Ded. 453 (6.

Geschichtserzählung

nebst dem wahren Verlauf des geführten Processes / und einer vorläufigen kurtzen

Rechtsausführung

In Sachen

weyl. Hn. Henrich Albrecht, Casimir und August, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, *modo* Hn. Ludwig Ferdinand, regierenden Grafen zu Sayn und Wittgenstein in Berlenburg

wieder

weyl. Hn. Carl Ludwig, jetzo Hn. Ludwig Ernst, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, *proprio & mandatario nomine.*

Mit Beylagen
von Num. I. bis XXXIX.

pto illiciti recursus ad Cameram Imperialem.

1752.

Sayn Wittgenst.

Vorrede.

Daß ein Unschuldiger in einer offenbar gerechten Sache auch bey einem gerechten Richter unterliegen könne, davon hat man zwar mehr als ein Exempel; keines aber wird von der Wahrheit dieses Satzes einen überzeugenderen Beweis geben, als dasjenige, davon in gegenwärtiger Ausführung gehandelt wird.

Weyland Herr Graf Carl Ludwig zu Sayn erhebet in dem Jahr 1712. gegen seine sämmtliche Wittgensteinische Stamms-Agnaten, Berlenburg- und Wittgensteinischer Linie, an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht ein confuses Klagewerck, in der Absicht, eines Theils denenselben die Einführung des Saynischen Petitorii, und die damit verknüpffte Restitutionem spolii, contra rem dudum in Iudicio Imperiali Aulico iudicatam, aufzubürden, andern Theils eine Portion an Land und Leuten aus der Reichs-Graffschafft Wittgenstein, euictionis nomine, zu erhalten, und fordert zugleich, bis solches geschehen, alimenta & sumtus litis, erhält auch bald in Ansehung dieses letzten Posten

Bayerische Staatsbibliothek München

eine erwünschte Sentenz, Krafft welcher die unschuldige Berlenburgische Linie, deren Landestheil an der Grafschafft Wittgenstein mit dem Anfall der Grafschafft Sayn niemals die allermindeste Connexion gehabt hat, jährlich 1000. fl.; und die jüngste Wittgensteinische Linie, welche äuserstem falls die gantze Klage einzig und allein betroffen, 3000. fl. bezahlen sollen.

Hierüber entstehet ein Conflictus Iurisdictionis, indem der Kayserl. Reichshofrath die Sache, theils ex capite litis pendentis & rei iudicatae, theils auch, so viel insbesondere die geforderte Portion an Land und Leuten, und das damit verknüpffte Interims-Suchen derer Alimenten und Proceß-Kosten anbelangt, ex capite Reseruati Imperatorii, vermöge der Cammergerichtsordnung P. II. Tit. 7. zu einer solchen Zeit vor sich ziehet, da derselbe in causa simili, **Salm** *contra* **Pöttingen und Kirchberg**, ex iisdem plane principiis seine Iurisdiction gegen das hochpreißliche Reichs-Cammergericht in denen Augen des ganzen Reiches behauptet hatte.

Nun wiedersetzen sich zwar diesem Unternehmen so wohl hochgedachtes Reichs-Cammergericht, als auch Herr Graf Carl Ludwig eine Zeitlang mit allem Eiffer; endlich aber geben beyde nach, und Herr Graf Carl Ludwig **unterwirfft, mit gänzlicher Verlassung der Cammergerichtlichen Instanz, und mit Zufriedenheit dieses höchsten Gerichts, seine ganze daselbst angebrachte Klage der Reichshofräthlichen** *Iurisdiction*, allwo sodann dieser Streit fortgesetzet, und per Conclusum vom 29. May 1722. der Punct derer Alimenten dahin entschieden wird, daß die unschuldige Berlenburgische Linie frey ausgehet.

Es bleibet hierbey nicht, sondern Herr Graf Carl Ludwig und Herr Graf August aus der jüngsten Wittgensteinischen Linie schliessen auch in Ansehung der Hauptsache im Jahr 1723. einen Vergleich, worinnen von dem letzteren die Einführung des Saynischen Petitorii, unter sehr vortheilhafften Bedingungen, übernommen, und die Evictions-Klage so lang, bis der Saynische

sche Proceß in Petitorio abgesprochen werden würde, suspendirt/ folglich der gantze an dem Cammergericht angebracht gewesene Proceß in principali & accessorio völlig beygeleget und verglichen, auch die Gräfl. Berlenburgische Linie von dieser Zeit an in völliger Ruhe gelassen wird.

Es kommt noch hinzu, daß das gesammte hohe Churfürstl. Collegium, in Absicht auf obangezogene Cammergerichtsordnung, an Ihro Kayserl. Maj. Carl VII. die ausdrückliche Erklärung thut: **Welchergestalt Höchst-Dasselbe durch die Kayserliche Wahl-*Capitulation* denen bisanhero in diesem Stück von dem Reichshofrath abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halber, einigen Anstand zu erwecken nicht gemeynet seye.**

Nunmehro aber nach einem Zeitverlauf von fast dreyßig Jahren fällt es dem jüngsten Herrn Sohn des mehrgedachten Herrn Grafen Carl Ludwigs, oder vielmehr dessen Rathgebern, auf einmal ein, die Execution der längst begebenen an dem Kayserl. Cammergericht ergangenen Urtheil gegen das Hauß Berlenburg wiederum zu suchen.

Er wendet den Mangel derer an dem Reichshofrath verhandelten Acten, welche bey dem Reichs-Cammergericht nicht vollständig vorhanden sind, zu seinem Vortheil an, und erlanget, unter denen Grundfalschen und contra notorietatem actorum streitenden Vorspiegelungen: daß Herr Graf Carl Ludwig sich niemals der Reichshofräthlichen Iurisdiction unterworffen habe, wenigstens sothane Unterwerffung die Berlenburgische Linie gar nichts angehe; daß der Reichshofrath auf die von dem Reichs-Cammer-Gericht dieser Sache halben an Ihro Kayserliche Majestät ehedem erlassene Vorstellung zu antworten ausser Stand gewesen, und mithin dieselbe ohne alle Antwort geblieben seye; daß der vormalige Reichshofrath und nachherige Präsident, Graf von Wurmbrand, als Schwiegervatter des weyland Herrn Grafen Casimirs zu Berlenburg, das von dem Reichshofrath in dieser Sache erlassene Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae

&c. ausgewircket, und sich überdieß mit 1000. fl. habe corrumpiren lassen, und was dergleichen Ohnerfindlichkeiten mehr sind, nicht nur ein Rescriptum Mandati de exequendo gegen Berlenburg, sondern hat auch das Glück, zu sehen, daß von einem hohen Crayß-Ausschreib-Amt die Execution vollzogen, die Berlenburgische ansehnliche Herrschafft Neuen-Hembspach weggenommen, und noch mit weiterer Execution gedrohet wird.

Es wird einem unpartheyischen Leser nicht schwer fallen, sich von dieser Sache den wahren Begrif zu machen. Man hat die weitläufftige Argumenta, welche vormals, da dieselbe zuerst an den Reichshofrath gediehen, gebraucht worden, nicht mehr nöthig, nachdem Herr Graf Carl Ludwig die Cammergerichtliche Instanz selbsten deseriret, und sich der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit, besonders auch in Ansehung der Berlenburgischen Linie, submittiret hat, und hiervon können die beyderseitige Gründe §. XX. XXVIII. XXXIII. und XXXIV. nachgelesen werden, so wird sich bald zeigen, wer Recht oder Unrecht habe?

Diese Satisfaction hat man schon gehabt, daß auf die diesseitige in Camera übergebene Exceptiones manifestissimae sub- & obreptionis, und den darinnen ex actis vollständig ausgeführten wahren Verlauf der Sache der gegentheilige Anwaldt nicht das mindeste aufzubringen vermögend gewesen, wodurch auf einmal die gebrauchte gefährliche Sub- & Obreptio auf eine überzeugende Art ausser allem Zweiffel gesetzt wird.

Interim patitur iustus.

Erster

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung nebst dem wahren Verlauf des gegenwärtigen Rechtsstreits.

§. I.

Eintheilung des Gräfl. Saynischen Mannsstammes in die Sayn-Saynische und Sayn-Wittgensteinische Linien.

Nach tödtlichem Hintritt weiland Grafen Gottfrieds zu Sayn, Herrn zu Homburg und Vallendar, gebohrnen Grafen zu Spanheim, und allgemeinen Stammvaters aller Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein älterer und jüngerer Linie, der im dreyzehenden Saeculo gelebet, hat sich besage anliegender genealogischer Tabelle sub *Num. I.* in dessen zweyen Söhnen, Johann und Engelbert, der Gräfl. Saynische Mannsstamm in zwey Aeste, nehmlich den Johannitischen oder Sayn-Saynischen, welcher die Grafschaft Sayn besessen, und den Engelbertischen oder Sayn-Wittgensteinischen, welchem im vierzehenden Saeculo durch die Heurath weiland Grafen Salentins mit Elisabethen, Siegfrieds, des letzteren Grafen von Wittgenstein, Tochter und Erbin, die Grafschafft Wittgenstein anerwachsen, ausgebreitet. *Num. I.*

§. II.

In der Sayn-Wittgensteinischen Linie macht Graf Ludwig der ältere ein Testament und

In dieser letztgemeldeten Engelbertischen Linie hat Graf Ludwig der ältere, Stammvater aller jetzo noch lebenden Grafen zu Sayn und Wittgenstein, der im sechzehenden und zu Anfang

setzt darinnen seine zwey älteste Söhne/ Graf Georg und Graf Wilhelm/ allein zu regierenden Herren in Berlenburg und Wittgenstein.

des nechstverwichenen siebenzehenden Saeculi gelebet, im Jahr 1593. unter seinen sechs gräflichen Söhnen ein Testament, dessen Inhalt er durch ein im Jahr 1601. verfertigtes Codicill nochmals bestättiget, errichtet, und darinnen zwey Söhne, nehmlich den erstgebohrnen, Graf Georg, und den zweytgebohrnen, Graf Wilhelm, über die Grafschafft Wittgenstein und seine übrige Lande dergestallt zu regierenden Herrn gesetzt, daß der erste das Schloß und Amt Berlenburg, nebst der Herrschafft Homburg und Neumagen ꝛc. und der andere das Schloß und Amt Wittgenstein, nebst der Herrschafft Vallendar ꝛc. allein haben und regieren, die nachgebohrne Söhne aber, Graf Ludwig der jüngere, Gebhard, Bernhard und Friederich, mit einem nahmhaften jährlichen Deputat sich begnügen und abfinden lassen sollten.

§. III.

Wenn die Grafschafft Sayn anfällt/ soll Graf Wilhelm dieselbe haben/ und alsdenn dem dritten Sohn/ Graf Ludwig/ in seinem Antheil der Grafschafft Wittgenstein weichen.

Weil aber um diese Zeit von der Johannitischen oder Sayn-Saynischen Linie nur noch ein einziger männlicher Descendent, Graf Henrich, im Leben ware, dessen beyde Brüder, Adolph und Hermann, welche er nacheinander in der Regierung vor sich gehabt, jeder nur eine Tochter hinterlassen, davon des ersteren seine an einen Grafen von Sultz, und die von dem letzteren, Nahmens Anna Elisabeth, an obgedachten Graf Wilhelm, zweyten Sohn von Graf Ludwig dem älteren, vermählet war; mithin dazumahl schon die Hoffnung anschiene, daß die Grafschafft Sayn, ihrer Natur und Eigenschafft, auch denen Lehnrechten nach, an die von dem ersten Erwerber abstammende Sayn-Wittgensteinische männliche Linie bald gelangen dürffte, weswegen auch Graf Ludwig der ältere so wohl an dem Churpfältzischen, als denen übrigen hohen Lehnhöfen das nöthige in Zeiten besorget, und wegen der Eventual-Belehnung allschon gute Vertröstung erhalten hatte: so verordnete mehrgedachter Testator annoch fernerweit, daß, auf den Fall die Grafschafft Sayn entweder gar oder zum wenigsten so viel, als dem zweyten Sohn Wilhelm in seinem Testament zugeordnet worden, auf ihn *iure agnationis* erwachsen würde, Graf Wilhelm

Wilhelm alsdann denen andern Söhnen weichen, und dieselbige Grafschafft Sayn einhaben und besitzen; der dritte Sohn Ludwig aber an dessen Statt in die Grafschafft Wittgenstein und dasjenige, so demselben zugewiesen worden, tretten, und sonsten es mit ihme durchaus, wie hieroben des Grafen Wilhelms halben *disponi*rt seye, gehalten werden solle. Wie solches alles Reichskündig und Graf Ludwigs des älteren Testament und Codicill vielfältig im Druck befindlich ist. *a)*

a) LUDOLF de introduct. iuris primogenit. in'append. fascic. VI. num. VI. pag. 29. sqq. Lünigs Reichs-Archiv spicileg. secular. Part. 2. pag. 1046. sqq. Mosers Teutsches Staats-Recht Part. XIII. p. 392. sqq.

§. IV.

Gleichwie nun Graf Henrich zu Sayn den Graf Wilhelm im Jahr 1603. zum Mitregenten annahme, und ihme im Jahr 1605. die völlige Regierung der Grafschafft Sayn abtratte, *a*) also bekame auch der dritte Bruder Ludwig den ihm auf solchen Fall in dem Vätterlichen Testament angewiesenen Antheil der Grafschafft Wittgenstein, und es wurde schon im Jahr 1603. mithin noch bey Lebzeiten Ludewig des ältern, hierüber ein Brüderlicher Erbtheilungs-Vergleich errichtet, *b*) solcher im Jahr 1604. *c*) des mehreren erläutert, und endlich nach Graf Ludwig des ältern Tod alles dieses durch die bekannte Sayn- und Wittgensteinische Erbvereinigung sub dat. Berlenburg den 20ten Nov. 1607. nochmals und auf das neue bestättiget. *d*) Wobey jedoch Graf Wilhelm und dessen Gemahlin bald nach dem ersten Brudervergleich von 1603. weil schon dazumahl verschiedene Stücke der Grafschafft Sayn, sonderlich von Chur-Trier, in Contestation gezogen wurden, *e*) die sub *Num. II.* angedruckte Declaration und Reservation sub dat. Altenkirchen den 7. Jul. 1604. von sich stelleten, und sich darinnen ausdrücklich vorbehielten, daß, auf den unverhofften Fall die Grafschafft Sayn, ohne ihr Verschulden, aus ihren Händen kommen sollte, sie sich alsdenn ihres angebohr-

Grafen Wilhelms, bey Ubernehmung der Grafschafft Sayn / gethane Declaration und Reservation.

Num. II.

gebohrnen- und zuvor zugeordneten Kindtheils der Grafschafft Wittgenstein = = nicht begeben haben wollten, sondern alles in vorigen Stand seyn und bleiben solle.

a) Mosers Saynisches Staats-Recht cap. 2. §. 44. 49. und 52.

b) Lünig l. c. pag. 1070.

c) Lünig l. c. pag. 1075.

d) Lünig l. c. Part. special. Contin. II. p. 420. Mosers Teutsches Staatsrecht P. 13. pag. 395.

e) Mosers Saynisches Staatsrecht cap. 2. §. 45.

§. V.

Graf Wilhelms zwey Gemahlinnen und Söhne.

Graf Wilhelm zeugete mit seiner ersten Gemahlin, obgedachter Annen Elisabeth, des Grafen Hermanns von Sayn Tochter, einen Sohn, Ernst, und vermählte sich nach derselben Tod an eine Gräfin von Nassau-Saarbrücken, Annen Otilien, mit welcher er drey Söhne, Wilhelm Philipp, Ludwig Albrecht, und Christian, erzielete.

§. VI.

Ihm folget in der Grafschafft Sayn sein erstgebohrner Sohn/Graf Ernst/ und diesem sein minderjähriger Sohn/Ludwig/ welcher bald verstirbt.

Als derselbe im Jahr 1623. mit Tod abgienge, folgete ihm in der Regierung allein sein erstgebohrner und aus der ersten Ehe erzielter Sohn, Graf Ernst, welcher jedoch, ausser daß er das Recht der Erstgeburth behauptete, seinen übrigen aus der zweyten Ehe erzieleten Herrn Brüdern das Succeſſions-Recht in der Grafschaft Sayn so wenig streitig machte, daß er dieselbe auch in die Mitbelehnung mit aufnahme. Dieser Graf Ernst hinterliese nach seinem 1632. erfolgten Absterben, nebst zweyen Töchtern, Ernestinen und Johannetten, zwar auch einen Sohn, Ludwig, der aber bereits im Jahr 1636. noch unter währender Vormundschafft seiner Frau Mutter, Louisen Julianen, einer gebohrnen Gräfin von Erpach, ebenfalls verstarbe, daß also der kaum entsprossen gewesene Ernestinische Mannsstamm sobald wiederum gäntzlich erlosche.

§. VII.

§. VII.

Die sammtliche Stamms-Agnaten nebst der Ernestinischen Wittwe ergreiffen den Besitz.

Sofort nach dieses Grafen Ludwigs Absterben ergriffen sowohl Graf Ludwig Casimir zu Sayn und Wittgenstein in Berlenburg, als dermalen Aeltester des Sayn-Wittgensteinischen Mannsstammes, im Nahmen der sämmtlichen Sayn-Wittgensteinischen Stamms-Verwandten und Agnaten, von welchen die nächste und wahre Lehensfolgere, oberwehnte des Grafen Ernst nachgebohrne Brüder, zu ihrem Unglück ausser Land in Schwedischen Kriegsdiensten waren; als auch die Gräfliche Saynische Wittwe, in Vormundschaffts-Nahmen, obgedachter ihrer beyden Gräflichen Töchter, gesammter Hand und mit gemeinem Rathschluß, von der gantzen Grafschafft Sayn und derselben einverleibten Herrschafften Possession, führten auch darüber, nach eingenommener Huldigung, einige Jahrlang die Regierung, und machte die Frau Wittwe dazumahl, von wegen ihrer sogenannten Erb-Töchtere, noch keine weitere Forderung an diese Graf- und Herrschafften, als daß dieselbe mit ein und andern Allodial- und Erbstücken vermischet seyn sollten, a) worüber sie, laut verschiedener eigenhändiger Missiven an besagten Graf Ludwig Casimir, gütlichen Vergleich zu pflegen und ein Stück Geld dafür anzunehmen sich vielfältig erbothen.

a) S. Mosers Saynisches Staats-Recht cap. 2. §. 84. p. 83.

§. VIII.

Unvermuthete Forderungen der Ernestinischen Wittwe, welche gegen die Saynische Stamms-Agnaten in Possessorio geschützt wird.

Nachhero aber änderte dieselbe diese ihre Meynung gäntzlich, und nahme von der noch immer fortdaurenden Abwesenheit derer nächsten Stamms-Agnaten Gelegenheit zu behaupten, als ob die gantze Grafschafft Sayn aus lauter Weiber- oder Kunckel-Lehen bestünde, welche also nach Abgang obmehrgemeldeten Grafen Henrichs und mit ihm des Johannitischen Mannsstammes, nicht auf die Engelbertische männliche Neben-Linie, mithin vorbesagten Graf Ludwig den älteren, und sofort auf dessen Sohn Wilhelm, sondern vielmehr auf Grafen Henrichs zu Sayn Bruders Tochter, Anna Elisabeth, des Grafen Wilhelms erstere Gemahlin, erwachsen, und von derselben auf ihren Sohn und Enckel

Graf Ernst und Graf Ludwig, und, nach dieser Absterben, auf ihre Enckelinne, die Ernestinische Töchter devolviret worden seye, wannenhero die von ihr gar nicht abstammende des Grafen Wilhelms Söhne zweyter Ehe zu der Succession in diesen Graf- und Herrschaften nicht das mindeste Recht hätten. Dieses Vorgeben brachte dieselbe auch an dem Kayserl. Reichshofrath an, woselbst aber gar leicht Rath und Hülfe hätte geschafft werden können, wo nicht der jüngste unter denen Lehensfolgern, Graf **Christian**, auf welchen dessen beyde ältere Brüder, Graf Wilhelm Philipp und Ludwig Albrecht, unter gewissen Bedingungen die ganze Grafschaft Sayn im Jahr 1642. übertragen, *a*) an statt den Weg Rechtens einzuschlagen, sich eigenmächtig zu helffen und insbesondere das Saynische Amt Altenkirchen, und alle zu dem der Gräflichen Wittwen verschriebenen Wittumb daselbst gehörige Gefälle wegzunehmen sich hätte belieben lassen. Dann dadurch bekame die Gräfl. Wittwe nicht nur den erwünschten Anlaß, ein Mandatum de restituendo ablata S. C. vna cum citatione ad videndum se declarari in poenam fractae pacis, *b*) bey höchstgedachtem Kayserl. Reichshofrath zu erhalten, sondern, weil die per commissarios caesareos immittelst versuchte Güte nichts verfangen wollen, *c*) und übrigens die beyde Gebrüdere, Graf Ludwig Albrecht und Graf Christian (nachdem der älteste Bruder, Graf Wilhelm Philipp, inzwischen ohne Kinder mit Tode abgegangen) an statt denen höchstschädlichen Folgen des erkannten Mandati durch rechtschaffene Brüderliche Zusammensetzung vorzukommen, unter sich an dem Churpfältzischen Lehn-Hof um die Lehnsfolge, Regierung und darab fallenden Nutzbarkeiten, auf das allerbitter- und hefftigste stritten, indem der eine auf sein nunmehriges Erstgeburths-Recht, der andere hingegen auf die im Jahr 1642. an ihn geschehene Cession sich bezoge: so konnte es auch nach Urtheil und vorheriger Prophezeyung aller vernünftigen Leute, auch selbst nach eigenem Bekenntnis des Grafen Christian, laut derer sub num.
Num. III. 3. extractsweise beygefügten Briefschafften, wohl nicht anderst ergehen, als daß obigem Mandato endlich auch Paritoria plena den 3ten Mertz 1661. nachfolgete, solche auch, der eingewendeten Reuision und Churpfältzischen Interuention ohngeachtet, durch

die

die Conclusa vom 17. Aug. d. a. und 6. May 1664. nochmals bestättiget, d) mithin dasjenige, worum die beyde Herrn Gebrüdere sich nicht vertragen konnten, mittlerweil einem dritten zu Theil wurde. Gestalten dann Kraft dieser Erkenntnisse jene das innen gehabte Amt Altenkirchen ꝛc. cum fructibus perceptis zu restituiren condemnirt, somit aus ihren angestammten Graf- und Herrschaften gäntzlich heraus, und hingegen die Ernestinische Wittwe, nebst ihren Töchtern, deren die eine sich indessen an Salentin Ernst, Grafen zu Manderscheid, und die zweyte Anfangs an Landgrafen Johann zu Hessen, und nach dessen ohne Kinder erfolgten Tod, an den Hertzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach, vermählet hatten, in den völligen Besitz und Genuß derselben gesetzet, denen wahren und nächsten Lehnsfolgern aber weiter nichts, als ihre vorgeschützte Lehnsfolge ordentlich in Petitorio auszuführen vorbehalten worden.

a) Mosers Saynisches Staats-Recht cap. 2. §. 105 seqq. pag. 96.

b) Diese Citatio annexo mandato wurde auch gegen die Grafen Ludwig Casimir und Ernst den jüngeren, zu Berlenburg und Homburg, erlassen, besage der Anlage sub num. 4. Ob man nun wohl diese Herrn zur grösten Ungebühr in diese Sache gezogen, weswegen auch dieselbe nachhero loßgezählet, und Herr Graf Christian allein ad restituenda ablata condemniret worden; so ist doch hieraus so viel zu ersehen, daß, als nachgehends Graf Carl Ludwig, auf welchen die gegen den Graf Christian ergangene Kayserl. Erkenntnisse per Conclusum vom 20. Mertz 1680. extendiret worden (§. X.), an dem Kayserl. Cammergericht unter andern auch das Hochgräfl. Hauß Berlenburg wegen Ein- und Ausführung des Saynischen *Petitorii* belanget, mithin demselben per indirectum die *Restitutionem spolii*, als welche vor Anstellung des Petitorii nothwendig geschehen muß, auf den Halß weltzen wollen, daßselbe mit allem Grund auf rem dudum in Iudicio imperiali aulico iudicatam sich berufen habe. *Num. IV.*

B 2 c) Moser

c) Moser l. c. pag. 109. 126. 147. sqq.

d) Moser l. c. pag. 163. & 194. sqq.

§. IX.

Reichshofraths-Erkenntnisse puncto alimentorum & sumtuum litis von 1664. und 1672.

Die Possession der Grafschaft Sayn war also unglücklicher weise verlohren, und es war nichts übrig, als daß Gelder herbey geschafft wurden, damit so wohl das praetensum spolium restituiret, als auch die depossidirte Herrn Grafen zu Sayn ihren Standesmäßigen Unterhalt haben, und das reseruirte Petitorium eingeführet werden könne. Wegen der beyden letztern Posten meldete sich Herr Graf Christian schon im Jahr 1664. bey dem Reichs-Hofrath, und bathe, die nunmehrige Innhaber der Grafschaft Sayn dazu anzuhalten. Er wurde aber per conclusa vom 14. May und 10. Dec. d. a. propter nondum restitutum spolium **Dieses gehöriger Orten** a) **anzubringen verwiesen.** Im Jahr 1672. nachdem die Wittgensteinische Stamms-Agnaten dieserhalben ebenfalls angegangen worden, und insbesondere Chur-Trier und Chur-Cölln den Supplicanten an dieselbe zu verweisen ausdrücklich gebethen, b) meldete sich derselbe abermahls; es wurde aber per conclusum vom 28ten Jun. **bey der vorigen** *Resolution* **nochmahls gelassen.** c)

a) Der berühmte Herr Moser stehet in seinem Saynischen Staatsrecht cap. 2. §. 157. pag. 199. in denen Gedancken, daß die gehörige Orte, deren hier erwehnet wird, nichts anders seyen, als die mit Graf Christian von Graf Ludwig dem älteren abstammende Agnaten von Wittgenstein. Allein der gantze Zusammenhang der Acten widerspricht, und es wird auch diese Formul nicht leicht in solchem Verstand gebraucht. Schon in obangezogenem Concluso vom 6ten May 1664. worauf sich die gegenwärtige Erkenntnisse gründen, heiset es Num. 3.: **Da er Graf Christian** *facta reali & plenaria restitutione* **ferner was einzubringen hat, stehet ihm gehöriger Orten solches zu thun bevor.** Allwo durch die Worte: **gehöriger Orten**, nichts anders als das forum, wohin das anzustellende Petitorium ge-

gehöret, verstanden werden mag. Wannenhero Graf Ludwig Albrechts Frau Wittwe, als sie im Jahr 1680. ein gleiches Decret erhalten (§. X.) an dem Chur-Trierischen Lehnhof ihre Klage gegen die Innhabere der Grafschaft Sayn anbrachte. Allein auch diese traffe es nicht recht, theils weil sie, ante plenariam spolii restitutionem, alimenta & sumtus litis verlangte, theils weil sie glaubte, die Sache seye an die Lehnhöfe verwiesen. Gestalten dann im Jahr 1681. ein Kayserl. Mandatum cassatorium & inhibitorium S. C. desfals an Chur-Trier ergienge, worinnen klar ausgedrucket, daß selbst auch die Aliment-Sache an den Reichs-Hofrath gehöre, wie solches in Grafen Carl Ludwigs zu Sayn ao. 1710. herausgegebenen *in facto & iure* gegründeten wahrhaften Vorstellung §. XIX. des weiteren erzählet wird. Die wahre Erklärung obiger Worte ist also, daß die Alimenta & sumtus litis nicht ehender, als facta plenaria spolii restitutione, und mit Einführung des Petitorii in foro competenti, i. e. in Iudicio Caesareo Aulico, wie jetztgedachtes Mandatum cassatorium und das im folgenden §pho angezogene Decret von 1677. deutlich besagen, gesucht werden sollten.

b) Moser l. c.

c) Moser l. c. pag. 211.

§. X.

Da also Graf Christian propter obstantem spolii exceptionem nichts ausrichten konnte, so stellete dessen Herrn Bruders, Grafen Ludwig Albrechts, Wittwe, in Vormundschafts-Nahmen ihres Sohnes, Grafen Carl Ludwigs, und übrigen Kinder, vor, daß ihr seel. Ehegemahl und Sohn mit dem spolio und dessen Restitution niemahls etwas zu thun gehabt hätten, erhielte auch darauf, nachdem immittelst Graf Christian 1675. dieses Zeitliche geseegnet, den 5. Jul. 1677. ein Reichs-Hofräthliches Decret: Von 1677. und 1680.

„Daß die Innhaber der Grafschafft Sayn derselben und ihren Pupillen pro alimentis & sumtibus litis Tausend

„ Thaler innerhalb den nächsten zwey Monathen, bey Be-
„ drohung der würcklichen Execution, zu bezahlen, und
„ damit fürter bis auf fernere Verordnung durante pro-
„ cessu jährlich zu continuiren schuldig, hingegen Impe-
„ tranten in eodem termino ihre Klage in Petitorio an
„ dem Reichshofrath würcklich einzuführen und anzutre-
„ ten gehalten seyn sollen.

Ob nun wohl, auf dagegen von denen Innhabern der Grafschaft Sayn ergriffenes Remedium Reuisionis, und dabey geschehenen Vorwand, daß Graf Ludwig Albrecht an dem von seinem Bruder, Graf Christian begangenen, und noch nicht völlig restituirten spolio mit Theil habe, durch ein anderweites Conclusum vom 20. Mertz 1680.

Daß es, des den 5. Jul. des verwichenen 1677. Jahres ausgefallenen *Decreti* ungehindert, bey denen ergangenen *in annis 1661. 1664.* und *1672. Iudicatis*, aus noch erheblichen Ursachen allerdings zu lassen und sein Verbleiben habe.

diese Kayserl. Verordnung in so weit wiederum aufgehoben worden, daß die Einführung des Petitorii, und somit auch der Punct derer Alimenten und Proceß-Kosten, bis nach völlig abgethanem und erledigtem Possessorio ausgesetzt seyn solle: so lieget doch zu klarem Tage, daß nicht nur durch eben dieses Conclusum alle vorher gegen Graf Christian, in Ansehung des zuvorderst zu ersetzenden spolii, und nachhero einzuführenden Petitorii, erlassene Reichshofräthliche Judicata, auch auf des Grafen Ludwig Albrechts Sohn, Carl Ludwig extendiret worden seyen, mithin dem Hochgräflichen Hauß Berlenburg die, in Ansehung **des einzuklagenden Saynischen** *Petitorii*, **und der diesem nothwendig vorgehenden Ersetzung des** *spolii*, zukommende Exceptio rei iudicatae & litis in supremo Imperii Iudicio Aulico pendentis (§. VIII. not. b.) eben so wohl gegen die letztere, als den ersteren zukomme; sondern auch, wie die Worte: **aus noch erheblichen Ursachen**, gnugsam zu erkennen geben, die Frage: Wer, nach wiedererstattetem spolio und völlig euacuirtem Possessorio, denen Saynischen

Stamms-Agnaten die Alimente, und zu Ein- und Ausführung des vorbehaltenen Petitorii, die Proceß-Kosten zu reichen verbunden seyn sollte? nach, wie vor, entschieden geblieben seye.

§. XI.

Vergleich zwischen Herrn Grafen Carl Ludwig und seinem Vettern gleiches Nahmens von 1686. wie auch zwischen eben demselben und Herrn Grafen August zu Wittgenstein von 1704.

Bald hernach im Jahr 1686. errichtete vorgemeldter Herr Graf Carl Ludwig, nachdem er inzwischen seine vogtbare Jahre erreichet, mit seinem Herrn Vettern, auch Carl Ludwig genannt, des oberwehnten Graf Christians Sohn, einen Vergleich, a) Innhalts dessen derselbe und Beyde gegen einander sich verbindlich machten, daß zu Bestreitung dieser Proceß-Kosten der eine 600. Rthl. voraus, und wenn diese auf den Proceß verwendet seyn würden, alsdann beyde Herrn Gevetter gesamter Hand, einer so viel als der andere, hergeben, auch bis zu Ende des Processes damit getreu und ohnweigerlich *continuiren* wollten. Da es aber nachgehends an der Erfüllung beyderseits fehlete, auch die zu Ausmachung eines Anlehns abgezielte anderweite Vorschläge gleichergestallt fruchtloß waren; so liesse sich endlich erstbesagter Graf Carl Ludwig mit Herrn Grafen August zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, aus der jüngsten Wittgensteinischen Linie in Wittgenstein, des damahls regierenden Herrn Grafen Henrich Albrecht Brudern, und nachmaligem regierenden Herrn in Tractaten ein, welche dahin ausschlugen, daß den 22. May 1704. ein Vergleich zu Stande kame, b) worinnen hochgedachter Herr Graf August 1) dasjenige, was zu Einricht- und Ausführung des zu Erhaltung des Gerechtsambs an der Grafschafft Sayn fürhabenden Processes wieder die jetzige *Detentores* an Proceß-Unkosten erfordert werden würde, abzutragen und zu bezahlen dergestalt übernommen, daß 2) an demjenigen, so aus und wegen der Grafschafft Sayn und Pertinentien durch Proceß, oder auch auf andere Wege, über kurz oder lang, auf einmal oder *successive* erhalten und behaubtet würde, Graf Carl Ludwig, als *principaliter* Erb-Herr, das eine Amt Hachenburg oder Freysberg vorzüglich ausziehen, das

übrige aber an Land und Leuten, samt aller Zugehör, mit Herrn Graf August zu gleichen Portionen getheilet werden solle. Wobey dieser letztere b) annoch versprache, an Herrn Graf Carl Ludwig, zu sein und der Seinigen bessern *Subsistenz*, sofort in denen nächsten zwey Jahren 2000. Rthl. ohne Entgeld und *Restitution*, und hernach fürterhin jährlich 1000. Rthl., bis ein oder andere erkläckliche Stücke aus der Grafschafft Sayn wieder herbey gebracht seyn würden, Anlehnungsweise bezahlen zu lassen.

a) Lünigs Reichs-Archiv Spicil. secular. P. 2. p. 1154.
b) Lünig l. c. pag. 1162.

§. XII.

Was ferner zwischen Herrn Graf August und Hrn Graf Carl Ludwig vorgegangen.

Die jährlich zu des Grafen Carl Ludwig Subsistenz versprochene 1000. Rthl. wurden nun zwar richtig abgeführet, mit der wircklichen Einführung des Saynischen Processes, hingegen wolte es, wegen allerley dazwischen gekommenen Mißtrauens, keinen Fortgang haben. Ja endlich schriebe Herr Graf Carl Ludwig an Herrn Grafen August sub dat. Heddersdorf den 1. Sept. 1711. folgender gestalt:

So habe Ew. Liebden hiermit endlich und zum letztenmal bitten und vermelden wollen, sich hinführo in dieser Sache keine weitere unnöthige Mühe und Kosten zu machen, von allem zu *abstrahiren*, auch mir zu mein- und der Meinigen *Conservation* in meinen Sachen freyen Willen zu lassen, wie ich dann ein vor allemal *resoluiret*, bevor alles zu *tentiren*, mit wildfrembden, oder gar dem Gegner mich zu setzen, als ferner auf solche elende Art Ew. Lbden und meinen andern Herrn *Agnaten* in die Hände zu sehen rc.

Soll auch in diesem festen Vorhaben nechst GOtt nichts hindern rc.

§. XIII.

Graf Carl Ludwig belanget seine Wittgenstei-

Derselbe schluge auch nunmehro einen ganz neuen Weg ein, und weil die Einführung des Saynischen Petitorii von der gänzlichen

chen Euacuation des Possessorii und völliger Erstattung des angeschuldigten spolii lediglich abhienge, also daß jenes, ohne daß dieser letztere Anstand vorhero aus dem Weg geräumet wäre, ohnmöglich Platz greifen konnte; so kame er auf die Gedancken, sich auf einmal diese beschwerliche Last vom Halse zu schaffen, und hingegen solche seinen Wittgensteinischen Stamms-Agnaten, gegen die offenbare dieser Sache halben an den Kayserl. Reichshofrath ergangene Rechts-kräfftige Iudicata, wodurch insbesondere die Berleburgische Linie von diesem onere völlig losgesprochen worden, (§. VIII. lit. b. & §. X.) nicht nur aufzubürden, sondern auch dieselbe so gar, wegen der propria & maiorum culpa verlohrnen Graffschafft Sayn, ad euictionem, und bis diese wircklich geleistet seyn werde, ad praestanda alimenta & sumtus litis zu belangen. Weil nun dieses so schön ausgekünstelte Vorhaben an dem Kayserl. Reichshofrath, allwo der wahre status causae vollkommen bekannt, auch die zu dessen näheren Einsicht nöthige Acta befindlich waren, ohnmöglich einen erwünschten Fortgang haben konnte, so wendete Herr Graf Carl Ludwig sich an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht, und übergabe daselbst den 23. May 1712. gegen seine Sayn-Wittgensteinische Agnaten, Berleburg und Wittgensteinische Linie, Herrn Henrich Albrecht, Casimir, August und Consorten eine Supplication; worinnen er bathe;

nische Stamms-Agnaten an dem Kayf. und Reichs-Cammergericht.

> die Herren Beklagte zu laden, um zu sehen und hören, daß an statt der entzogenen Graffschafft Sayn eine andere Portio competens an Land und Leuthen, oder baaren Geldern zu recht gefordert und zuerkannt, sie auch zu deren Abtrett- und Einraumung und Bezahlung so wohl, als zu **Ein- und Ausführung des *Petitorii* wegen der Graffschaft Sayn ⸗ ⸗ ⸗ verdammt worden,** nicht weniger denen sämmtl. Herren Imploraten bey Pœn 10. Marck löthigen Goldes alles Ernstes anzubefehlen, daß sie nach proportion ihrer besitzenden Landen jährlich 8000. Rthl. pro alimentis & sumtibus litis ohnweigerlich zahlen sollten.

Es wurde auch die gebethene Citation so wohl, als das Mandatum de praestandis alimentis & sumtibus litis, und zwar erstere schlechterdings, wie sie ware gebethen worden, mithin auch in Ansehung des ein- und auszuführenden Saynischen *Petitorii*, letzteres hingegen nur in genere auf Standesmäßige Alimenta, nach derer Herren Beklagten Einkünften, ohne Meldung einer gewissen Summe, erkannt, und hat man die erlassene Citation

Num. V. und Mandat selbsten sub Num. 5. beydrucken lassen, weil ausser obigem auch dieses annoch daraus deutlich zu sehen, daß obgleich in der Supplication das petitum überhaupt und indistincte gegen die sämmtliche Berlenburg- und Wittgensteinische Agnaten gerichtet worden, dennoch die daselbst enthaltene causae petendi *a*) (aus welchen, wenn anderst keine ineptitudo libelli entstehen soll, das Petitum erkläret und verstanden werden muß) klärlich zeigen, daß die Euictions-Leistung, welche den Grund derer an dem Reichs Cammergericht geforderten Alimentorum & sumtuum litis ausmachet, einzig und allein von der jüngsten Wittgensteinischen Linie gefordert, und die Berlenburgische Linie nur in Ansehung des Saynischen Petitorii, und sodann, bis in puncto euictionis die Sache entschieden seyn würde, wegen der blos accessorie & ad aliquod saltim tempus begehrten alimentorum & sumtuum litis, mit in diesen Proceß eingeflochten seye. Allermassen die geforderte Euictions-Leistung auf die Iura Permutationis lediglich gegründet, und wie diese die Berlenburgische Linie, deren Landes-Antheil mit dem Anfall der Grafschafft Sayn niemalen die geringste Connexion gehabt, gar nicht angehen, so auch dieselbe mit dürren Worten davon freygezehlet wird, wenn es heißet:

> Daß der Wilhelminischen Linie, als von dem Secundogenito herstammend, NB. **von der Ludewigischen Linie, als von dem *Tertiogenito* herstammend**, die gegen das nunmehro entzogene Saynische Land abgetrettene Grafschafft Wittgenstein cum pertinentiis, oder ein ander Aequiualent hinwiederum eingeraumet, **hingegen das *reseruirte Petitorium* von sämmtlichen Herrn *Agnat*en** ein- und ausgeführet werde.

Et

Et porro:

Daß alles in den Stand, wie es vorher gewesen, gestellet, NB. demnechst die Hauptsache gesammter Hand ein- und ausgeführet = = und, bis obiges geschehen, dem unglücklichen Theil wenigstens Standsmäßige Alimenta und nöthige sumtus litis gereichet werden müssen.

a) Die Unförmlichkeit des in dieser Klagschrifft gegen die sämmtliche Beklagte generaliter und ohne Unterschied formirten Petiti hat weyl. Herr Graf August zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein in seiner Exceptional-Handlung ebenfalls angemercket und gezeiget, daß er, als damals noch seyender Appanagiatus, der noch nichts im Besitz habe, weder ad deoccupandum noch ad praestanda alimenta belanget werden könne, und nichts vor ihn übrig bleibe, als die anmaßlich extrahirte Citatio ad concurrendum pro deductione *principalis petitorii Saynensis*, ac extradendum documenta praetensa. *vid. Act. Cameral.* [40]

§. XIV.

Die Beklagte opponiren Exceptionem fori declinatoriam.

Weil also die Herrn Beklagte bey dieser Sache auf eine sehr unterschiedene weise interessiret waren, so brachte ein jeder seine Exceptiones besonders ein, in welchen jedoch insgesammt Exceptio fori declinatoria zum Grunde geleget wurde, und behauptete insbesondere Berlenburg, daß diese Sache vor den Kayserl. Reichs-Hofrath oder allenfalls die Austraegas gehöre, b) und führte anbey, cum solenni tamen protestatione de se non intromittendo neque prorogando, seine Gerechtsame, und daß, da der Kläger obgedachter maßen in seinen narratis sich selbst bescheide, quod nulla ipsi ratione *euictionis* contra domum Berlenburgensem competat actio, eben damit zugleich an den Tag geleget werde, daß er von selbigem Hause auch keine Alimenta & sumtus litis fordern könne, cum accidens absque subiecto subsistere non possit, & sumtus litis absque lite ne concipi quidem queant, gründlich aus. Ueberdieß liese der Mitbeklagte Herr Graf Henrich Albrecht noch einen Extract Actenmäßiger Vorstellung c) extraiudicialiter über-

D 2 geben,

geben, worinnen, daß die Hauptsache sowohl, als der punctus alimentorum & sumtuum litis an dem Kayserl. Reichs-Hofrath praeuenirt seye, des breiteren deducirt wurde.

a) Act. Cameral. [41]

b) Es wird niemand befremden, daß, ausser dem Kayserl. Reichs-Hofrath, auch der Austraegal-Instanz Meldung geschehen, indem auch denen Anfängern in der Iurisprudenz bekannt ist, quod nemo prohibeatur pluribus exceptionibus vti, quamuis diuersae; imo & contrariae fuerint. *L.* 5. & 8. *ff. de except.* ibique BRVNNEM.

c) Protoc. Cameral. de 15. Iul. 1716.

§. XV.

Welche per Sententiam vom 16. Jul. 1716. verworffen, und dem Herrn Kläger an Alimentis & Sumtibus litis jährlich 4000. fl. / dazu Berlenburg den vierten Theil beytragen soll / bestimmt werden.

Num. VI.

Auf diese Exceptiones hat der Kläger, unter dem nichtigen Vorwand, daß er, bevor in priuilegiato alimentorum puncto die schuldige Parition geleistet worden, sich weiter einzulassen nicht verbunden seye, niemals mit einem Wort geantwortet, *a*) sondern, eben als ob die Sache mit ihm abgeredet gewesen wäre, nur um Urtheil gebethen, welches auch gegen alle Hofnung und Vermuthen, besage der Anlage sub num. 6. den 16. Jul. 1716. dahin erfolget: daß, mit Verwerffung des so wohl *fori declinatorischen* als übrigen Einwendens, das *Quantum Alimentorum* & *sumtuum litis* auf 4000. fl. jährlich, daran die Ludewigische oder jüngste Wittgensteinische Linie drey Theile, und die Berlenburgische den vierten Theil von Zeit des *insinuirten Mandati* beytragen, und damit fürterhin, so lang die *causa citationis* bey dem Kayserl. Cammergericht unentschieden schwebe, *continuiren* sollten, festgestellet; und dem Kläger wenn er jedoch vorhero die *definirte Alimenten* und *Sumtus litis* bis dahin erhalten haben würde, auf die übergebene *Exceptiones* zu handeln ein *Termin* von 3. Monathen angesetzt würde.

a) Inmittelst aber hatte derselbe doch, da er solchergestallt mit seinen Agnaten, wegen des einzuführenden Petitorii Saynensis, wie auch puncto euictionis & alimentorum, im Proceß lage, heimlich mit dem einen Mitbeklagten, Herrn Grafen

Grafen August, im Jahr 1714. wegen zukünftiger Vertheilung der Grafschaft Sayn, wenn solche recuperirt seyn würde, einen neuen Vergleich sub num. 7. geschlossen, worinnen der Vergleich von 1704. (§. XI.) bestättiget, und erläutert, auch wie es mit dem Haupt-Punct, nemlich der Restitutione spolii gehalten werden sollte, ausgemacht wurde; dahingegen Herr Graf August die jährlich versprochene 1000. Rthlr. bis auf das Jahr 1715. nicht nur bezahlete, sondern auch damit fürterhin zu continuiren versprache. Es sollte aber diese Verbindung, weil sie mit dem angestellten Proceß eine offenbahre Contradiction invoLuirte, nicht nur, wie gesagt, gantz heimlich gehalten werden, sondern die Freundschafft dauerte auch nicht lang. *Num. VII.*

Zur Historie der Saynischen Sache dienet, daß obgedachter Herr Graf August im Jahr 1712. mit Herrn Graf Philipp Wilhelm, obmehrbesagten Herrn Grafen Christians zu Sayn Enckel, ebenfalls einen Vergleich errichtet, und dadurch so wohl dessen Antheil an der Grafschafft Sayn, als auch dessen Praetension an das Antheil des Herrn Grafen Carl Ludwigs an sich gebracht hat.

Lünig Spicil. secul. Part. 2. p. 1166.

§. XVI.

Die Herren Beklagte / Berlenburg- und Wittgensteinischer Linie / erhalten an dem Reichs-Hofrath ein Mandatum de non contravenniendo rei iudicatae &c. und was darauf weiter erfolget.

Der ergangenen Cameral-Sentenz folgete das Mandatum de exequendo an das hohe Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt sofort den 17. Octobr. eiusdem anni, und es bliebe denen Herren Beklagten, Berlenburg- und Wittgensteinischer Linie, nichts übrig, als an Ihro Kayserl. Majest. und Dero nachgesetzten Reichs-Hofrath ihren Recurs zu nehmen, woselbst ihnen zuvorderst die von dem Grafen Carl Ludwig an dem Cammer-Gericht eingereichte Supplication, besage Conclusi sub num. 8. zu produciren aufgegeben, und, als man daraus die unerlaubte Absicht des Herrn Klägers, durch die am Kayserl. Cammergericht ausgebrachte Processe, die Erstattung des Saynischen spolii von sich ab- und auf seine Wittgensteinische Agnaten, mittelst der denenselben aufzubürdenden Einführung des Saynischen Petitorii, gegen die längst ergangene Reichshofräthliche *Indicata*, zu weltzen, auch con- *Num. VIII.*

nexitatem causae, und, daß die Reichsgrafschafft Wittgenstein selbst
Num. IX. in Anspruch genommen werde, ersehen, das sub num. 9. anliegende Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae, sed litem in Iudicio Aulico, vbi coepta est, & quorsum tota causa Saynensis pertinet, finiendo S. C. den 1. Dec. 1716. wieder Herrn Grafen Carl Ludwig nicht nur erlassen wurde; sondern es geruheten auch Ihro damahls glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. auf vorhero an Allerhöchst Dieselbe erstattetes allerunterthänigstes Votum Iudicii Aulici, solches, mit Verwerffung derer immittelst von dem Herrn Impetraten eingebrachten vermeintlichen Exceptionum sub-
Num. X. & obreptionis, per paritoriam plenam sub num. 10. unterm 8ten Octob. 1717. zu beståttigen, und zugleich so wohl ad Perexcelsum
Num. XI. Camerae Iudicium, nach bereits vorhergegangenem sub num. 11. anliegenden Praeliminar-Inhibitorio, ein Rescriptum inhibitoriale
Num. XII. inhaesiuum sub num. 12.; als auch an die Ober- und Nieder-Rheinisch- wie auch Niedersächsische Crays-ausschreibämter die in denen
Num. XIII. XIV. XV. Anfugen sub num. 13. 14. & 15. enthaltene Dehortatoria zu erlassen.

§. XVII.

Der regierende Graf Henrich Albrecht zu Wittgenstein schließt mit dem Grafen Carl Ludwig einen Vergleich 1718. der aber bald wiederrufen wird.

Bald hierauf aber fande Herr Graf Carl Ludwig Mittel den regierenden Herrn Grafen Henrich Albrecht zu Wittgenstein, bey Gelegenheit derer mit dessen Herrn Bruder, Grafen August, entstandenen Mißhelligkeiten, zu dem sub num. 16. anliegenden Vergleich im May 1718. zu bewegen, krafft dessen jener zu Bezahlung derer der Wittgensteinischen Linie per sententiam Cameralem auf-
Num. XVI. erlegten jährl. 3000. fl. Alimenten und Proceßkosten sich erbothe, auch den Herrn Grafen Carl Ludwig in die wirckliche Erhebung derer ihm zu diesem Ende angewiesenen Einkünften setzte und immittirte. Weil aber dieser Vergleich von einer sehr kurtzen Dauer wäre, und von dem Herrn Grafen Henrich Albrecht, so bald sich derselbe mit seinem Herrn Bruder, Grafen August, wiederum ausgesöhnet hatte, schon im Jahr 1719. wiederruffen wurde; so suchte und erhielte den 5. Decemb. 1719. Herr Graf Carl Ludwig bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht ein Mandatum de non contraueniendo sententiis cameralibus, saepius geminatae transactioni, cassando, nec amplius turbando, desuperque idonee cauendo, rela-

relaxando & restituendo S. C., denen bald darauf Sententia paritoria und Mandatum de manutenendo an die Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen Darmstadt folgeten, welches diese einige Zeit ziemlich still gelegene Sache wieder in Bewegung brachte.

§. XVIII.

Fortsetzung des Processes an dem Kayserl. Reichshofrath und insbesondere die Handlungen weyl. Grafen Casimir zu Berlenburg.

Gleichwie nun Herr Graf Henrich Albrecht und Herr Graf August zu Wittgenstein gegen diese Reichs-Cammergerichtliche Befehle bey dem Kayserlichen Reichshofrath, mit Beziehung auf obgedachtes in dieser Sache daselbst erlassenes Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae, sed litem in Iudicio Aulico, vbi coepta est, & quorsum tota causa Saynensis pertinet, continuando S.C., darauf erfolgte Paritoriam und ergangene Inhibitoria & Dehortatoria tum ad Cameram Imperialem, tum ad Directores Circulorum, Hülffe suchten; also sasse auch bey diesen Umständen weyland Herr Graf Casimir zu Berlenburg keinesweges still, sondern stellete vielmehr, nach der Anfuge sub num. 17. unterm 8. Febr. 1720. bey dem Reichshofrath vor: *Num. XVII.*

> **Daß, nachdem über die dem Herrn Graf Henrich Albrecht zuerkennte drey viertel der *quaestioni*rten *Aliment-* und Proceßgelder *transigi*rt worden, wegen des *resti*renden vierten Theils die *Execution* auf ihn fallen würde.**

und bathe:

> *Ob imminens morae periculum* **nicht allein an das Kayserl. Cammergericht, sondern auch an die Crayßausschreibende Fürsten des Ober- und Nieder-Rheinischen Crayses die vorige Verordnungen und *Poenal - Inhibitiones* mit geschärfftem Ernst zu wiederhohlen rc.**

Führete anbey seine Unverbindlichkeit, ichtwas zu denen quaestionirten Aliment- und Proceßgeldern beyzutragen, und was massen äussersten Falls die gantze Streitsache eintzig und allein die jüngste Wittgensteinische Linie angehe, des mehreren aus, und legte zu dem Ende zwey von dem Schöpffenstuhl und der Juristen Facultät zu Halle eingehohlten Responsa Iuris bey. Wiederhohlte

auch dieses sein Suchen unterm 26. Febr. und 11. Mart. d. a. besage derer Anlagen sub num. 18. & 19. und bevollmächtigte zugleich seinen Agenten.

Num. XVIII. XIX.

§. XIX.

Kayserliche fernerweite Verordnungen vom Jahr 1720.

Weil nun auch inzwischen das Kayserl. und Reichs-Cammergericht, auf die an Hochdasselbe ergangene Kayserliche Verordnungen eine weitläufftige Deduction zu Behauptung seiner Erkenntnisse und Iurisdiction an Ihro Kayserl. Majest. sub praes. 23. Ian. 1718. eingesendet hatte; so wurde bey Kayserl. Reichshofrath diese Streitsache nicht allein in Absicht auf den zwischen Herrn Grafen Henrich Albrecht und Herrn Grafen Carl Ludwig getroffenen Particular-Vergleich, sondern überhaupt auf die competentiam Iurisdictionis in tota causa Saynensi nochmalen untersucht, und, praeuio voto ad Imperatorem, bey denen vorherigen Kayserlichen Erkenntnissen und Verfügungen in puncto fori es nochmals gelassen, mithin unterm 14. May 1720. gegen Herrn Grafen Carl Ludwig, nicht etwa nur in Ansehung des getroffenen Vergleichs, sondern NB. in Ansehung des wieder denselben den 1. Dec. 1716. ergangenen, von der Berlenburgischen Linie so wohl, als der Wittgensteinischen, extradirten Mandati de non contraueniendo rei iudicatae &c. die sub num. 20. beyliegende Paritoria vlterior, worinnen weyland des **Herrn Grafen Casimirs zu Berlenburg** buchstäblich gedacht wird, eröfnet, sodann sub eod. dat. das in der Anfuge sub num. 21. enthaltene zweyte Inhibitorium inhaesiuum an das Reichs-Cammergericht, als eine Antwort auf die von demselben eingesendete Deduction, wie weniger nicht unterm 8. Jun. d. a. die sub num. 22. & 23. befindliche Dehortatoria an verschiedene Crayßausschreib-Aemter, und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. erlassen.

Num. XX.

Num. XXI.

Num. XXII. XXIII.

§. XX.

Woben das Hochpreißliche Reichs-Cammer-Gericht völlig acquiescirt, und Graf Ludwig Carl sich der Reichshofräthlichen Iurisdiction gäntzlich unterwirft.

So bald diese Kayserl. Verordnung behöriger Orten insinuirt worden, so bekame diese Sache, in welcher vorhero an dem Hochpreißlichen Cammergericht so wohl agendo als sententionando fürgefahren worden, eine neue und gantz andere Gestalt.

Des

Des damaligen Herrn Cammer-Richters, Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstl. Durchl. liesen das sub num. 24. anliegende Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. ergehen und versprachen: N. XXIV.

die allergehorsamste Befolgung ihres Orts eiffrigst befördern zu helffen, nicht zweiflend, es werde das Kayserl. Cammergericht hierauf alle schuldigste allerunterthänigste *Attention* **zu machen wissen.**

Sendeten anbey, weil Sie dazumahl in Mößkirchen abwesend waren, den an Praesidenten und Beysitzer des Kayserl. Cammer-Gerichts gestellten Original-Anschluß mit der nechsten Post nach Wetzlar, gestallten dann dieses hohe Collegium nachhero sich nicht der mindesten weiteren Cognition oder Iudicatur (ausser was jetzo seither einem Jahr geschehen) in dieser Saynischen Sache unterzogen, folglich bey denen erlassenen Kayserl. Verordnungen vollkommen acquiesciret hat.

Des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. legten (nachdem solches schon vorhero von Hessen-Darmstadt geschehen) die von dem Kayserl. Cammergericht Ihnen aufgetragene Manutenenz-Commission nieder, und berichteten solches in der Paritions-Anzeige sub num. 25. an Ihro Kayserl. Maj. *Num. XXV.*

Und es submittirte sich auch Herr Graf Carl Ludwig, zu dessen Augenscheinlichen Beweis (davon unten noch ein und anderes vorkommen wird) man hier allein dessen Exhibitum sub praes. 23. April. 1722. sub num. 26. beyleget, in welchem er mit ausgedruckten Worten den Reichshofrath als forum competens erkennet, der unpartheyischen Iustiz daselbst, nicht etwa nur in Ansehung des obgedachten mit Herrn Grafen Henrich Albrecht getroffenen Vergleichs, sondern in der Haupt- mithin der gantzen Saynischen Aliment- und *Euictions*-Sache, den geraden Lauf zu lassen verspricht, und, daß ihm zu denen verglichenen, und von ihm allschon im Genuß gehabten Alimenten provisionaliter wieder geholffen werden möge, flehentlichst bittet. *Num. XXVI.*

§. XXI.

Hierauf erfolgte nun das sub num. 27. anliegende Reichs-Hofraths-Conclusum vom 29. May 1722. worinnen 1) die *Iurisdiction*

Reichs-Hofraths-Conclusum vom 29. May 1722. *N. XXVII.*

diction dieses höchsten Gerichts in dieser Sache als allein gegründet, festgestellet, mithin alle anderweite *incompetente* Erkenntnisse vor nichtig und verwerfflich erkläret; zugleich aber 2) der strittige Punct derer Alimenten und Proceß-Kosten dergestalten sich entschieden findet, daß die Wittgenstein-Berlenburgische Linie, aus denen *in Actis* angeführten überzeugenden Gründen, gänzlich frey gelassen, und dieses *onus* einzig und allein der jüngsten Wittgensteinischen Linie zu Wittgenstein, in *Conformit*ät des zwischen Herrn Grafen Henrich Albrecht und Herrn Grafen Carl Ludwig im Jahr *1718* errichteten Vergleiches, aufgeleget, auch zu dem Ende sowol an Herrn Grafen Henrich Albrecht, als Herrn Grafen August, die in der unten *sub num. 29.* angezogenen Beylage und derselben Nebenanlage *sub Lit. U.* enthaltene *Rescripta* erlassen; Ferner 3.) alles solchergestallt zu vollstrecken, denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses eine ganz neue, von denen ehemaligen Cammergerichtlichen *Mandatis de exequendo* dergestallt unterschiedene *Commission*, daß darinnen, besage ebengedachter Nebenanlage *sub Lit. U*, die Reichshofräthliche *Iurisdiction* gegen das Kayserliche Cammergericht ausdrücklich behauptet, und des Herrn Grafen Carl Ludwigs denen ergangenen Kayserl. *Mandatis* und *Paritoriis* gethane Unterwerffung überall zum Grunde gelegt wird, ertheilet worden ist.

§. XXII.

Graf Carl Ludwig agnosciret dieses Reichs-Hofraths-Conclusum nach allem seinem Inhalt.

Gleichwie nun Graf Carl Ludwig schon vorhero die Reichs-Cammergerichtliche Instanz, mit Zufriedenheit dieses höchsten Gerichts, gänzlich deseriret, und hingegen an dem Kayserl. Reichs-Hofrath sich submittiret hatte; also bedanckte sich auch derselbe nunmehro, laut der Anlage sub num. 28. für dieses, wie die Worte lauten, allergerechteste, und in Kraft Rechtens erwachsene *Conclusum*, ohne einige Ausnahme, auf das submisseste, und bescheinigte laut der Anfuge sub num. 29. und derselben Neben-Anlage sub lit. U. die Insinuation derer, diesem Concluso zufolge, sowohl

N. XXVIII.

Num. XXIX.

sowohl an die Crays-ausschreibende Fürsten, als auch an die Grafen Henrich Albrecht und August, erlassenen Kayserl. Rescriptorum. Nur beklagte er sich in dem Exhibito sub num. 28. daß in dem an die Craysausschreibende Herren Fürsten erlassenen Kayserl. Rescripto ad exequendum so wenig derer Schäden und Kosten, welche die jüngste Wittgensteinische Linie, nach dem deutlichen Inhalt mehrgedachten Conclusi, zu ersetzen habe, als wenig derer 1000. fl. so aus dem Berlenburgisch- und Homburgischen bezahlt werden sollten, Meldung geschehen seye. Welcher letztere Umstand um so mehr wohl zu bemercken, weil daraus unter denen übrigen häufigen Gründen, davon in dem folgenden Abschnitt mit mehrerem gehandelt werden soll, der Ungrund der seith einem Jahr auf die Bahn gebrachten unglücklichen Erfindung, als ob die Submission des Herrn Grafen Carl Ludwigs an dem Kayserl. Reichshofrath nur allein den mit Herrn Grafen Henrich Albrecht im Jahr 1718. geschlossenen Vergleich, keinesweges aber die Gräfl. Berlenburgische Linie und die von derselben geforderte Alimenten und Proceßkosten betroffen habe, sich so fort zu hellem Tage leget, allermassen hieraus deutlich zu ersehen, welchergestallt mehrgedachter Herr Graf Carl Ludwig auch insbesondere über diesen Posten die Reichshofräthliche Erkenntnis erwartet und verlanget habe; obgleich derselbe aus selbsteigener Ueberzeugung, daß seine gantze Forderung an die Berlenburgische Linie höchstungerecht seye, nachhero diesen Punct im mindesten nicht weiter getrieben, und auch selbst in dem angezogenen Exhibito sub num. 28. das Petitum nur allein auf die von der jüngsten Wittgensteinischen Linie geforderte Schäden und Kosten eingerichtet hat.

§. XXIII.

Der Proceß wurde also nunmehro allein gegen Herrn Grafen Henrich Albrecht und Herrn Grafen August noch eine Zeitlang fortgesetzet, bis endlich Ersterer sub dat. Wittgenstein den 17. Jun. 1723. den sub num. 30. anliegenden Vergleich, unter Vermittelung derer subdelegirten Executions-Commissarien, errichtete. Weil aber dieser Vergleich sich auf den ehemaligen von 1718. — Herr Graf Carl Ludwig vergleicht sich. — *Num.XXX.*

lediglich bezoge, so schlosse Herr Graf August, welcher an dem letzteren niemals Antheil genommen, sub eod. dat., auf den Fall Herr Graf Henrich Albrecht mit Tod abgehen, und also der Vergleich von 1718. sowohl, als auch der jetzterwehnte jüngste Wittgensteinische Vergleich von 1723. cessiren würde, eine anderweite
N. XXXI. sub num. 31. anliegende Convention, in welcher die in annis 1704. und 1714. eingegangene Verträge zum alleinigen Fundament genommen, mithin nicht nur, in Ansehung des einzuführenden Saynischen Petitorii, und zukünfftiger Vertheilung der Grafschaft Sayn, alles in Richtigkeit gestellet, und die Euictions-Klage, bis auf den unverhofften Fall, wenn der Saynische Proceß in Petitorio verlohren werden sollte, suspendirt, folglich der gantze Grund der an dem Kayserl. Cammer-Gericht ehedem erhobenen, nachhero aber der Reichshofräthlichen Erkenntnis priuatiue heimgestellten Klage völlig gehoben und abgethan; sondern auch wegen künfftiger Subsistenz des Herrn Grafen Carl Ludwigs das nöthige dergestallt verabredet wurde, daß an statt derer in denen vorherigen Vergleichen jährlich versprochenen 1000. Rthlr. anjetzo jedes Jahr 3000. fl. und zwar bis nach geendigtem Saynischem Petitorio, a) bezahlet werden sollten. Diesen Vergleich zeigte auch Herr Graf August, nachdem dessen älterer Herr Bruder Henrich Albrecht bald hernach verstorben, bey Hochpreislichem Reichshofrath an, woselbst solchen, vermög der Anlage
N. XXXII. sub num. 32. ad Acta zu legen verordnet, und solchergestallt diese weitaussehende Sache völlig entschieden und beygeleget wurde.

a) Gleichwie durch diesen Vergleich der gantze Grund der an dem Cammer-Gericht angebrachten Klage gäntzlich gehoben wurde; also sind auch die 3000. fl., zu deren jährlichen Bezahlung Herr Graf August sich allhier erbothen, von denen in Sententia Camerali der jüngsten Wittgensteinischen Linie auferlegten 3000. fl. gar sehr unterschieden, anerwogen diese letztere auf die geforderte Euictions-Leistung, und bis diese, wie die verba sententiae ausdrücklich besagen, entschieden seyn würde; jene hingegen auf das Saynische Petitorium, und bis solches geendiget seyn würde, (weil

(weil bis dahin die Euictions-Klage in obigem Vergleich suspendirt worden) ihr Absehen haben.

§. XXIV.

Dessen jüngster Herr Sohn/ Graf Ludwig Ernst/ wendet sich im Jahr 1751. wieder an das Kayserl. Cammergericht/ und erhält Rescriptum Mandati de exequendo gegen Berlenburg.

Wer hätte daher dencken sollen, daß, bey dieser wahren der Sachen Beschaffenheit, sich noch jemand einfallen lassen könnte, diese Sache neuerlich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu bringen, sich auf die längst aufgehobene daselbst im Jahr 1716. eröffnete Urtheil, und erlassene Mandata de exequendo, zu gründen, und derer Vollstreckung gegen die Hochgräfliche Wittgenstein-Berlenburgische Linie zu begehren? Gleichwohl ist es geschehen, daß, nach Ablauf fast gantzer dreisig Jahren, obmehrgedachten Herrn Grafen Carl Ludwigs jüngster Herr Sohn, und des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses General-Maior, Herr Graf Ludwig Ernst, für sich und ex mandato seiner Herrn Gebrüdere, sich beygehen lassen, bey höchstgedachtem Cammer-Gericht am 7. May 1751. dem sub Num. 33. angelegten Recessum zu überreichen, N. XXXIII. und darinnen um ein Rescriptum Mandati de exequendo gegen den regierenden Herrn Grafen Ludwig Ferdinand zu Sayn und Wittgenstein in Berlenburg zu bitten. Nun hat zwar jetzthochermelter Herr Graf Ludwig Ferdinand die bisher erzehlte und in notorietate actorum beruhende Beschaffenheit der Sache kürtzlich, und so viel sich dazumahl in der Eil bey diesem fast gantz in Vergessung gerathenen Rechtsstreit thun lassen, vorgestellet. Nichtsdestominder aber, und weil die an dem Reichshofrath, sonderlich nach dem Jahr 1720. verhandelte Acta bey dem Kayserl. Cammer-Gericht nicht befindlich waren, hat des Herrn Klägers Anwald durch seine in der Anlage sub Num. 34. gemachte grund- N. XXXIV. falsche Vorspiegelung: **als ob weyland Herr Graf Carl Ludwig sich weder mit Berlenburg noch mit Wittgenstein zu Wittgenstein der *Alimenten* halber *in Iudicio Caesareo Aulico* jemahlen eingelassen, sondern nur daselbst die *Manutenenz* des mit weyland Herrn Grafen Henrich Albrecht, nach desselben *in Camera Imperiali* erfolgter *Condemnatoria ad praestanda Alimenta*, im Jahr 1718. getroffenen Vergleichs gegen den Herrn Grafen August zu Wittgenstein nachgesucht und**

erhalten habe ꝛc. so viel auszuwircken gewust, daß per Sententiam sub publicat. 16. Iul. d. a. nach der Anfuge sub Num. 35. das gebethene Rescriptum Mandati de exequendo in der Geschwindigkeit erkannt und expediret worden ist.

N. XXXV.

§. XXV.

Der Reichshofrath erkennet dagegen ein Mandatum de non contrauenienendo rei iudicatae, priori de 1. Dec. 1716. inhaesiuum, und ein Dehortatorium an das hohe Crays-Ausschreib-Amt.

Ob nun wohl von dem hochpreißlichen Reichshofrath, auf des Herrn Grafen Ludwig Ferdinands zu Berlenburg allerunterthänigstes Ansuchen, sofort am 19. Octobr. d. a. nicht nur wider den Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn das sub Num. 36. anliegende Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae & transactae, priori de 1. Decembr. 1716. inhaesiuum S. C. sondern auch an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten ein wiederhohltes Kayserl. Rescriptum Dehortatorium sub Num. 37. nach Maasgab dererjenigen, so bereits in dieser Sache ehedem ergangen, allergerechtest erkannt; anbey die Kayserl. Entschliesungen in forma probante denen von denen Craysausschreibenden Herren Fürsten erneunten, und sich allschon nach Franckfurt, als ad locum commissionis, verfügten Subdelegatis noch zu rechter Zeit, und in ipso termino ad aperiendam praetensam executionis commissionem praefixo, besage anliegenden Instrumenti Notarialis sub Num. 38. insinuirt, und sothane Insinuation Hochgräfl. Berlenburgischer Seits mit einer trifftigen und ehrerbietigen Vorstellung begleitet worden; mithin man der gantz zuversichtlichen Hofnung gelebet, es würden die hohe Commissions-Höfe von der durch das Reichs-Cammergericht Ihnen incompetenter aufgetragenen Execution abzustehen sich um so mehr gefallen lassen, weil Hochdieselbe ehedem die Gerechtigkeit derer Reichs-Hofräthlichen Iudicatorum in dieser Sache anerkannt, und solche auf das genaueste zu befolgen Dero hohen Obliegenheit gemäs erachtet haben: so hat jedoch diese gefaßte Zuversicht dergestallt fehlgeschlagen, daß von allem diesem das gerade Gegentheil geschehen, allermassen gedachte Crays-Sub-Delegati sich dadurch von Eröfnung ihrer vermeinten Executions-Commission keineswegs abhalten lassen, und, auf fernerweit eingehohlten Befehl ihrer hohen Herrn Principalen, welche aber von der wahren und

N. XXXVI.

N. XXXVII.

N. XXXVIII.

Actenmäßigen Gestalt der Sache eben so wenig als jene berichtet waren, zur wircklichen Vollstreckung der neuerlichen Reichs-Cammergerichtlichen Iudicatorum fürgeschritten, mithin den Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn in die Gräfl. Berlenburgische, unter die Reichs-Ritterschafft am Ober-Rhein gehörige, Herrschafft Neuen-Hembspach immittiret haben. Worauf bald hernach das sub Num. 39. angedruckte Mandatum de manutenendo an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz priuatiue von dem hochpreißlichen Reichs-Cammergericht erlassen worden ist. *N. XXXIX.*

Zweyter Abschnitt.

Vorläufige kurtze Rechts-Ausführung.

§. XXVI.

Jedermann, der die vorstehende, durchgehends aus denen Acten beurkundete, Geschichts-Erzehlung mit ohnpartheyischen Augen lieset, wird das offenbare und Himmelschreyende Unrecht, so durch die unternommene Execution dem Hochgräfl. Hauß Berlenburg wiederfähret, wie weniger nicht die unverantwortliche Malice, womit des Herrn Grafen Ludwig Ernsten zu Sayn Sachwalter so wohl das Kayserl. und Reichs-Cammergericht, als auch ein hohes Crays-Ausschreib-Amt zu hintergehen das unwürdige Glück gehabt, mit Händen greiffen. Damit aber alles dieses um so deutlicher sich zu Tage legen möge, so will man die Gegenseitige Gründe, welche nach und nach zum Vorschein gekommen sind, in aller ihrer Force vortragen, und einen jeden derselben annoch besonders beleuchten. Des Herren Grafen Ludwig Ernsten zu Sayn Gründe werden erzählet.

§. XXVII.

Sothane Gründe sind folgende: daß 1) es zwar an dem seye, daß weyland Herr Graf Casimir zu Sayn und Wittgenstein in Erster Grund.

Berlenburg, als Schwiegersohn des vormaligen Kayserl. Reichs-Hofraths, und nachherigen Praesidenten, weyland Grafen von Wurmbrand, sich nebst seinen beyden Litis-Consorten, weyland Grafen Henrich Albrecht und August zu Sayn und Wittgenstein in Wittgenstein, ehedessen bey dem Kayserl. Reichshofrath über einen, von des Herrn Grafen Ludwig Ernsten Herrn Vater, weyland Grafen Carl Ludwig zu Sayn, an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht genommenen Absprung beschwehret, und das Glück gehabt hätte, daß der damalige Kayserl. Reichshofrath die von Ihnen zu Begründung eines solchen Absprungs vorgespiegelte Praeuentionem und Rem iudicatam sogleich für richtig gehalten, und ex hoc praesupposito fundamento ein Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae &c. nebst übrigen Rescriptis Dehortatoriis & Inhibitoriis erkennet und erlassen habe. Es seyen aber die Sub- & Obreptiones, so man von Seithen vorerwehnter dreyer Litis-Consorten zu der Zeit begangen, nicht nur von weyland Herrn Grafen Carl Ludwig zu Sayn Sonnenheiter vorgestellet worden, sondern es habe auch mehrbelobtes Kayserl. und Reichs-Cammergericht selbsten in dem Schreiben, so Hoch-Dasselbe unterm 23. Dec. 1717. an Se. damals glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. abgehen lassen, mit gantz unumstößlichen Gründen, daß der von weyland Graf Carl Ludwig zu Sayn, um Erhaltung einer competenten Portion an Land, Leuthen oder Geld vor dem Reichs-Cammergericht wieder seine Agnaten erhobene Rechtsstreit bey dem Kayserl. Reichshofrath niemals pendent, praeuenirt und abgeurtheilt gewesen, auch eine Res Iudicata durchaus nicht vorhanden wäre, noch eine unzertrennliche Connexitaet mit dem an dem Kayserl. Reichshofrath ventilirten anderweiten NB. die Grafschaft Sayn concernirenden Proceß existirte, dermassen klar erwiesen, daß auch der Kayserl. Reichs-Hofrath nicht einmal getrauet habe, sein in solchen Vorfallenheiten immer gewöhnliches und auch erforderliches Votum ad Imperatorem abzustatten, so sehr auch gleich Graf Carl Ludwig darauf angetragen und darum suppliciret habe. Daß also Se. Kayserl. Majest. darunter allenthalben viel zu milde berichtet worden, und

und des Reichs-Cammer-Gerichts Iurisdiction in Gefolg derer Rechten und Reichs-Constitutionen allerdings fundirt gewesen wäre.

§. XXVIII.

Betreffend II) das Assertum, daß weyland Graf Carl Ludwig die Reichs-Cammergerichtliche Instanz deseriret, und sich der Iurisdiction des Reichshofraths gäntzlich unterwürffig gemacht habe; so habe derselbe zwey gantz voneinander unterschiedene Klagen an dem Reichs-Cammergericht erhoben gehabt, davon die erstere gegen dessen sämmtliche Agnaten, die Grafen Henrich Albrecht und August zu Sayn und Wittgenstein in Wittgenstein so wohl, als auch den Grafen Casimir zu Sayn und Wittgenstein in Berlenburg, ratione alimentorum praestandorum coniunctim im Jahr 1712. angestellet worden; die andere hingegen allein wieder den damals regierenden Grafen Henrich Albrecht zu Wittgenstein gegangen seye, und den von diesem im Jahr 1718. super alimentis geschlossenen, nachhero aber gebrochenen, Vergleich betroffen habe, welche gantz neue und besondere Klage, wie sie von der ersteren ratione fundamenti & obiecti unterschieden gewesen, also auch die Hochgräfl. Berlenburgische Linie, die mit jetzterwehntem Vergleich niemals etwas zu thun gehabt, gar nicht concerniret habe. Zweyter Grund.

Was die erstere Klage betreffe, so bezeugten Acta & Cameralia & Vindobonensia, daß weyland Graf Carl Ludwig wieder das a Iudicio Aulico emanirte Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae &c. Exceptiones manifestissimae sub- & obreptionis übergeben, und ohne sich bey dem Reichshofrath im geringsten weiter einzulassen, diese seine Klage bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht beständig, auch in puncto executionis, und noch nach dem, als er sich mit Herrn Grafen Henrich Albrechten verglichen, gegen Berlenburg allein, Inhalts Protocolli Cameralis vom 1. Jun. 1718. prosequiret habe, und seye also das Berlenburgische Vorgeben in dieser ersten Klage gantz unwahr.

Was aber die zweyte Klage anbelange, so sollte es zwar, in Betracht, daß in dem Reichshofräthlichen Concluso vom 29.

May 1722. der von dem Graf Carl Ludwig erfolgten Submission ausdrückliche Erwehnung geschehen, scheinen, als ob eben erwehnter Herr Graf von dem Reichs-Cammergericht abgegangen, und sich bey dem Reichshofrath freywillig eingelassen habe. Allein dessen bey dem Reichshofrath eingereichte Exhibita de 3. Maii & 14. Iun. 1720. 24. Iul. & 26. Nou. 1721. (in welchem letzterem Exhibito das Petitum de 14. Iun. 1720. aus Ignoranz des Concipienten in ein Suchen Mandati de praestandis alimentis & sumtibus litis metamorphosiret worden wäre) wie weniger nicht dessen Schreiben an den damaligen Reichshofraths-Praesidenten de 6. Nou. 1721. worinnen er durchgehends die competentiam Iudicii Cameralis behaupte, zeigten auch in Ansehung dieser zweyten Klage ein gantz anderes, und habe derselbe eben aus dieser Ursach, um nehmlich den Unfug seiner Gegner Ihro Kayserl. Majest. desto gründlicher zeigen zu können, unterm 1. und 18. Iul. 1720. gebethen, daß denenselben die Communication ihres Libelli anbefohlen werden möge. Wannenhero nicht zu begreifen stehe, aus welchen Gründen man zu Wien in mehrgedachtem Concluso habe vorgeben mögen, wie daß der Graf Carl Ludwig dem Kayserlichen Befehl ratione Iurisdictionis sich nunmehro allerunterthänigst submittirt gehabt hätte.

Als man inzwischen gleichwohl demselben auf die in mehrangezogenem Concluso Aulico vom 29. May 1722. enthaltene Weise geholffen habe, so seye ihm nicht zu verargen, daß er für diese Reichshofräthliche Erkenntnis Ihro Kayserl. Majest. nicht nur allerunterthänigsten Danck erstattet, sondern auch unterm 26. Nov. 1722. Allerhöchst Dieselbe, daß Sie an die Directores Circuli ein Rescriptum vlterius erkennen, und diese, dem Concluso vom 29. May in allem sofort ohne Verzug nachzuleben, und die anbefohlene Reimmission und Execution zu bewerckstelligen, excitiren mögten, imploriret habe.

Wann aber auch diese Handlungen des Herrn Grafen Carl Ludwigs für eine wahre freywillige Submission angesehen und gehalten werden könnten; so müsten dennoch selbige nur allein auf diejenige

jenige Klage restringiret werden, die derselbe ob violatam transactionem instituiret gehabt hätte, immassen ja auch der Reichshofrath in offtbemeltem Concluso gantz allein die über diesen Vergleich entstandene Zwistigkeiten entschieden habe, welches alles aber die Hochgräfliche Berlenburgische Linie gar nichts angehe. So viel auch insbesondere die obangezogene Beylagen sub Num. 26. und 28. anbelange, so concernire die in der ersteren von weyl. Herrn Grafen Carl Ludwig der Reichs-Hofräthlichen Iurisdiction geschehene Unterwerffung die an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht contra Agnatos eingeführte causam euictionis & alimentorum gar nicht, sondern gantz allein das in der Saynischen Landes-Successions-Sache gegen die praetendirte Saynische Erb-Töchtere vorbehaltene Petitorium; und daß in der letzteren derer von dem Kayserlichen Cammergericht dem Hauß Berlenburg zu bezahlen auferlegten jährlichen 1000. fl. Meldung gethan worden, solches diene vielmehr zum Beweis, daß Herr Graf Carl Ludwig von denen Iudicatis Camerae abzustehen nie gesonnen gewesen seye.

§. XXIX.

Aus vorhin angeführter Ursache, und weil lediglich an dem Reichshofrath über den Vergleich vom Jahr 1718. gestritten und erkannt worden, lege sich ferner III) zu klarem Tage, daß ohne allen Grund vorgegeben werde, als ob die Hochgräfl. Berlenburgische Linie durch offtbesagtes Reichshofraths-Conclusum vom 26. May 1722. a praestatione alimentorum & sumtuum litis losgezählet, und hingegen die Wittgensteinische Linie in Wittgenstein solche allein zu bezahlen schuldig erkannt worden seye, als worum weder der jetzige Herr Graf zu Berlenburg, noch dessen Herr Vater jemahlen bey dem Reichshofrath angehalten hätten, indem beyden Linien in diesem Stück eine gleiche Verbindlichkeit obläge. Dritter Grund.

§. XXX.

Endlich IV) so wenig der erste im Jahr 1718. zwischen Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen Henrich Albrecht geschlos- Vierter Grund.

sene Vergleich (§. XVII.) die Hochgräfl. Berlenburgische Linie im allergeringsten angehe, eben so wenig betreffe dieselbe auch derjenige, welcher nachher im Jahr 1723. zwischen gedachtem Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen August errichtet worden (§. XXIII.); sondern gleichwie jener nur allein drey Quart Alimenten, welche dem Herrn Grafen Carl Ludwig per Sententiam Cameralem zuerkannt worden, betroffen habe, also seye auch ein gleiches von diesem letzteren zu sagen, und bliebe mithin die vierte Quart, welche die Berlenburgische Linie zu tragen schuldig seye, nach wie vor zu bezahlen übrig.

§. XXXI.

Beantwortung des ersten Grundes.

Dieses sind die Gründe, derer der gegenseitige Schrifftsteller bey Ausführung seines ungerechten Vornehmens sich bedienet hat, und welche einen Leser, der von der Sache weiter nichts, als die verfälschte und zerstümmelte Geschichts-Erzählung, welche derselbe einem Hochpreislichen Reichs-Cammergericht und dem hohen Crays-Ausschreib-Amt vorgespiegelt hat, weis, freylich irre machen können. So bald man aber den Actenmäsigen und vollständigen Verlauf dieses Rechtsstreits, wie solcher in dem vorherigen Abschnitt beurkundet worden, einsiehet, so zerfället alles von selbsten in sein bodenloses Nichts.

Denn so viel den **ersten** Grund belanget, so hat man gar nicht nöthig, sich darauf, nachdem weyland Herr Graf Carl Ludwig, obangeführtermasen (§. XX. und XXII.) und wie bald des mehreren gezeiget werden soll, sich der Reichshofräthlichen Iurisdiction, **mit gäntzlicher Verlassung der Cammergerichtlichen** *Instanz*, **unterworffen**, weiter einzulassen. Man darf sich auch nur auf das unterm 14. May 1720. an ein Hochpreisliches Reichs-Cammergericht erlassenes und sub Num. 21. beyliegendes Inhibitorium inhaesiuum, worinnen nicht nur die ehedem an Ihro Kayserl. Majest. von hochgedachtem Reichs-Cammergericht dieser Sache halben eingesendete Vorstellung (§. XIX.) dergestallt beantwortet worden, daß letzteres es dabey völlig beruhen lassen, (§. XX.)

(§. XX.) sondern woraus auch die Unverschämte Unwahrheit, als ob dieses Cammergerichtliche Schreiben ohne Beantwortung geblieben seye, sich zu hellem Tage leget, beziehen.

Man gibt willig zu, daß die ehemalige puncto Alimentorum & sumtuum litis bey dem Reichshofrath angebrachte Klage eigentlich gegen die Saynische Erbtöchter, als Inhabere der Grafschafft Sayn, gerichtet gewesen (§. IX. & X.); daß dieselbe auf die Ein- und Ausführung des Saynischen Petitorii; und hingegen die in Iudicio Camerali desfalls geschehene Ansuchung auf die Euictions-Leistung, und bis ratione petitae portionis competentis die Sache entschieden seyn werde, ihr Absehen gehabt habe (§. XIII. & XV.); und daß endlich das an dem Reichshofrath den 5ten Iul. 1677 ergangene Decret durch das Conclusum vom 20ten Mertz 1680. in tantum wiederum aufgehoben worden seye (§. X.). Allein folget denn hieraus, daß, wie man Gegenseits will, durchaus keine Res in supremo Imperii Aulico Iudicio, in Ansehung der von weyland Herrn Grafen Carl Ludwig an dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angebrachten Klage, vorhanden seye? Die Haupt-Sache derselben betraffe eines theils die denen Agnaten aufzubürdende Einführung des Saynischen Petitorii, und die damit verknüpffte *Restitutionem Spolii*, andern theils die Euictions-Leistung und Adiudicationem Portionis competentis aus der Reichs-Grafschafft Wittgenstein, wovon die Forderung derer Alimentorum & sumtuum litis ein bloses accessorium ware (§. XIII.). Nun zeigen aber die ehedem an dem Reichshofrath verhandelte Acta offenbar und ist Reichskündig, daß wegen des Saynischen Spolii die Wittgensteinische Stamms-Agnaten, und insbesondere Berlenburg, mit belanget, dieselbe aber freygezählet, und Graf Christian allein ad restituendum spolium verurtheilet, (§. VIII. not. b.) sothanes Erkenntnis auch nachhero auf Herrn Grafen Carl Ludwig durch eben das Conclusum von 1680. wodurch das Decret von 1677. in tantum wiederum aufgehoben ist, extendiret *a*) worden seye (§. X.). Wer kan also in Abrede stellen, daß die Wittgensteinische Stamms-Agnaten hactenus Rem iudicatam vor sich haben, und daß mithin der Reichshofrath, denenselben ein Mandatum de non contraueniendo rei iudicatae zu ertheilen, höchstbefugt und berechtiget gewesen seye? Gleichwie

es sonsten heisset: quod inciuile sit, nisi tota lege inspecta, iudicare, also muß dieses auch allhier nicht ausser Acht gelassen werden. Man muß die gantze Klage, welche Herr Graf Carl Ludwig an dem Kayserl. Reichs-Cammergericht angestellet hat, und nicht allein die causam euictionis und das Suchen alimentorum & sumtuum litis in Betrachtung ziehen, wenn man von denen bey Begründung der Reichshofräthlichen Iurisdiction gebrauchten Argumenten sich einen vollständigen Begriff machen will. Allermassen in Ansehung der jetztgedachten Euictions- und Alimenten-Klage, mittelst welcher die **Reichsgrafschafft Wittgenstein** in Anspruch genommen wurde, von Ihro Kayserl. Majestät, nachdem im Jahr 1720. diese Sache nochmalen gründlich untersuchet worden, (§. XIX.) keinesweges res iudicata, als wovon das dazumal erlassene Inhibitorium inhaesiuum nicht die geringste Meldung thut, sondern, praeter connexitatem causae, vornehmlich und hauptsächlich die Reichs-Constitution **von Fürstenthümern, Hertzogthümern und Grafschafften** in der **Cammergerichts-Ordnung** *Part. II. Tit. 7.* zum Grund geleget worden, und bekannt ist, daß, so viel auch sonsten über den wahren Verstand dieses Reichsgesetzes gestritten wird, (welches alles man an seinen Ort gestellet sein lässet) gleichwohl das gesammte hohe Chur-Fürstliche Collegium in einem an weyland Ihro Kayserl. Majest. Carl VII. sub dat. Franckfurt den 14. Febr. 1742. erlassenen Schreiben solenniter declariret habe, welchergestallt Höchst-Dasselbe durch die Kayserliche Wahl-Capitulation **denen bisanhero in diesem Stück von dem Reichshofrath abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halber, einigen Anstand zu erwecken nicht gemeynet seye.**

Conf. Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben ad Capitulat. Caroli VII. art. XVI. §. 7. apud MOSERVM p. 7. sq.

Man will sich aber hierbey, weil das Haupt-Argument dermahlen darinnen nicht bestehet, weiter nicht aufhalten.

a) Dieses hat weyland Herr Graf Carl Ludwig zu Sayn, als er sich an das Reichs-Cammergericht gewendet, wohl bedacht und eingesehen, und dahero gegen alle Notorietaet und Acten vorgebildet, als ob seine Wittgensteinische

Stamms-

Stamms-Agnaten durch die am Reichshofrath im Jahr 1661. ergangene Paritoriam ratione spolii insbesondere mit condemniret worden wären. Man darf aber nur diese vielfältig im Druck befindliche Paritoriam ansehen, so wird sich das gerade Gegentheil sofort zeigen, indem solche also lautet:

„ In Sachen Louisae Iulianae, verwittibten Gräfin „ zu Sayn, nunmehr Dero Töchter, Frauen Iohannet- „ tae, verwittibten Landgräfin zu Hessen, und Erne- „ stinae, vermählter Gräfin zu Manderscheid, beeder „ gebohrner Gräfinnen zu Sayn, Klägerinnen an einem, „ entgegen und wieder weyland Ludwig Casimir, Jo- „ hann und Ernsten, **nunmehr Christian von „ Sayn**, Grafen zu Wittgenstein, Beklagte am an- „ dern Theil, die abgenommene Schloß, Stadt und „ Amt Altenkirchen ꝛc. betreffend, ist Beklagten, vor- „ gebrachten Einreden ungehindert, glaubliche Anzeige „ zu thun, daß dem ausgegangen- verkündeten, und „ reproducirten Kayserl. Mandat in puncto restitutio- „ nis & cassationis, alles seines Innhalts gehorsamlich „ gelebet seye, Zeit dreyer Monathen peremtorie von „ Amts wegen hiermit bestimmt und angesetzt, mit „ dem Anhang, wo **er** solchen nicht nachkommt, daß „ **Beklagter** jetzt als dann, und dann als jetzt, „ in die Poen dem Mandat einverleibet, hiermit erklärt, „ auch schärffere Procefs erkennt, doch **ihme Be- „ klagten**, nach geleisteter Parition, die vorgeschütz- „ te Lehens-Folge in petitorio, ob **er** will, ordent- „ lich auszuführen hiermit vorbehalten seyn soll. Conf. **kurtzer und ausführlicher Bericht, wie die von der Röm. Kayserl. Majestät den** 17. **Aug.** 1661. **erkante** - - - *Execution*, **die** *Restitution* **Altenkirchen und** *Pertinentien* **betreffend, vollzogen und zu Wercke gerichtet worden**, und derselben Beylage sub Num. 11. in **Mosers Stats-Historie Teutschlandes unter Carl** VII. pag. 868. sqq. add. eiusd. **Saynisches Staats-Recht** pag. 163. sqq.

 §. XXXII.

§. XXXII.

Ehrenrettung des ehemaligen Reichshofraths und nachherigen Präsidenten, Grafen von Wurmbrand.

Das kan man indessen nicht gantz mit Stillschweigen übergehen, daß der ehemalige Reichshofrath und Kayserl. Geheime Rath, nachheriger Reichshofraths-Praesident, Graf von Wurmbrand, gegen die kundbare Wahrheit beschuldiget werde, als ob Derselbe als Schwiegervater weyland Herrn Grafen Casimirs zu Berlenburg zu Erlangung des Reichshofräthlichen Mandati de non contraueniendo rei iudicatae &c. behülfflich gewesen wäre. Anerwogen in dem Jahr 1716. da besagtes Mandatum erkannt worden, hocherwehnter Herr Graf Casimir an die Wurmbrandische Gräfin notorie noch nicht vermählet gewesen, auch, weil dessen erste Gemahlin allererst im August 1716. mit Tod abgegangen, noch an gar keine neue Vermählung gedacht hat. Eben so erdichtet, jedoch noch weit ärgerlicher ist, wenn der gegenseitige Schrifftsteller keine Scheu träget, mittelst Producirung eines von dem Grafen zu Sayn sub dat. Heddersdorf den 6. Nov. 1721. an den damaligen Reichshofraths-Praesidenten erlassenen Schreibens, offentlich auszusprengen, als ob gedachter Graf von Wurmbrand so gar corrumpirt, und von dem Grafen Henrich Albrecht zu Wittgenstein mit 1000. fl. bestochen gewesen seye. Dann ob es gleich an deme ist, daß der Graf Carl Ludwig zu Sayn diese Beschuldigung auf die Bahn gebracht hat, so ist doch auch wiederum richtig, daß der Graf von Wurmbrand, als er deßfalls zur Rede gestellet worden, seine Unschuld, zur äusserten Beschämung seiner Ankläger, deutlich erwiesen habe, weßfalls man nur folgende zwey Schreiben, so diese Sache betreffen, beyfügen will:

Schreiben weyland Jhro *Excell.* Herrn Grafen von Wurmbrand an Graf Henrich Albrecht zu Sayn Wittgen- und Hohenstein, *sub dat.* Wien den *11. Febr. 1722.*

„Es ist mir von hohen Orthen jüngster Tagen die Vorhaltung geschehen, es wäre wieder mich angebracht worden, daß wegen der zwischen Ew. Lbd. und dem Grafen Carl Ludwigen zu Sayn allhier beym Kayserl. Reichs-

„ Reichshofrath hangenden Rechts-Sache Ew. Lbd. durch
„ Dero hier gewesenen Rath mit tausend Gulden auszah-
„ len lassen, ja daß Ew. Lbd. selbsten dieses meiner Frau
„ Tochter, der Gräfin von Berlenburg über offentlicher
„ Tafel sollen vorgeworffen haben; weßwegen ich auch
„ unter heutigem dato an Dieselbe geschrieben. Nachdem
„ ich aber Ew. Lbd. keinesweges vor capable halte, der-
„ gleichen ungegründete Sachen auszusprengen, indem
„ Ihnen sothanes falsche Angeben mehr als zuwohl be-
„ kannt: Als ersuche Ew. Lbd. hiemit dienstlich und in-
„ ständigst, mir hierüber Dero Gemüthsmeinung för-
„ derlichst zu eröffnen, damit ich solche gehörigen Hohen
„ Orts vorlegen könne. Der ich im übrigen unausgesetzt
„ verharre ꝛc.

Antwort des Herrn Grafen Henrich Albrechts zu Sayn Wittgen- und Hohenstein *sub dat.* **Witt-genstein den** *1. Martii 1722.*

„ Ab Ew. Excell. und Lbd. unterm 11ten jüngst- verwichenen
„ Februarii an mich erlassenen und für drey Tagen wohl-
„ eingelaufenen Schreiben ersehe mit äußerster Befrem-
„ dung und Verwunderen, was massen alldorten debiti-
„ ret worden, ob hätte ich Deroselben, wegen der zwi-
„ schen mir und dem Grafen Carl Ludwigen von Sayn
„ bey einem höchstpreislichen Kayserlichen Reichshofrath
„ hangenden Rechts-Sache, durch meinen dort gewesenen
„ Rath Ein tausend Gulden auszahlen lassen, ja daß ich
„ selbsten dieses Dero Frau Tochter, der Gräfin von Ber-
„ lenburg, über öffentlicher Tafel solle vorgeworffen ha-
„ ben. Gleichwie nun aber Ew. Excell. und Lbd. die
„ Unwahrheit des ersteren Selbsten am besten bewust, und
„ an deme ist, daß Ich Deroselben, wegen erwehnter
„ oder wegen anderer Rechtssachen, jemahlen einige Ge-
„ schencke offerirt, zu geschweigen wircklich gegeben zu
„ haben, mit Wahrheits-Grund nicht sagen, sondern
„ vielmehr das Gegentheil bey meiner Ehr versichern,

„ und mit gutem Gewissen jederzeit behaupten kan; also
„ verhoffe, Dieselbe werden auch das andere von mir nicht
„ glauben, sondern es gleich dem übrigen für eine von
„ bößgesinnten Gemüthern erdichtete Calumnie ansehen,
„ maßen ich allerdings versichert bin, daß kein rechtschaf-
„ fener Mann dergleichen mit Bestand mir nachzusagen,
„ am allerwenigsten aber wahr zu machen vermögend seyn
„ wird. Und obzwaren Ew. Excell. und Lbd. nicht mel-
„ den, von weme, solche schändliche Imputationes origi-
„ niren; so kan jedoch leicht erachten, daß niemand an-
„ derster, als ersagter Graf Carl Ludwig von Sayn die-
„ selbe inuentirt und ausgesprenget haben könne. Dann
„ wann ich zurück dencke, und erwege, wie derselbe, als
„ ich für einigen Jahren mit meines Brudern Lbd. und
„ andern Agnatis demelirt und im Proceß am Kayserl.
„ Cammergericht verfangen ware, mithin seiner, als Se-
„ nioris Domus, Assistenz mich zu bedienen vermeynete,
„ mich nicht allein gegen erwehnten meines Brudern Lbd.
„ aufs äuserste aufzuhetzen und in Bitterigkeit zu setzen,
„ sondern auch dabeneben alles dahin zu spielen beflissen
„ gewesen, damit die, wegen des in obberührter Sachen
„ zwischen einem höchstlöblichen Käyserlichen Reichshof-
„ rath und hochersagtem Cammergerichte puncto iurisdi-
„ ctionis entstandenen conflictus, von Ihro Röm. Kay-
„ serlichen Majestät gerechtigst ergangene Verordnungen
„ per indirectum eludiret und zernichtet werden möchten,
„ angesehen, da er und seine Helffershelffer mich allererst
„ durch allerhand unanständige List und Räncke in anno
„ 1718. zu Eingehung eines vermeyntlichen Vergleichs,
„ in welchem ich die von Allerhöchst-gedacht-Ihro Kay-
„ serlichen Majestät gerechtigst aufgehoben und annullirt ge-
„ wesene Cammergerichtliche praetensa Iudicata pro tali-
„ bus agnosciren müssen, unverantwortlicher weise intro-
„ ducirt hatte, derselbe hierauf auch, daß ich nebst Ihme
„ bey Ihro Königl. Maj. von Preussen, und des Herrn
„ Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. ge-
gen

„ gen sothane und andere Allerhöchste Kayserliche Verord-
„ nungen Schutz suchen solle, mich angereitzet, und im-
„ mittelst durch angerathene Delogirung meins Brudern
„ Lbden und dessen Famille, sodann mir abpracticirte Suc-
„ cessions-Einraumung verschiedener ansehnlicher Gefäl-
„ le in der Grafschafft Wittgenstein Sich einzunisten,
„ und jenem die ihme und seinen Kindern, wenn ich oh-
„ ne Verlassung männlicher Leibs-Erben mit Tod abge-
„ hen solte, von GOtt und Rechts-wegen gebührende
„ Succession zu interuertiren und zu praeripiren getrach-
„ tet, ja damit er sich in diesen seinen malitiösen Desseins
„ desto fester setzen, besonders aber mehr berührte gerech-
„ tigste Kayserliche Verordnungen gänzlich zernichten mö-
„ ge, daß ich dieselbe durch Geschencke zuwegen gebracht
„ zu haben, sagen solle, mir nicht nuren anzumuthen,
„ sondern deßfalls auch verschiedenes, wiewohlen allesamt
„ fälschlichen zu projectiren sich nicht entblödet hat; so
„ ist hierab der Schluß leicht zu machen, daß Ihme,
„ Graf Carl Ludwigen, nunmehro auch nicht zu viel seyn
„ wird, da er die durch letzthin de nouo ausgefallene al-
„ lergnädigste Kayserliche Decision bestättigte und wieder-
„ hohlte Annullation des Cammergerichtlichen Processus
„ in ordentlichen und aufrichtigen Wegen zu impugniren
„ sich außer Stand findet, solche durch Diuulgirung der-
„ gleichen seiner eigenen falschen Projecten und in seinen
„ verkehrten Sinn ausgebrüheter Imputationum anzuta-
„ sten. Es werden demnach Ew. Excell. und Lbden, De-
„ ro penetranten Einsicht nach, ab diesem wenigen den
„ saubern Caractere viel ermeldten Grafen Carl Ludwi-
„ gens weniger nicht unschwehr erkennen, als auch mir
„ die Iustice zu thun belieben, sowohlen denen Ihro eige-
„ ne Person concernirenden, als andern dessen allem Ver-
„ muthen nach aussprengenden boßhaften Imputationibus
„ um so weniger einen Glauben beyzumessen, als eines
„ Theils bey oft-angeregter dorten hangender Rechtssache

„ und in specie bey dem entstandenen Conflictu, nicht so
„ wohl mein, als vielmehr Jhro Röm. Kayserl. Maj.
„ allerhöchstes Interesse selbsten und hauptsächlichen ob-
„ waltet; andern Theils aber die desfalls ergangene Ver-
„ ordnungen in pleno per unanimia von einem höchst-
„ preißlichen Reichshofrath seynd beliebet, und darauf
„ von Jhro Röm. Kayserl. Majestät mit Zuziehung De-
„ ro Geheimden Consilii allergnädigst approbiret worden,
„ wohlfolglichen solche durch Geschencke auszuwircken so
„ wenig möglich, als wenig es sogestalten Dingen nach
„ nöthig gewesen. Welches also in schuldigster Wieder-
„ antwort auf Eingangs erwehntes Dero beliebtes Schrei-
„ ben hiermit ohnverhalten sollen, stetshin mit aller Er-
„ gebenheit verharrende

Ew. Excell. und Lbden

Wittgenstein den 1. Martii
1722.

gehorsamster Diener
Henrich Albrecht,
G. z. S. W. und Hohenstein.

§. XXXIII.

Beantwortung des zweyten Grundes.

So viel den zweyten Gegenseitigen Grund (§. XXVIII.) anbetrift, so will man, weil dabey die von weyl. Herrn Grafen Carl Ludwig zu Sayn an dem hochpreißlichen Reichshofrath ehedem geschehene Unterwerffung, als die dermalige Hauptsache, in Betrachtung kommt, sich darüber ausführlicher vernehmen lassen. Man setzet als ohnzweiffentlich voraus, daß der beste und sicherste Weg, einen conflictum iurisdictionis zu heben, dieser seye, wenn auf geschehene Remonstation des einen Iudicii das andere völlig acquiescirt, und die Partheyen ebenfals, mit gänzlicher Verlassung der einen Instanz, die andere lediglich anerkennen und sich derselben unterwerffen, folglich die Anfangs erhobene Klage, consentiente & judice & parte, aufgehoben und cassirt wird. Allermaßen, nach der einhelligen Lehr aller Rechtslehrer, auf solche Art eine Sache von einem Gericht an das andere, auch so gar in dem Fall, gebracht werden kan, wenn gleich die Competenz

petenz desjenigen, an welchem zuerst geklagt worden, außer aller Contestation wäre, und der Beklagte sich anfangs schlechterdings und ohne Ausnahme auf die Klage eingelassen hätte.

Licet enim judicio quasi contrahatur, & lis ibi finiri debeat, vbi habuit initium; hoc tamen non alio sensu accipiendum, quam quod nec inuito reo actor ad aliud forum transferre litem possit; nec inuito actore reus id post litem contestatam desiderare. Ast vt vtriusque consensu derelinquatur judex, apud quem litigari coeptum, & ad alium eatur, id nec legibus interdictum, nec a ratione iuris alienum est, quia & a contractu resiliri posse docent principia.

VOET. Comment. ad ff. Tit. de iurisdict. §. 26.

MEVIVS P. III. Decis. 139. P. VII. Decis. 72. n. 11. P. VIII. Decis. 496.

BOEHMER T. I. P. II. Resp. 83. num. 3. sqq.

GAIL. Lib. I. Obs. 40. n. 1.

MANDOSIVS de Inhibitionib. Qu. XCIII. num. 5. in Tractat. Tractatt. Tom. V. fol. 107. *b*.

FRIDERVS de continent. caus. c. V. §. 42. num. 62.

Quamobrem tollitur litispendentia per desertionem instantiae,

TUSCHIVS Practicar. Conclus. 382. num. 3. lit. L. Tom. V. pag. 246.

Adeo vt actus contrarius litispendentiae inducat eius renunciationem.

L. 30. ff. de minor. ibique Brunnem.

GAIL. lib. I. obs. 146. n. 12.

TABOR Decis. V. num. 15. pag. 49.

Imo etiam res iudicata renunciatione perit,

L. 4. C. de pactis.

siue quis in vniuersum toti causae renunciatum velit, siue renunciationem faciat, ut nouam in eadem causa litem moueat, & huius agendi facultatem sibi renunciationis tempore conseruet.

VOET. loc. cit. & tit. de re iudicata §. 47.

DALNER de renunciat. cap. VI. num. 60.

Ja es ist die Einstimmung des Richters, welcher auf solche Weise deferiret wird, nicht einmahl nöthig,

GAIL. Lib. I. obs. 40. n. 1.
MEVIVS P. III. Dec. 139.

wo nicht ein Priuilegium Fori vorhanden, welches nicht sowohl die Partheyen, als den Richter selbsten angehet, und mittelst welchem einem Gericht gewisse Sachen priuatiue zu entscheiden zukommen, GAIL. l. c. n. 2.

davon man zwar bey dem hochpreislichen Reichshofrath, in Ansehung derer in die Kayserlichen Reseruata einschlagenden Sachen, ein Exempel hat; dahingegen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht ein solches Priuilegium Fori (man wolte dann die Personas Camerales hieher rechnen) nicht bekannt ist. Indessen fehlet es auch an der Einstimmung dieses höchsten Gerichts in gegenwärtiger Sache keinesweges, wie das obangezogene von des ehemahligen Hn. Cammer-Richters, Fürsten von Fürstenberg, Hochfürstl. Durchl. an Jhro Kayserl. Maj. erlassene Schreiben, und daß hochgedachtes Cammergericht nachhero diesem Proceß an dem Kayserl. Reichshofrath seinen beständigen Lauf und Fortgang ohne die mindeste fernere Einrede ruhiglich gelassen, (§. XX.) klar genug zu Tage leget.

Daß auch diese Grundsätze mit der kundbaren Praxi derer höchsten Reichs-Gerichte übereinstimmen, davon geben eines Theils die ex GAILIO angeführte Stellen, und der seel. Herr Cammergerichts-Assessor von LVDOLF, wenn derselbe Obseru. Forens. cccxxx. Supplem. p. 215.

lehret, und mit unterschiedenen Præiudiciis bestärcket:

Quod male licet fundata in principio ex continentia caussae iurisdictione Camerae, tamen causa retineatur, si pars rea exceptioni fori non inhaeserit, sed litem contestando iurisdictionem prorogauerit expresse vel tacite.

ein gnugsames Zeugnis: andern Theils hat man davon noch in dem jetzigen Saeculo an dem fameusen Proceß Nassau-Hadamar postea Salm contra Pöttingen und Kirchberg, ein Reichskündiges Beyspiel, welches mit der gegenwärtigen Sache, soviel die zwischen beyden höchsten Reichsgerichten ratione Iurisdictionis

vorge-

vorgewesene Zwistigkeiten belanget, eine ganz besondere und ausnehmende Gleichheit führet, außer daß solches darinnen noch weiter gehet, daß selbst derjenige Theil, welcher die Klage anfangs an dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angebracht, und folglich dasselbe selbst erwählet und pro competenti agnoscirt hatte, (welches in gegenwärtiger Sache sich ganz anderst verhält) an den Kayserl. Reichshofrath ex capite Reseruati Imperatorii sich nachhero gewendet hat, und nichts desto minder, nachdem der beklagte Theil, nach vieljährigem Wiedersetzen, und des von einem hochansehnlichen Reichs-Convent erhaltenen fauorablen Gutachtens ohngeachtet, sich der Reichshofräthlichen Iurisdiction endlich submittiret, an diesem höchsten Gericht sothane Streitsache völlig ausgeklaget und in facie totius Imperii ohne Wiederrede entschieden worden ist, wie die desfals verhandelte Acta in

Fabers Eur. St. Canzley P. 15. cap. 6.

LUDOLFI Symphor. Consult. Forens. Tom. II. Supplem. num. VI. pag. 286. seqq.

Mosers Saynischem Staatsrecht pag. 224. sqq.

des mehreren ausweisen.

§. XXXIV.

Die von weyland Herrn Grafen Carl Ludwig zu Sayn an dem Reichshofrath geschehene Unterwerffung wird, insbesondere in Ansehung der Hochgräfl. Berlenburgischen Linie, ausser allen Zweifel gesezt.

Es ist also nur übrig, daß die von weyland Herrn Grafen Carl Ludwig zu Sayn an dem Reichshofrath geschehene Unterwerffung, und zwar vornemlich in Absicht auf die Hochgräfliche Berlenburgische Linie, gegen die gegenseitige Einwürffe festgesetzet werde; allermaßen, wenn der gegentheilige Schrifftsteller sothane Unterwerffung überhaupt in Zweiffel zu ziehen, das ehemalige Reichshofraths-Collegium, daß solches in Concluso vom 29. May 1722., wie daß Graf Carl Ludwig sich denen Kayserlichen Befehlen ratione Iurisdictionis submittiret habe, vorgegeben, gleichsam einer s. v. Lügen zu beschuldigen, und zu behaupten sich nicht entblödet, daß die von dem Herrn Grafen Carl Ludwig in dem sub num. 26. beygelegten Exhibito vom 23. April 1722. gethane Declaration und Submission (§. XX.), dessen an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht contra Agnatos eingeführte causam euictionis & alimentorum gar nicht, sondern das

in der Saynischen Succeſſions - Sache gegen die angebliche Erbtöchtere vorbehaltene Petitorium betroffen habe, ſolches vor das bloſe Lachen iſt; indem der ganze Zuſammenhang derer damals verhandelten Acten auf das allerdeutlichſte erweiſet, daß der Herr Graf Carl Ludwig in gedachtem Exhibito lediglich in Conformität derer gegen ihn den 8. Octobr. 1717. und 14. May 1720 ergangenen, ſub num. 10. & 20. angedruckten Paritoriarum der Reichshofräthlichen Iurisdiction ſich völlig unterworffen, und dieſes höchſte Gericht pro Foro competenti anerkannt habe. Nun betreffen aber die gedachte Paritoriae einzig und allein die von dem Grafen Carl Ludwig an dem Reichs-Cammergericht contra Agnatos Wittgenſteinenſes erhobene Klage, mithin muß auch deſſen jetzterwehnte Declaration und Submiſſion natürlicher und nothwendiger Weiſe in Abſicht auf dieſelbe verſtanden werden. Da auch der Graf Carl Ludwig das Concluſum vom 29. May 1722. ſchlechterdings und ohne einige Ausnahme genehmiget, daſſelbe überall als ein **allergerechteſtes** Concluſum gerühmet, und die in Gefolg deſſelben erlaſſene Kayſerliche Reſcripta, in welchen insgeſammt, beſage der Anfuge ſub Num. 29. und derſelben Neben-Anlage ſub Lit. U, deſſen geſchehene Unterwerffung an dem Kayſerlichen Reichshofrath zum Grunde geleget wird, inſinuiren laſſen, und auf derſelben Execution möglichſt gedrungen (§. XXII); ſo muß derjenige wohl alle Schrancken der Scham überſchritten haben, welcher noch jetzo den Hochpreißlichen Reichshofrath ſogar einer Unwahrheit beſchuldigen will, weil derſelbe von dieſer Submiſſion in ſeinem Concluſo Meldung gethan hat. Es hätte alſo der gegentheilige Schrifftſteller mit denen Exhibitis des Herrn Grafen Carl Ludwig vom 3. May und 14. Jun. 1720. ſodann 24. Jul. und 26. Novembr. 1721. wohl zurückbleiben können, indem alles, was in denenſelben noch gegen die Reichshofräthliche Iurisdiction eingewendet worden, durch die nachherige neuere Handlungen hochgedachten Herrn Grafen gäntzlich aufgehoben und vernichtet wird, und können vielmehr dieſe Exhibita, welche nicht allein von dem mit Herrn Grafen Henrich Albrecht im Jahr 1718. geſchloſſenen Vergleich handeln, ſondern die Cammergerichtliche Iurisdiction, in Anſehung der gegen die ſämtliche Wittgenſteiniſche

sche Agnatos, Berlenburg- und Wittgensteinischer Linie, daselbst erhobenen Klage, zu begründen suchen, zu einem klaren Beweis dienen, daß so wohl die nachherige ohne Ausnahm geschehene Submission des Herrn Grafen Carl Ludwig, als auch offtbemeldtes Conclusum vom 29. May 1721, worinnen der Inhalt dieser Exhibitorum ohne Ausnahm verworffen wird, eine Wittgensteinische Linie so wohl als die andere angehe, welches eben derjenige Umstand ist, den der Gegentheil hauptsächlich bestreitet, und welchen man dahero vornehmlich zu erläutern hat.

Man verlanget wiederum nicht zu leugnen, daß Herr Graf Carl Ludwig an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zwey unterschiedene Klagen successiue erhoben habe, davon die erstere dessen sämmtliche Agnaten, Berlenburg- und Wittgensteinischer Linie (§. XIII.); die letztere aber, in puncto violatae transactionis, das Hauß Berlenburg nicht angegangen, sondern allein gegen den Herrn Grafen Henrich Albrecht zu Wittgenstein gerichtet gewesen (§. XVII.). Daß auch der Herr Kläger die erstere Klage, nachdem er sich schon mit dem Herrn Grafen Henrich Albrecht verglichen gehabt, gegen Berlenburg allein in dem Jahr 1718. annoch prosequirt habe, wird ebenwenig in Abrede gestellet. Denn daß bis auf die im Jahr 1720. ergangene fernerweite Kayserliche Verordnungen an dem Cammergericht so wohl agendo als sententionando in dieser Sache noch immer fürgefahren worden seye, hat man bereits oben (§. XX.) erzählet. Es wird aber alles dieses sehr unschicklich angebracht, wenn die allererst nachhero von dem Herrn Grafen Carl Ludwig an dem Reichshofrath geschehene Submission verneinet werden will. Und man darf nur eben erwehnte im Jahr 1720. ergangene sub Num. 20. 21. 22. & 23. angedruckte Kayserliche Verordnungen lesen, so wird sich sofort augenscheinlich zu Tage legen, daß der Unterschied derer successiue an dem Reichs-Cammergericht erhobenen Klagen bey Begründung der Reichshofräthlichen Iurisdiction nicht in die allermindeste Betrachtung gekommen seye, oder auch nur kommen können, anerwogen an diesem höchsten Gericht das eintzige Fundamentum totius Processus das den 1. Dec. 1716. erkannte Manda-

tum de non conueniendo rei iudicatae &c. welches die erstere an dem Reichs-Cammergericht instituirte Klage ohnwiedersprechlich betroffen, von Anfang bis zu Ende gewesen und geblieben ist. Und eben dieses Mandatum und die darauf erfolgte Paritoria waren dasjenige, so bey denen, über die Gültig- oder Ungültigkeit des von dem Herrn Grafen Henrich Albrecht im Jahr 1718. geschlossenen Vergleichs, an dem Reichshofrath verhandelten weitläufftigen Actis, abseithen der jüngsten Wittgensteinischen Linie zum alleinigen Grund gesetzet wurde. Daß auch insbesondere weyl. Herr Graf Casimir zu Berlenburg bey dem super dicta transactione an dem Reichshofrath vorgewesenen Rechtsstreit seine Nothdurfft weitläufftig verhandelt habe, und in der demnächst ergangenen Paritoria vlteriore vom 14. May 1720. dieses Herrn buchstäblich gedacht werde, davon geben die Anlagen sub Num. 17. 18. 19. und 20. einen mehr als Sonnenheiteren Beweis. Und obgleich in dem Concluso vom 29. May 1722. keine nahmentliche Erwehnung der Berlenburgischen Linie geschehen, so streitet doch denen Acten schnurgerad entgegen, wenn vorgegeben werden will, daß solches dieses Hochgräfliche Hauß gar nichts angehe: Dann ausser dem, was hiervon in dem folgenden Spho vorkommt, so wird *a*) in demselben gleich in dem ersten Membro die Paritoria vlterior vom 14. May 1720. worinnen, wie mehrmals gesagt ist, der Herr Graf Casimir zu Berlenburg mit Nahmen genennet wird, ausdrücklich bestättiget, welches allein genug ist, die gegenseitige Vorspiegelungen auf einmal zu vernichtigen; anbey muß *b*) was in membro 2. von des Grafen Carl Ludwigs Submission gemeldet wird, nothwendig nach dieses Herrn eigener Erklärung vom 23. April 1722. von der gantzen Saynischen Sache verstanden werden; sodann soll *c*) iuxta membrum 6. dem Agenten hochgedachten Herrn Grafen der ehemalige Libellus cum Adiunctis (welcher aber nicht allein von Herrn Grafen Henrich Albrecht und Herrn Grafen August, sondern auch von Herrn Grafen Casimir zu Berlenburg übergeben worden) communicirt werden; und endlich *d*) wie wenig der Herr Graf Carl Ludwig an die neuerlich auf die Bahn gebrachte Einfälle und Verdrehungen jemahlen nur gedacht habe, zeiget dessen sub Num. 20. bey-

gelegtes

gelegtes Exhibitum, worinnen Derselbe sich beschwehret, daß in dem *Concluso* vom 29. May 1722. derer 1000. fl. so aus dem Berlenburg- und Homburgischen sollten bezahlt werden, nicht gedacht worden seye, als woraus offenbar ist, daß Derselbe auch die von dem Hauß Berlenburg geforderte Alimenta der Reichshofräthlichen Erkenntnis unterworffen gehabt habe. Daß aber in dem Petito dieses Exhibiti sothaner Berlenburgischen 1000. fl. nicht gedacht, sondern dasselbe allein gegen die damalige Grafen Henrich Albrecht und August zu Wittgenstein, ratione damnorum & expensarum, gerichtet worden, solches dienet zum Beweis, daß Herr Graf Carl Ludwig von seiner Alimenten Forderung gegen Berlenburg, wozu er ohnehin nicht den mindesten Fug gehabt, selbsten abgestanden seye (§. XXII.), um so mehr, da, wenn die gegentheilige Suppositiones gegründet, und dieses Herrn Grafen Meynung gewesen wäre, auf denen Iudicatis Camerae zu bestehen, Derselbe zweifelsohne bey dem Hochpreißlichen Reichs-Cammergericht mit eben dem Eiffer, wie er im Jahr 1718. und auch noch 1719. gethan, diesen Posten fernerhin getrieben haben würde, woran er aber, nachdem er die Reichshofräthliche Iurisdiction einmal anerkannt hatte, bis an sein Lebens-Ende weiter nicht gedacht hat.

§. XXXV.

Beantwortung des dritten Grundes, nebst deutlichem Beweis, daß die Gräfl. Berlenburgische Linie denen Grafen zu Sayn zu nichts verbunden seye.

Belangend den dritten Gegenseitigen Grund (§. XXIX.), so kommt es jetzo, da es hauptsächlich um die Competentiam Fori zu thun ist, nicht sonderlich darauf an, ob die Gräfl. Berlenburgische Linie an dem Reichshofrath völlig absolvirt worden seye, oder nicht? Sondern darauf, daß die Saynische Herrn Grafen, wenn sie an Berlenburg, ratione alimentorum & sumtuum litis, noch etwas fordern zu können vermeynen, ihre Praetension nirgends als an Hochgedachtem Reichshofrath auszuklagen verbunden sind.

Damit jedoch der Gegentheilige Concipient sehen möge, daß man auch in diesem Stück nicht zu viel behaupte, so ist a) grundfalsch, daß die Berlenburgische Linie an dem Reichshofrath

niemals, sie aus diesem gantzen Streit, als welcher äussersten Falls nur allein die jüngste Wittgensteinische Linie angehet, zu lassen, angehalten haben solle, und verweiset man den Gegentheiligen Schrifftsteller, zu Einziehung besserer Information, auf die sub Num. 17. 18. und 19. angedruckte Berlenburgische Exhibita. Hiernechst ist b) am Tage, daß in dem Concluso vom 29. May 1722. Berlenburg gäntzlich freygelassen worden, und, wenn solches gleich nicht mit ausgedruckten Worten geschehen, dannoch bekannten Rechtens:

Quod omnis sententia ex actis & iuxta acta sit intelligenda, MEVIUS P. III. Decis. 344. num. 1. & P. V. Decis. 411. num. 1.

Et nihil referat, siue expresse aliquid reiiciatur per iudicem, siue tacite.

BOERIUS Decis. 43. num. 3.

CARPZOV. Lib. II. Resp. IV. num. 3. sqq.

Wannenhero auch c) weyland Herr Graf Carl Ludwig sich darüber zwar beschweret, gleichwohl aber, propria conscientia conuictus, es dabey lediglich hat bewenden lassen (§. XXII. & XXXIV.) Das Hochgräfliche Hauß Berlenburg, welches, als die Erstgebohrne Linie, an der Verwechselung des einen Stammtheils der Grafschafft Wittgenstein mit der Grafschafft Sayn niemalen etwas zu schaffen gehabt hat, indem dieses gantze Werck lediglich den Secundo- & Tertiogenitum angegangen (§. III. & IV.), besitzet keinen Fußbreit Land, worauf die Herrn Grafen zu Sayn, wenn auch die Grafschafft Sayn denenselben niemals angefallen gewesen wäre, die mindeste Forderung machen könnten, wie solches so wohl die Sayn-Wittgensteinische Stamm-Verträge überhaupt, als auch vornehmlich die von weyland Grafen Wilhelm, bey Ubernehmung der Grafschafft Sayn gethane, und sub Num. 2. beygedruckte Declaration und Reseruation, worinnen derselbe, auf den unverhofften Fall die Grafschafft Sayn ohne sein Verschulden aus seinen Händen kommen sollte, sich eintzig sein angebohrnes- und zuvor zugeordnetes Kindtheil der Grafschafft Wittgenstein *reseruiret*; folglich auf diesen Fall die erstgebohrne Berlenburgische Linie, welche

von

von diesem zugeordnet gewesenen Kindtheil niemals etwas erhalten, ausdrücklich und völlig freygezählt, und zum voraus allem Anspruch an dieselbige renunciiret hat (§. IV.), dergestalt bestärcken, daß dem unpartheyischen Publico deßfalls kein Zweiffel übrig bleiben wird.

Es ist auch dahero unter allen Argumenten, deren sich weyland Herr Graf Carl Ludwig in seinem a. 1712. bey dem Reichs-Cammergericht eingereichten Klag-Libell bedienet hat, kein einziges befindlich, so auf die Berlenburgische Linie quadrirte (§. XIII. sq.).

§. XXXVI.

Endlich hat man in Ansehung des vierten gegenseitigen Grundes (§. XXX.) eben dasjenige zu errinnern, was kurz vorhero bey dem dritten bemercket worden, daß nemlich der zwischen dem Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen August im Jahr 1723. geschlossene Vergleich zu Entscheidung des strittigen Fori nichts beytrage. Inzwischen bleibet so viel richtig, daß die bey dem Kayserl. Cammergericht angebracht gewesene causa citationis eines Theils die denen Wittgensteinischen Agnaten aufzubürdende Ein- und Ausführung des Saynischen Petitorii, andern Theils die Evictions-Leistung betroffen habe; und gleichwie hierauf das Mandatum de praestandis alimentis & sumtibus litis lediglich gegründet gewesen, also auch durch die sub num. 6. beyliegende Cameral-Sentenz diese Alimenta und Proceß-Kosten länger nicht, als so lang obige *causa citationis* an dem Cammergericht ohnentschieden schweben werde, zuerkannt worden seyen. Beantwortung des vierten Grundes.

Nun hat der Herr Graf Carl Ludwig in gedachter Convention von 1723. sich nicht nur in Conformität derer vorherigen zu Marburg und Westerburg in denen Jahren 1704. und 1714. errichteten Verträgen (§. XI. & XV.) mit dem Herrn Grafen August, wegen Einführung des Saynischen Petitorii (so dieser allein gegen die ihm versprochene ohnschätzbare Emolumenta übernommen) verglichen; sondern auch der erhobenen Evictions-Klage, weil bey solchen Umständen es eine offenbahre Contradiction involviret

haben würde, noch länger auf derselben zu bestehen, sowohl in Ansehung der jüngsten Wittgensteinischen Linie, als auch der übrigen sämmtlichen Agnaten, renunciiret, und sich dieselbe allein auf den unverhoften Fall, **wenn der Saynische Proceß** *in Petitorio* **abgesprochen werden** sollte, vorbehalten, besage der Anlage sub num. 31. §. 7.

Es wurde also durch diesen Vergleich der ganze Grund der an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht instituirten Klage völlig aufgehoben, mithin ist derselbe von denenjenigen, welche Herr Graf Henrich Albrecht geschlossen hatte (§. XV. & XXIII.) gänzlich unterschieden, und das gegenseitige Vorgeben, als ob Herr Graf August in demselben drey Quart Alimenten, welche dem Herrn Grafen Carl Ludwig per sententiam Cameralem zuerkannt worden, übernommen habe, um so mehr ohnerfindlich, weil das daselbstige Versprechen derer jährlich zu bezahlenden 3000. fl. keinesweges in sententia Camerali, (gegen welche niemand mehr als Herr Graf August zu allen Zeiten geeiffert hat,) sondern buchstäblich in denen Marburg- und Westerburgischen Verträgen von 1704. und 1714., bey deren Errichtung man an eine Cammergerichtliche Urthel noch nicht dencken mögen, und derer Inhalt von der nachhero ergangenen Sententia Camerali Himmelweit unterschieden ist, gegründet worden. Gestalten Herr Graf August seine Absicht auf die Grafschaft Sayn und die aus derselben zu erhaltende Portion; die Sententia Cameralis hingegen auf die von dem Herrn Grafen Carl Ludwig geforderte Euictions-Leistung aus der Grafschaft Wittgenstein ihre Absicht hatte; und aber ein anderes ist, die Grafschaft Sayn von derselben Inhabern vindiciren, ein anderes, portionem competentem von denen Wittgensteinischen Agnaten, euictionis causa, fordern (§. XXIII. lit. a.).

Hieraus wird sich leicht zeigen lassen, daß dem Hochgräflich-Berlenburgischen Hauß, ob es gleich bey Errichtung dieses Vergliches nicht concurriret, gleichwohl aus demselben eine wohlgegründete Exception zukommen müsse,

Quia

Quia exceptiones, quae non modo ius personae, & obligationis ipsi cohaerentis, sed ipsam obligationem totam tollunt, ac rem quoque & debitum ipsum liberant, tertio quoque, modo illius interest, competunt.

COCCEI. de iure tertii, §. 26. sqq. Vol. dissert. I. pag. 812.

Sublato enim toto aliquo iure, tolluntur omnes eius partes, accessiones, & quicquid ex iure illo fluit, itaque deriuatur, ut ab eo penitus dependeat: cum toto principali seu fundamento sublato, reliqua omnia tollantur.

COCCEI. l. c. §. 6. p. 806.

Weswegen die Rechtslehrer insgemein behaupten,

Quod ius tertii exclusiuum iuris agentis vel in totum vel pro parte, a quouis allegari possit, & allegatum prosit.

FRITSCH. de iure tertii §. 38. in opusc. T. II. pag. 366. ibique laudati.

Ita vt ne quidem paciscentibus ab eiusmodi pacto in praeiudicium tertii recedere liceat, nisi illud tempestiue fiat.

PVFENDORF. Tom. II. obseru. 38. §. 8. 9. 12. & 20.

Nicht zu gedencken, daß die am Reichs-Cammergericht angestellte Euictions-Klage allein die Wittgensteinische Linie in Wittgenstein angegangen (§. XIII.), folglich dieselbe auch allein sich dieser Sache anzunehmen, und sich darüber zu vergleichen nöthig gehabt hat, und übrigens, da dieser Punct so wohl, als auch, von wem, und auf welche Weise das Saynische Petitorium eingeführet werden solle? in Richtigkeit gestellet worden, nach denen eigenen von weyland Herrn Grafen Carl Ludwig zum Grund genommenen Sätzen, die von der Berlenburgischen Linie geforderte Alimente und Proceßkosten nothwendig wegfallen müssen, weil solche weiter nicht gefordert, auch weiter in Sententia Camerali nicht zuerkannt worden, als bis dieses, wie nunmehro längstens geschehen, entschieden seyn würde. Daß also, wenn man auch die Cammergerichtliche Iurisdiction auf einen Augenblick, contra noto-

notorietatem actorum, in dieser Sache vor gegründet halten wolte, gleichwohl das sub- & obreptitie erschlichene Rescriptum Mandati de exequendo zu cassiren seyn würde.

§. XXXVII.

Beschluß. Man überlässet des unpartheyischen Publici Beurtheilung, welche Gründe die stärckste, und welche die schwächste seyen: und wie ein hochpreislicher Reichshofrath seine Iudicata zu mainteniren am besten wissen wird; so heget man auch zu dem Weltgepriesenen Justiz-Eiffer eines hochpreislichen Reichs-Cammer-Gerichts das gerechte Zutrauen, daß Dasselbe das sub- & obreptitie erschlicheue Rescriptum Mandati de exequendo hinwiederum cassiren, alles in den vorigen Stand setzen, und den Hochgräflichen Gegentheil, wenn derselbe zu ruhen nicht gemeynet ist, ad forum competens verweisen werde.

Beylagen.

Beylagen.

Von

Num. I. bis XXXIX.

Num. I. Schema Genealogicum.

Num. II. Declaration und Reservation von Herrn Wilhelm, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, betreffend dessen zuvor zugeordnetes Theil in der Graffschafft Wittgenstein, d. d. 7. Jul. 1604.

Num. III. Extract von Herrn Graf Ludwig Albrecht und Herrn Graf Christian zu Sayn, auch andern, gewechselter Briefschafften vom Jahr 1651. bis 1660. die Saynische Succession betreffend.

Num. IV. Extractus Citationis super fracta pace publica, annexo mandato inhibitorio &c. wieder Herrn Grafen Ludwig Casimir, Ernst, und Christian, alle Grafen von Sayn und Wittgenstein, sub dat. Wien den 19. Mertz 1643.

Num. V. Citatio ad videndum peti & adjudicari portionem competentem &c. cum mandato de præstandis alimentis & sumtibus litis S. C. sub dat. Wetzlar den 16. Jun. 1712.

Num. VI. Sententia Cameralis publicata d. 16. Jul. 1716.

Num. VII. Vergleich zwischen Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen August sub dat. Westerburg den 20. April. 1714.

Num. VIII. Conclusum Perexcelsi Judicii Imperialis Aulici d. 19. Octobr. 1716.

Num. IX. Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ &c. S. C. sub dato Wien den 1. Decembr. 1716.

Num. X. Sententia Paritoria de 8. Octobr. 1717.

Num. XI. Kayserl. Præliminar - Inhibitorium an das Kayserl. und Reichs = Cammer = Gericht sub dat. Wien den 16. Jul. 1717.

Num. XII. Kayserl. Inhibitorium inhæsivum an das Kayserl. und Reichs=Cammer=Gericht sub dat. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XIII. Kayserl. nochmaliges geschärftes Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober=Rheinischen Creyses, sub d. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XIV. Kayserl. nochmahliges Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder = Rheinisch=

Westphälischen Creyses sub d. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XV. Kayserl. Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses sub d. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XVI. Vergleich zwischen Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen Henrich Albrecht, sub dat. Aßlerhütte den 26. May 1718.

Num. XVII. An die Röm. Kayserl. Maj. Allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige und Bitte ꝛc. Anwaldts des Herrn Grafen Casimir zu Sayn-Wittgenstein, sub præs. 8. Febr. 1720.

Num. XVIII. & XIX. Zwey fernerweite Exhibita von eben demselben sub præs. 26. Febr. & 11. Mart. 1720.

Num. XX. Sententia Paritoria ulterior de 14. Maji 1720.

Num. XXI. Kayserliches nochmaliges Inhibitorium inhæsivum an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, sub dat. Laxenburg den 14. May 1720.

Num. XXII. Kayserl. fernerweites abermaliges geschärfftes Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, wie auch mutatis mutandis, an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsisch- und Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses, sub dat. Laxenburg den 14. May 1720.

Num. XXIII. Kayserl. Dehortatorium an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. sub dat. Laxenburg den 8. Jun. 1720.

Num. XXIV. Allerunterthänigstes Schreiben an Jhro Kayserl. Maj. von des Herrn Cammer-Richters, Fürsten von Fürstenberg Hochfürstl. Durchl. sub dat. Mößkirch den 5. Jun. 1720.

Num. XXV. Allerunterthänigstes Schreiben an Jhro Kayserl. Maj. von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. sub dat. Cassel den 21. Sept. 1720.

Num. XXVI. An Jhro Kayserl. Majestät Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte Anwaldts Herrn Grafen Carl Ludwigs zu Sayn sub. præs. 23. Apr. 1722.

Num. XXVII. Conclusum Perexcelsi Judicii Imperialis Aulici de 29. Maji 1722.

Num. XXVIII. Allerunterthänigstes Suchen Anwaldts Herrn Grafen Carl Ludwigs pro declarando & extendendo Rescripto de 29. Maj. 1722. sub præs. 14. Sept. 1722.

Num. XXIX. Allerunterthänigste Anzeig factæ insinuationis Rescriptorum de 29. Maj. 1722. Anwaldts Herrn Grafen Carl Ludwigs sub præs. 26. Nov. 1722.

Num. XXX. Vergleich zwischen Herrn Graf Heinrich Albrecht zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, und Herrn Graf Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, sub dat. Wittgenstein den 17. Junii 1723.

Num. XXXI. Vergleich zwischen Herrn Graf August zu Sayn Wittgen- und Hohenstein, und Herrn Graf Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, sub dat. Wittgenstein den 17. Jun. 1723.

Num. XXXII. Conclusum Perexcelsi Judicii Imperialis Aulici de 27. Jun. 1724.

Num. XXXIII. Recessus, so Namens des Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn der Lt. Hert in Camera Imperiali den 7. Maji 1751. abgehalten.

Num. XXXIV. Recessus, so der Lt. Hert in Camera Imperiali den 28. Jun. 1751. gehalten.

Num. XXXV. Rescriptum Mandati de exequendo sine Clausula sub dato Wetzlar den 16. Jul. 1751.

Num. XXXVI. Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ & transactæ, priori de 1. Decembr. 1716. inhæsivum, sub dat. Wien 19. Octobr. 1751.

Num. XXXVII. Kayserliches Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, sub dat. Wien den 19. Octobr. 1751.

Num. XXXVIII. Instrumentum Notariale über beschehene Insinuation des Reichs-Hof-Raths Conclusi vom 19. Octobr. 1751.

Num. XXXIX. Mandatum de manutenendo des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts de dato 24. Dec. 1751. & insinuato 14. Jan. 1752.

Num. I.

...tein.

73.

Engelbert
Stifter der Engelbertischen Linie
lebte 1287.
† 1333.

Ludwig der ältere
geb. 1532.
† 1605.
...meiner Stamm-Vatter aller heutigen Grafen zu Sayn
...Wittgenstein.
...aß die Grafschaft Wittgenstein, ein Antheil an der Herr-
... Homburg, die Herrschaft Vallendar, die Herrschaft
...nagen, das Hauß Bruch ꝛc.
...achte ein Testament und verordnete darinnen unter sei-
... Söhnen 19. Maji 1593.

Dorot...
geb. 15...
mit Ca...
fen...

Ludwig der jüngere
geb. 1571.
† 1634.

Stifter...

...ein vorgehender Bruder Wilhelm die Grafschaft Sayn
...dem ausdrücklichen Vorbehalt seines angebohrnen und zu-
...ugeordneten Kind-Theils übernahm, laut Declaration
... Reservation 7. Jul. 1604. trate er an dessen Statt in das
... und Amt Wittgenstein in der Grafschaft Wittgenstein,
...enen übrigen annexis, und stiftete also die Linie zu Witt-
...ein.

Er be...
Berler...
Wittg...

Gebhard
War ein Appanagiatus
geb. 1584.
† 1602.

Bernhard
War ein Appanagiatus
geb. 1587.
† 1616.

Friederich
War ein Appanagiatus
geb. 1592.
† 1612.

Johann
geb. 1601.
† 1657.

Ludwig Christian
geb. 1629.
† 1681. ohne Kinder.

Gustav
geb. 1633.
† 1700.

Henrich Albrecht
geb. 1658.
† 1723. ohne Kinder.
...r errichtete mit Carl Ludwig aus der
...nie zu Sayn einen Vergleich 20. Maji
...718. selbigem jährlich 3000. fl. pro ali-
...entis zu geben, welchen er den 17. Jun.
...723. in Conformität des ergangenen
...eichs-Hof-Raths-Conclusi vom 29.
...Maji 1722. bestättiget.

Augustus
geb. 1663.
† 1735.
Er errichtete so wohl mit Carl Ludwig aus der Linie zu Sayn etliche Vergleiche über die Grafschaft Sayn, wodurch er die Helfte derselben an sich brachte, als auch mit Philipp Wilhelm aus der Linie zu Sayn einen Vergleich über die Grafschaft Sayn, wodurch er dessen Antheil an der Grafschaft Sayn und dessen Recht zu dem Antheil Carl Ludwigs an sich brachte, 3. Octobr. 1712.

Friederich
geb. 1708.

Num. II.

Declaration und Reservation von Herrn Wilhelm Graffen zu Sayn und Wittgenstein, betreffend sein zuvor zugeordnetes Theil, d. 7. Julii. 1604.

Wir Wilhelm von Sayn, Graffen zu Wittgenstein, Herrn zu Homburg 2c. 2c. Thun kund und bekennen hiermit vor Unß und unsere Erben, daß nicht allein, uff fürgangene des Wohlgebohrnen unsers freundlichen lieben Herrn Vatters, Graff Ludwigs zu Wittgenstein våtterliche testamentliche Disposition und darneben wohlmeynend Gutachten, sondern auch Wüßen = mit unsern freundlichen lieben Brüdern, Graffe Georgen undt Graffe Ludwigen ferner hierauf erfolgte Brüderliche Vergleichung Wir zugesagt und versprochen, daß unser freundlicher lieber Gemahlin, Frauen Annen Elisabethen, uff Homburg und Bruch gestelter Wittumbe und Morgen=Gaab wieder abgenommen und uff gelegene Oerther der Graffschafft Sayn fürderlich transferiret werden: Deßgleichen die Saynische = über Homburg bißhero gewesene Lehenschafft fallen = und die zwantzig tausend Floren, darfür Wir den Straßburgischen Pfandt=Brieff angenommen, nunmehr auf dem Saynischen Theil an Homburg in der Qualität, wie wohlgedachter unser Herr Vatter davon disponiret, erblich stehen sollen; Immassen Wir dann auch erböthig, wohlgedachte unßere freundliche Liebe Brüdere des Wittgensteinischen Chur=Pfaltz=wegen Uffnehmung dreyßig taußend Reichs=Thaler uff etzliche Lehenstück der Graffschafft Sayn gegebenen Reverses halben in billige Wege Schadloß zu halten, und gebührliche Versicherung zu thun, doch alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, uff den unverhofften Fall die Graffschafft Sayn, ohn unßer Verschulden, auß unßern Handen kommen solte, daß Wir Unß alsdann unßers angebohrnen = und zuvor zugeordneten Kinds Theils der Graffschafft Wittgenstein, auch obgemelten Wittumbs, Morgen=Gaab und anders nicht begeben haben wollen, sondern alles in vorigem Standt seyn = und bleiben solle. Urkundtlich Unßer = und wohlgedachter unßerer Gemahlin uffgedruckten Secreten und unterschriebenen

nen Handen. Geben Alten-Kirchen den siebenden Monaths-Tag Julii, Anno Christi Unßers Herrn Geburth, Tausend Sechs Hundert und Vier.

(L. S.) Wilhelm von Sayn Graffe zu Wittgenstein.
(L. S.) Anna Elisabetha Gräffin zu Wittgenstein.

Num. III.

Extract von Herr Graf Ludwig Albrecht und Herr Graf Christian zu Sayn, auch andern, gewechselter Briefschaften vom Jahr 1651. bis 1660. die Saynische Succession betreffend.

Extract Herrn Graffen Johanns zu Sayn-Wittgenstein an Dero Land-Schultheißen George Textorn sub dato Lohra den 3. Nov. 1651. abgelaßenen Schreibens.

Wir berichten Demselben hiermit, wasmaßen Uns der Herr Resident Neuman von Wien bey jüngster Post verständigt, welchergestalt die Mißhelligkeit meiner freundlichen lieben Vettern von Alten-Kirchen alßo von Tag zu Tag immer gröser wüchse, daß er besorgen müste, auch deßfalß entschuldiget seyn solte, da zu unsers Hauses höchsten Praejudiz, wofern sich kein Vergleich zwischen diesen obgedachten beyden Brüdern funden, alles zu Grund gehen, und Sie sich selbst in den eusersten Ruin und Verderben stürtzen, weßwegen wir dann gerne sehen, Ihr wollet beyden unsern lieben Vettern Part geben, und solches zur Nachricht mittheilen;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn, an Dr. Neuman den 8ten Octobr. 1652. abgelaßenen Schreibens.

Wir hoffen der Herr werde unser voriges zu recht empfangen haben, zu mehrer Versicherung aber haben wir solches wiederum abcopiren und beyschlüßen laßen, wie im gleichen auch, welchergestalt auf Zusprechen der Agnaten wir Uns mit unserm Bruder Libden interims-weise verglichen, damit die Haupt-Sache nicht mögte verhindert werden, welches aber keinen länger Bestand gehabt, alß nur wie des Secretarii Brenders Berichts-Datum ausweisen, womit nun wiederum alles stecket ꝛc. Deßwegen den Herrn hiermit ersuchen wollen, ob nicht der Herr bey jetzigen Anwesenheiten Ihrer Churfürstl. Durchl. entweder selbsten bey Deroselben, weilen dem Herrn die Sachen genugsam bekant, oder aber bey Dero Räthen einem beweglich remonstriren, damit doch die Sache nicht derogestalt zu Grunde gehe;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn, Schreibens an Dr. Neuman den 19. Mart. 1653.

Ist aber bißdahero nichts darauf erfolget, Uns auch wegen solcher stetigen Strittigkeiten mit unsers Bruders Libden, und der von Ihm versperreten Mitteln gebührlich zu verfolgen ohnmöglich.

Ex-

Extract Dr. Neumans Schreiben an Herrn Graffen Christian zu Sayn de dato Regenspurg den $\frac{27. Iunii}{7. Iulii}$ 1653.

Ist von Gott zu erbitten, so gebe derselbe Ew. Gräffl. Gnaden und Dero Herrn Bruder Gräffl. Gnaden sich, biß man die Sache in einen beßern Stand stelle, einmüthig zusammen thun mögen, damit dem ohne das mächtigen ggt. durch dergleichen Uneinigkeit nicht mehr Vortheil in die Hände gespielet werde;

Extract Herrn Graffen Christians zu Sayn an Dr. Neuman den 26ten Aug. 1653. abgelaßenen Schreibens.

Damit die Sache doch einmahl ihr Endschafft erlange, und man alßdann dem starcken Gegentheil beßer Widerstand thun könne, und nicht alles, wie jetzunder, stecken bleibe;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn an Dr. Neumann den 14ten April. 1654. abgelaßenen Schreibens.

Unser Bruder Libden aber erzeiget sich auf das letztemahl ergangene Decret zu Heydelberg und beschehene Belehnung gantz widrich, mehr alß jemahls, muß deßwegen nothwendig ein ander Mittel ergriffen werden, auch ohne eine absolute Direction in der Graffschafft Sayn, wie Ihro Libden in Dero Acten selbsten ausführen, nit fortzukommen, und wir lieber conditionaliter auf genugsame Versicherung solcher zu begeben, als derogestalt bey so habenden Verdrießlichkeiten, alles laße zu Grunde gehen;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn Schreibens an Dr. Neuman de 27ten April. 1654.

So ist doch bißhieher der schlechte Zustand, auch unsers Bruders Libden widriges Bezeigen in denen Sachen, da man wohl zuweilen einige Mittel erlangen könnte, verhindert worden, weilen dem gemeinen Mann aller Orthen Geld zu geben, gar leicht zu verbieten ist, wodurch dann biß hieher ein mehrers nicht, alß allen Seiten Undanck, und nit weniger Haß auf Uns geladen, wir dörffen aber wohl mit Gott bezeigen, daß wir mehr an des Herrn so billigmäßige Erkentlichkeit treiben, alß derselbe nimmer daran gedencken mag, auch nicht ruhen wollen, biß daß es dermahleins würcklich erfolge, um welcher Ursachen willen vermöge unsers vorigen Schreibens bey Ihro Durchl. Wiederkunfft einen Diener abfertigen wollen, weil ein ander Mittel mit Uns und unsers Bruders Libden will getroffen seyn, soll die gantze Sache nicht zu Grunde gehen.

Extract Herrn Graff Christian zu Sayn an Herr Graff Johann zu Sayn-Wittgenstein den 10ten Nov. 1654. abgelaßenen Schreibens.

Nun ist Deroselben bekant, wie offtmahls Ew. Libden beweglich geschrieben, daß mir alle Mittel von meinem Bruder vorenthalten, und dadurch die Sachen gegen die Fürstl. Frau Wittib und denen von Manderscheid gantz in Stecken gerathen, indeme mir, wie oben gemeltet, von meinem Bruder alle Mittel, nicht allein entzogen, sondern haben Sr. Libden noch neulich, dem gemeinen Einnahm bey Verlust seines Lebens, welches Sie selbsten ihme nehmen wollen, befohlen dem Post-Meister nur 16. Rthlr. nicht zu entrichten;

Habe also mein einige Hoffnung noch zu Eurer Libden, weilen Sie noch auf der Nähe, Sie werden, der Sachen Wichtigkeit und Wohlvermögen nach, ein Mittel finden, wie solchem gäntzlichem Untergang vorzukommen;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn Schreibens an Dr. Neuman den 3ten Febr. 1655.

Daß wegen der Hinterhaltung der gemeinen Anlagen von unserm Bruder Libden nicht fortzukommen ꝛc.

Extract Herrn Graff Christians an Herr Frays den 27ten April. 1655.

Weilen die Sache so klahr und die Proceß mit Chur-Cölln und Trier in Camera an weitläufftiges remonstriren ohnvermeintlich ausweisen, daß Ihro Durchl. in Besitz derselben gewesen, wann mans nur zur Resolution bringen könte, worzu auch, wann man die Sache recht gegen die Frau Wittibe treiben könte, nicht wenig Beförderung thun würde, welche wegen deßen Streit mit meinem Brudern gantz lieget, indeme S. Libden nun folgendts alle gemeine Anlagen, den Gemeinschaffts-Einnehmern verbotten.

Extract Herrn Graff Johanns zu Naßau-Saarbrücken, an Herr Graff Christian zu Sayn sub dato Wiesbaden den 12ten Jun. 1655. abgelaßenen Schreibens.

Was wegen der Röm. Kayserl. Majestät und andern Hohen angeführet, ist auch nicht zu dem Ende geschehen, alß ob ich über Ew. Libden judicire, sondern, wann Ewere Libden der Sachen selbst nachdencken werden, leicht ersinnen können, wohin meine Gedancken gehen, nemlich da durch dergleichen Thätlichkeiten, dermahleins ein unglücklicher Fall, den Gott verhüte, sich begeben, daß entweder Ew. L. L. einer den andern, oder nur einen Diener entleibte, und die Röm. Kayserl. Majest. oder der Lehn-Herr um Administrirung der Justiz angeruffen würden, ob nicht, was ich in meinem vorigen geschrieben, erfolgen solte, beede Ew. L. L. von Land und Leuth ab- und andere in Possession gesetzt werden, oder sich setzen dörffte, sehen die Lehn-Herrn jeweilen einen solchen Unfall gern, um deßwillen Ew. Libden auch Dero lieben Bruder halben, sich wohl in acht zu nehmen haben Exempel anzuführen ist odios. Ew. Libden dörfen aber nicht viel Meil von Altenkirchen gehen, wird etwa dergleichen wohl finden, erinnere Dieselbe nochmahls in freundtlicher Wohlmeinung, Ew. Libden wollen Ihres Theilß sich aller Thätlichkeit enthalten, und durch Freund-Brüderliche Begegnus Jero Brudern Libden zu gleichmäßigen Bezeigungen anreitzen, wird Ihnen beeden zum Aufnehmen gereichen, und Ihnen Gottes Seegen bringen.

Copia Herrn Graff Ludwig Albrecht zu Sayn abgelaßenen Schreibens an Dr. Neuman den 13ten Sept. 1655.

Ludwig Albrecht Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg ꝛc.

WohlEdler Vest und Hochgelährter, besonders lieber Herr ꝛc. Aus seinem de dato Wien den 1/15. dieses haben Wir vernommen, daß dem Herrn an ausgelegtem Gelde und Salario noch 372. fl. 13. kr. nachstehen, darauf verhalten Wir nicht, daß Uns von alle demjenigen, was von dem Herrn in der Saynischen Succession gehandelt, und in Truck gefertiget, von unserm Bruder Graff Christian, nichts communiciret, sondern nur allein Geld von

von Uns, als wann wir Ihme subject wären, gefordert wird, dahero wir dann Uns deßen nicht unbillig beschwehret, ist aber gar unsere Meinung nicht dem Herrn sein Salarium, gethane Auslage und gehabte Mühe zu vorenthalten, und nicht zu bezahlen, sondern wenn unser Bruder von denjenigen Geldern, so er zu Führung des Processus erheben laßen, und eingenommen, Rechnung thut, und das, was gehandelt und in Truck gefertiget, communiciret und mittheilet, und wir sehen können, woher die erhobene Gelder verwendet, und daß des Herrn Salarium und Vorschuß davon nicht können bezahlet werden, sind wir so willig alß schuldig, unser Quotam zu bezahlen, verbleibe nechst göttlicher Empfehlung.

Copia Herrn Graff Christians zu Sayn Schreibens an Ihro Durchl. den Churfürst von Pfaltz ꝛc.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

Ewer Churfürstl. Durchl. ist gnädigst wißend, welchergestalt auf jetzigem angefangenen Deputations-Tag vermöge der Kayserl. Proposition die hinterstellige Restitutions-Sachen in puncto amnestiae & grauaminum erörtert werden solle; Ob nun wohl die Restitution der gantzen Graffschafft von Ewrer Durchl. verhoffentlich gesucht wird, und ich darbey der gänzlichen Zuversicht gelebet, es würde mein Bruder Libden Ew. Churfürstlichen Durchl. gnädigst, letzten Abmahnung nach, nicht allein wie Ihre Libden der Graff von Wied sich gleichmäßig, wen der , , , , , willig bezeiget, und zu Beobachtung des Deputations-Tag erforderte Mittel gehorsamlich nachkommen; So bleiben Sr. Libden dennoch einen Weg alß den andern zu Deroselben eigenem Verderben, auf Dero Widersetzlichkeit, und ob ich wohl vermeinet, Ihro Libden durch ein Schreiben und Remonstration der Gefahr darzu zubewegen, so haben Dieselbe doch mir solches verschloßen, wieder geschickt, wie dann ein solches Herrn Frays alles mit mehrerm Ew. Durchl. unterthänig kürtzlich daraus zu referiren, überschicke, wann dann durch solche Widersetzlichkeit und Versaumung der angefangenen Deputations-Tag außer Ew. Durchl. gnädigste Verhütung die Graffschafft augenscheinlich in andere Hände gespielet, und mir die Versaumung zeitlichen Berichts von Ew. Churfürstl. Durchl. eine Ungnade aufgenommen werden mögte; Alß habe zu Verwahrung meiner, wiewohl ungern, Ew. Durchl. nochmahls hiemit beunruhigen müßen, und Dieselbe um Rettung der Graffschafft Sayn und gnädigste Handbiethung unterthänigst anruffen müßen, und Dieselbe damit ꝛc. Altenkirchen den 8ten Octobr. 1655.

Extract Herrn Graff Johann zu Naßau-Saarbrücken an Herrn Graff Christian zu Sayn, sub dato Weilburg den 14ten May 1656. abgelaßenen Schreibens.

Ew. Libden vom 10ten dieses an mich erlaßenes habe dato zu recht erhalten, und zwar ohne des willens gehabt, Deroselben meine Ankunfft allhier wißend zu machen, benehmens zu Derer Belieben zu stellen, ob gegen künfftigen Mon- oder Dienstag anhero kommen wolten, solchenfalß ich mich der Sachen nochmahlen unternehmen, auch ob dermahlen die Mißhelligkeiten beygelegt, und wieder gutes Vernehmen gestifftet werden mögte, mich möglichen befleißigen werde, deren von Ew. Libden angeführten Puncten halben ꝛc. Des 3ten halben schreibe ich hierbey an des Hochwohlgebohrnen Ludwig Albrechten Graffen zu Sayn und Wittgenstein Ew. Libden Brudern meines

freundlich lieben Vettern Libden, der Hoffnung selbige nachkommen und die arrestirte Renthen folgen laßen werden ꝛc.

Extract Herrn Graff Johanns zu Naßau-Saarbrücken an Herrn Graff Christian zu Sayn abgelaßenen Schreibens de dato Idstein den 25ten Sept. 1656.

Ew. Libden erlaßenes habe gestern Abend zu recht erhalten, und darab die vielen Difficultäten, so sich annoch ereignen, mit mehrerm ersehen, ist mir leydt, und habe verhoffet gehabt, es würden des Hochwohlgebohrnen Ludwig Albrechts Graffen zu Sayn und Wittgenstein Ew. Libden Brudern meines freundlich lieben Vettern und Gevattern Libden auf vielfältiges beschehenes Erinnern den Arrest relaxiret, und dergestalt die Zusammenkunfft befördert haben, meines Orts zwar zweiffele, ob jetzo auf den Stutz seiner Libden dahin werden zu bringen seyn, daß dasjenige, was bißhero genoßen, herausgeben.

Extract Schreibens Herrn Christian zu Sayn an Dr. Neuman de 3ten Martii 1658.

Wiewohl unser Bruder Libden abermahl Verhinderung darin macht, zumahlen Jhro Libden auf Dero alten Weiß, ohnerachtet was hierinnen zu Heydelberg, und anderst zwischen den Freunden gemacht, soll bleiben ꝛc.

Extract Herrn Graff Christian zu Sayn Schreibens an Dr. Neuman vom 11ten Martii 1658.

So haben den Herrn bereits in vorichem berichtet, daß wegen unsers Brudern Verhinderung der gemeinen Anlagen zu nichts gelangen können, wie dann Derselbe leicht bey sich ermeßen, daß bey diesem geringen Ort, wovon Wir nur das dritte Theil, das andere unser Bruder Libden, und das übrige zu der Gemeinschafft und Procefs ausgesetzet; ob nun wohl selbige vermöge Wisbadischen Vergleich von Jhro Churfürstl. Durchl. an uns gewiesen, so ist doch das Geld geben gar leicht zu verbiethen, daß ob sie wohl in andern gehorsamen, doch hierinnen keine schuldige Folge leisten, daß nun solche und andere kostbahre Reisen von den Unsrigen alleine zu thun, ist unmüglich;

Extract Herrn Graff Christian zu Sayn Schreibens, an Dr. Neuman de 6ten April. 1658.

Und ist zwar nicht ohne, daß der Streit mit unserm Bruder Libden nicht wenig darzu verursachet, es ist aber der Sachen auf keinerley Weiß zu helffen ꝛc.

Dann Se. Libden noch alle Stund daraus behaupten, den Wißbadischen Vergleich, und alle andere über ein Hauffen zu stoßen, und sich ihrer ersten Geburth, als wann Sie sich deren keinmahl begeben hetten, zu gebrauchen, deßwegen dann Sr. Libden allem widersprechen, auch so gar, daß weil leztmahl einig Feuer in der Stadt auskommen, und aus Mangelung der Eymer fast großen Schaden verursachet, deßwegen wir den Burgern befohlen, solche ledere Eymer, wie vor diesem allhier gewesen, in das Rathhauß zu stellen, haben solches Jhro Libden bey 100. Ducaten Straff verbotten ꝛc. Wir lamentiren bey Jhro Durchl. und den sämtlichen Freunden genugsamlich, es ist aber keine Aenderung zuwegen zu bringen;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn Schreiben an Dr. Neuman de dato Altenkirchen den 8ten Octobris 1658.

Auch wegen des Herrn seines Rückstands förderlicher Abstattung befehlen, wel-

welches aber wegen des Streits mit Unsern Bruder Libden von Diener und Unterthanen anderster nicht als nach Belieben nachgekommen wird, und wo der Sachen nicht anders geholffen, so wohl die gantze Haubtsache, als auch wegen des Hessen-Darmstädtischen Lehns alles zu Grunde gehen rc.

Indeme jezunder bey Reassumirung der Saynischen Sachen bey solchem Streit und Verhinderung der gehörenden Mittel die Sache der Gebühr nicht könte beobachtet werden, und zu Ihro Durchl. selbst höchsten Nachtheil und unser beyder gänzlichem Verderben gereichet rc.

Auch sich ungezweiffelt Mittel finden würden, wie solche ohne nöthige Streitigkeiten beyzulegen, und die Haubt-Sache nicht ferner verhindert werde rc.

Extract Dr. Neuman Schreiben an Herrn Graffen Christian zu Sayn, de dato Wien den $\frac{30.}{10.}$ $\frac{Octobr.}{Decembr.}$ 1659.

Daß die Strittigkeiten im Hochgräfl. Hauß beygelegt seyn worden, vernim ich hertzlich gern, und ist, wo jemahls, anjetzo guter vertraulicher Brüderlicher Zusammensetzung wohl vonnöthen;

Extract Herrn Graff Christians zu Sayn Schreiben an Dr. Neuman de dato Altenkirchen den 26ten Maji 1660.

Weilen der Zustand allhier wegen Habung keiniger Bedienten nicht gnugsam zu beschreiben, indem nicht allein in denen Haubtsachen alles darnieder, sondern auch den Unterthanen fast zur Aufruhr nicht geringe Ursachen gegeben werden rc.

Num. IV.

Extractus Citationis super fracta pace publica, annexo mandato inhibitorio &c. Wider Herrn Grafen Ludwig Casimir, Ernst, und Christian, alle Grafen von Sayn zu Wittgenstein, sub dat. Wien den 19ten Mertz 1643.

Wir Ferdinand der dritte von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser rc. rc. Entbieten und fügen Ludwig Casimiren, Ernsten und Christian, allen Grafen von Sayn zu Wittgenstein, hiermit zu wissen.

Wir gebieten euch auch von berührter unserer Kayserl. Macht bey Pön 30. Marck löthiges Golds halb in unser Kayserl. Kammer, und den andern halben Theil mehrgedachter Saynischen Vormundschafft unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr den nechsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses Briefes klagender Vormundschafft die abgenommene Güter und Unterthanen samt allen gezogenen Gefällen und Nutzungen, auch zugefügten Schäden gänzlich und vollkommlich restituiret, erstattet, und guth machet, deßgleichen die denen Unterthanen abgedrungene Huldigung wieder cassirt, aufhebet, und abschaffet, und dieselbe an ihre vorige Obrigkeit wieder verweißet rc.

Num. V.

Citatio ad videndum peti & adjudicari portionem competentem &c. cum mandato de praestandis alimentis & sumtibus litis S. C. sub dat. Wetzlar den 16. Jun. 1712.

Wir Carl der sechste von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichß, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, Ertz-Hertzog zu Ostreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrohl 2c. 2c. Entbieten denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern und des Reichß Lieben Getreuen Henrich Albrechten, Casimirn, Augusten und Consorten sämtlichen Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg unser Gnad und alles Guts. Hoch- und Wohlgebohrne, Liebe Getreue. Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, hat der auch Hoch- und Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer Carl Ludwig Graff zu Sayn und Wittgenstein Herr zu Homburg, durch deßen constituirten Anwald klagend für- und anbringen laßen, was maßen nach Ausweiß der sub Num. 1. & 2. hierbey gehenden Genealogien alle und jede Graffen zu Sayn undt Wittgenstein von weyl. Gotofredo, alß communi stipite, herstammeten, und in zwey, nehmlich die Joannis und die Engelbertische Linien sich vertheylet hätten, endlich als bey erscheinenden Ausgang der alten Joannis Linie, so Anno 1606. durch Absterben weyl. Henrich Graffens zu Sayn sich ereignet, die sambtliche Saynische Landen auff weyl. Ludwigen tanquam proximiorem feudi capacem ex Linea Engelbertina in Annis 1598. 1603. & 1605. noch bey Lebzeiten und mit gutem Willen Graff Henrichs auch der Lehen Herrn gekommen, selbiger auch die sub Num. 3. & 4. anliegende Dispositiones gemacht, darauff deßen Sohn Wilhelm Graff zu Sayn dem jungern Brudern Ludwiegen die eingehabte Graffschafft Wittgenstein abgetretten, und hingegen die nach Erlöschung der älteren Joannis Linie jure agnationis auff dieße Engelbertische Linie devolvirte Graffschafft Sayn erhalten, auch unter andern 3. Söhn, nehmlich Ernestum, Ludovicum Albertum und Christianum gezeugt habe, davon hätte jener der erste das Regiment der gantzen Herrschafft überkommen, auch einen Sohn, so aber improlis verstorben seye, undt zwey Töchter, nahmentlich Ernestinam, Johanneten, davon jene an den Graffen von Manderscheid, dieße aber an Se. des Hertzogen zu Sachßen Eisenach Libden vermählet worden, erzeuget. Ob wohl nun vi juris communis Feudalis pactorum familiæ, dispositionum avitarum & observantiæ sich hätte gebühret, mann auch der rechtlichen Zuversicht gelebt, es würde die Graffschafft Sayn vorerwehnten Graff Ludwig Alberten, als klagenden Graffens Vattern abgetretten und eingeraumbt werden, so hätte mann doch erfahren müßen, daß die hinterlaßene Gräffliche Wittib, und nachgehends Ihre Gräffliche Tochter, zumahln bey offterwehnten Graff Ludwig Alberts minorennität und Abwesenheit sich in die Possession gezwungen, auch als deßen Agnaten erstlich eines pacifragii hernach einigen verübten Spolii, wiewohl ohnfundirt, beschuldiget, und das Werck geraume Zeit an Unserm Kayserl. Reichß-Hoff-Rath ventiliret worden in possessorio, reservato tamen petitorio, triumphirt hätten, wodurch dann klagenden Graffens Vatter aller sonst noch immer

mer gehabter Possession, wie auch des Archivs Documenten und Brieffschafften, sodann des Ihme zuvorn als einem Apanagiato Lineæ Wilhelminæ gereichten Deputats auch auff einmahl privirt, und in solchen miserablen Zustand seye gesetzet worden, daß Er weder gegen ein oder andern Theil seine habende Action mit Nachtruck instituiren oder fortsetzen können, sondern in exilio und grostem Kummer sein Leben geschloßen, undt eine betrübte Wittib sampt dreyen Kindern, nehmlich klagenden Graffen und deßen zwey Schwestern hinterlaßen habe;

Wie nun juxta naturam Feudi, tenorem pactorum Familiæ & dispositionum avitarum, ut & divisionis fraternæ, bey so bewanden Dingen sich gebühret hätte, daß der Wilhelminischen *Linie* als von dem *secundogenito* herstammend, die der Ludwigischen *Linie* als von dem *tertio genito* herstammend, die gegen das nunmehro entzogene Saynische Land abgetrettene Graffschafft Wittgenstein *cum pertinentiis*, oder ein ander *Æquivalent* hinwiederumb eingeraumbt, hingegen das *reservirte petitorium* von sämbtlichen *Agnaten* ein und ausgeführet werde; So habe klagender Graff bey anwachsenden Jahren, und eingezogener genauer Nachricht sich darumb geziemend angemeldet, die Gräfl. Agnati auch zwarn deßen Billigkeit zum Theil anerkandt und derentwegen verschiedene Conferenzien gehalten, auch immerhin gute, aber leere Vertröstungen gegeben, allein doch biß dieße Stund in der That nichts præstiret, oder das Wittgensteinische Antheyl oder einiges anderes æquivalent eingeraumet, noch den *Proceß* wegen der Saynischen Landen ein- oder ausgeführet, ja klagenden Graffen nicht einmahl die ohnentbehrliche Alimenta gereichet hatten, wie die Anlagen sub Num. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. mit mehrerm ausweißeten, dannenhero Derselbe mit seiner ziemlich weitläufftigen Gräfflichen Familie immittelst sich kümmerlich behelffen, darbey jedoch ein und anderes auffnehmen und anderer mitleidiger Hertzen sich habe bedienen müßen, endlich aber auch damit weiter auff und auszukommen nicht vermöge, sondern sich höchstens gemüßiget befinde, nach lang, aber vergeblich gehabter Gedult endtlich den Weg Rechtens, wie schwer ihme auch fallen dörffte, die darzu erforderte Kosten auffzubringen, zu ergreiffen.

Da nun vermög bekander Rechten und der selbstredenden Billigkeit, auff dem Fall, wann eine Linie ihres angefallenen Erbtheilß ohn Ihr Verschulden ex causa non prævisa verlustiget werde, die andere Linie billich den Abgang ersetzen, ein solches auch umb somehr, wann, wie hier, juxta tenorem Testamenti & Codicilli, Testator eine Gleichheit unter seinen Kindern intendire, ja *Wilhelmum* als *secundogenitum* dem *Ludovico* als jüngsten Sohn vorgezogen haben wolle, anbey die ohnglückliche *Linie* vorhero ein ander Antheil Landes gehabt, nachgehends aber *juxta tenorem dicti testamenti & codicilli* gegen das *ex post* entzogene Stück *permutirt*, rechtlichen Platz haben, und alles in dem Stand, wie es vorhero gewesen, hinwiederumb gestellet, demnegst, die Haupt-Sach gesambter Hand ein- und ausgeführet, und zu dem End, die vorenthaltene *Acta & Documenta* heraus gegeben, immittelst aber und biß obiges geschehen, dem unglücklichen Theil wenigstens Stands-mäßige Alimenta und nöthige Sumptus Litis gereicht werden müsten, zumahln da selbige so wohl als auch die Legitima denen Descendenten gar jure naturæ gebühre, und durchaus nicht versagt werden könne, sondern vielmehr auff allen undt jeden Güthern tanquam summe privilegiata ohne eintzigem Auffenthalt und Aus-

flucht radicirt und solchergestalt qualificirt seyen, daß derentwegen nach bekander Praxi hießigen unsers höchsten Gerichts gar wohl à præcepto angefangen werden könne, worzu auch deßelben erforderte Jurisdiction wegen kundtbahrer Ewerer beklagten Graffen Immedietät sattsam fundirt erscheine;

Solchem nach umb dieß unser Kayserliche Citation (deren narrata Supplicant loco libelli & adjuncta in vim probationis, animo litem affirmative contestandi in primo reproductionis termino zu repetiren gemeinet) und Mandat an und wieder Euch Eingangs ermelte Graffen zu ertheilen, inständigst anruffend erlangt, daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt erkend worden.

Hierumb so gebieten Wir Euch beklagten Graffen von Röm. Kayserl. Macht und bey Pœn zehen Marck löthiges Golds halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagendem Graffen ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß ihr den nechsten nach beschener Insinuation dieses ohne die geringste Ein- oder Wiederred, nach Ertrag Ewerer Einkünfften, klagendem Graffen jährlich Stands-mäßige Alimenta und Sumptus Litis ohnweigerlich zahlet; deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, vor angetrohete Pœn zu vermeyden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Euch gedachte beklagte Graffen von berührter unserer Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechts-wegen hiemit, daß Ihr auf den sechzigsten Tag, den negsten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir Euch zwantzig vor den ersten, zwantzig vor den andern, zwantzig vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, durch Eweren gevollmächtigten Anwald an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören Euch umb eures Ungehorsams willen in vorgemelte Pœn gefallen seyn, wie nicht weniger zu sehen und hören, daß an statt der entzogenen Graffschafft Sayn eine andere Portio competens an Land und Leuthen oder baaren Geldern zu recht gefordert und zuerkand werde, Ihr auch zu derer Abtrettung oder Einraumung und Bezahlung, so wohl als zu Ein- undt Ausführung des *Petitorii* wegen der Graffschafft Sayn, und in specie Du mitbeklagter Graff Augustus zu aydtlicher Extradirung der hinter dir habenden zu ermelter Sach gehörigen Acten und Documenten zu condemniren und verdammet seyet, mit Urthel und recht sprechen erkennen und erklären cum expensis damno & Interesse oder aber beständige erheblich Ursachen undt Einreden, ob Ihr einige hettet, warumb solches alles also nicht geschehen solte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Endschieds darüber zu gewartten.

Dann bestimmen Wir Euch allerseits in puncto dictæ citationis ad videndum peti &c. zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngeren Reichß-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Mohnath pro termino legali:

Wann

Wann Ihr kommet und erscheinet, als dann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auff des gehorsammen Theilß, oder seines Anruffen und erfordern hierin in Rechten mit gemelter Erkandnüß, Erklerung und andern gegen Euch verhandelt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des heiligen Reichß-Statt Wetzlar den sechzehenden Tag Mohnats Junii nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert und zwölfften, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hispanischen im neunten, des Hungarischen und Boheimischen aber im zweyten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolfgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Joannes Jacobus Michael,
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. VI.

Sententia Cameralis publicata d. 16. Jul. 1716.

In Sachen Herrn Carl Ludwig Grafen zu Sayn und Wittgenstein Klägern eins, entgegen und wider Herrn Henrich Albrechten, Casimir, Augustum und Consorten Beklagte andren, so denn Grafen Philipp Wilhelm als Intervenienten dritten Theils samptlichen Grafen zu Sayn und Wittgenstein, citationis ad videndum peti & adjudicari portionem competentem cum fructibus & interesse, ac se condemnari ad deoccupandum concurrendum & extradendum cum Mandato de præstandis alimentis & sumtibus litis sine clausula. Ist Doctor Geibel sein des Arctioris Mandati cum declaratione pœnæ &c. beschehen begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Mayer, Dr. Gülch und Dr. Gülcher ihres Fori declinatorischen und andern Einwendens ungehindert in puncto dicti Mandati glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangenen Verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandato mit würcklicher an Herrn Klägern beschehener Reichung Stand-mäßiger Alimenten, und Sumtuum Litis (welche von Zeit des insinuirten Mandati anzurechnen, jährlich auf vier tausend Gulden Rheinisch hiemit taxiret werden, und dazu drey Theil Herr Graf Henrich Albrecht als Innhaber der Grafschaft Wittgenstein, den vierten Theil aber besondrer dieser Sachen Umständen wegen, der Graf Casimir zu Sayn-Wittgenstein Berlenburgischen Linie, jedoch ihm seinen Regress, ob er will, gegen die Homburgische Linie zur proportionirten Concurrentz vorbehaltlich) beytragen, auch sämtliche nechste vorbenahmste Herrn Beklagte ratione der von nun an fernershin gebührenden Zahlungen in vorgeschriebener

Maaß qua taliter anticipative mit tausend Gulden, so lang die Caussa citationis bey hiesigem Kayserl. Kammer-Gericht ohnentschieden schwebet, oder bis ein andres erkannt werden wird, continuiren sollen, seines Innhalts gehorsammlich gelebet sey. Zeit dreyer Monath pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß in puncto declarationis pœnæ ferner ergehen solle, was recht ist. Denn ist ermeldter Dr. Geibel, nach dem jedoch vorher sein Principal die definirte Alimenten und Sumtus Litis bis auf jetzo erhalten haben wird, was sich auf die Exceptiones und Intervention-Schriften sub quadr. |22| |40| |41| |63| |100| in Caussa Principali in specie zu handlen gebühret, ebenfalls Zeit von 3. Monathen pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzet; Mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdenn die Haupt-Sache vor beschlossen angenommen seye und auf ferner Anruffen ergehen solle, was recht ist.

Endlich ist gegen Dr. Gülcher und Dr. Mayer, umb weilen sie wider die Ordnung zu vergeblicher Bemühung des Senatus und Steckung der Urtheil den 13. 16. und 17. dieses extrajudicialiter mit verschiedenen Suppliquen missiven und weitläuftigen grösten theils in Actis schon befindlichen, auch sonst unerheblichen Beylagen eingekommen, und solche ad Judicium zu remittiren respective begehret, die Straf gegen den ersten einer Mark Silbers, gegen den andern aber nach Ermäßigung sub Pœna dupli & realis executionis innerhalb 8. Tagen in den Armen-Säckel ohnnachläßig zu erlegen hiemit vorbehalten.

Num. VII.

Vergleich zwischen Herrn Grafen Carl Ludwig und Herrn Grafen August sub dato Westerburg den 20. April. 1714.

Kundt und zu wißen seye hiemit jedermänniglich, deme daran gelegen, daß heute dato zwischen Uns Ends Benanten, wegen der Graffschafft Sayn, weiter abgeredet, geschlossen, und der, den 22. May 1714. zu Marburg wegen der Graffschafft Sayn getroffene Contract in ein und anders weiter extendiret und geändert worden, und zwar;

1.) Weilen es sich nachhero befunden, daß Graffen Philipp Wilhelms von Sayn und Wittgensteins Libden an der Graffschafft Sayn habende Jura nicht zu verwerffen, und derowegen auch in so weith einige Veränderung in dem oberwehnten am 22. May 1714. getroffenen Vergleich, zumahlen, da Graff Augustus von Sayn-Wittgen- und Hohenstein unsers Schwagers Libden auch sich albereits im voraus mit Graffen Philipp Wilhelms Libden den 3. Octobr. 1712. wegen seiner, an der Graffschafft habenden Prætension gesetzet, und sich deßen Jura an gedachter Graffschafft cediren lassen, welche Uns beederseits nunmehr zu statten kommen, und Wir zu genießen haben, gegenwärtig zu machen, nutz und nöthig erachtet worden; So haben Wir Graff Carl Ludwig von Sayn und Wittgenstein, unsers Vettern und Schwagern Augusti Libden ersuchet, und dahin vermocht, verwilligen und zufrieden seyn möchte, daß Wir gegen Erstattung der Helffte alles dessen, was

waß nach Inhalt deß zwischen Ihm und unserm Vettern Graffen Philipp Wilhelms Libden getroffenen Vergleichs Ihm in einige Weege gezahlet, und angewendet werden müste, auch zur Helffte von dem, was durch den, mit Graffen Philipp Wilhelms Libden, geschlossenen Contract profitiret, auch zur Helffte unter Uns getheilet würde. Dahingegen

2.) Begeben Wir, Graff Carl Ludwig Uns denn auch auff gewisse Maaß und Weiße des damahligen Reservati in dergleichen Theilung in der Graffschafft Sayn mit unsers Schwagers Libden ein Ambt zum voraus, und declariren solchen Punct dahin, daß dasjenige, so über kurtz oder lang, es seye die gantze Graffschafft oder zum theil, durch Process, gütlichen Vergleich, oder sonst einige Weege erhalten, in allem zwischen Uns beyden Contrahenten gleich getheilet werde;

3.) Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Uns Graff Carln Ludwigen als rechten Erb-Herrn und Successoren von unserm Schwagern Graff Augusto Libden an jährlichen Revenüen, fünf tausendt Gulden Franckfurther Wehrung zum voraus gegeben werde; Wie nicht weniger

4.) Die zur Subsistenz albereits gezahlt- und vorgeschossene, auch noch bis zur Ausmachung der Sache ferner auszuzahlen- und vorzuschiessenden Gelder mit allem Danck wieder zu restituiren.

5.) Ist auch in Specie gegenwärtig abgeredet, und bedungen, daß man nicht allein tentiren möge, mit denen Detentoren zum theil, oder mit allen, in der Güthe und mit Darlegung eines Stück Geldes die Sache auszumachen, und die Recuperation der Graffschafft dardurch zu maturiren. Welchenfals Wir denn ebenmäßig versprechen, daß dasjenige, waß mit unsers Schwagern Augusti Libden und unserer Approbation obigenfalß etwa zur gütlichen Abfindung gegeben, und von unsers Schwagers Libden vorgeschossen werden möchte, Ihm mit allem Danck restituiret, und so lange, bis dahin bey der Theilung Ihm so viele Revenüen als das Interesse à 5. p. Cento deductis deducendis aller derer einzuräumenden Oerther bekandten Onerum austräget, eingeraumet werden solle. Wenn aber bedörffenden Fals auf ein, oder ander Stück der Graffschafft Sayn die zu obigem Ende erheischende Gelder von Frembden negotiiret werden könten; So würde solches Uns beyderseits Contrahenten noch lieber, und am allerliebsten seyn.

6.) Ist auch unter Uns beliebet und geschlossen, wegen einiger Sterb-Fälle, wenn nemblich einer von Uns beyden Contrahenten oder deßen eheliche männliche Leibes-Erbens Erben mit Todte abgehen, und also aussterben solte, wie solchenfals mit der Succession, Aussteuer der Töchter und Restitution des, der Graffschafft Sayn wegen, angewandten Unkosten und Capitalien solle gehalten werden, daß desfals noch ein ordentliches speciales Pactum unter uns entworffen, und darüber verfertiget werden solle. Wir Graff August haben auch,

7.) Ohnerachtet sich wieder Vermuthen hervorgethan, daß durch öffters erwehnten Graffen Philip Wilhelms Libden beßer gegründete Gerechtsahme, als mann vermuthet, unser durch den am 22ten May 1704. getroffenen Contract erhaltenes Jus quæsitum ein merckliches geschwächet worden, und dahero der Billigkeit zur Folge ebenmäßig zur Subsistenz versprochene jährliche Vorschuß proportionaliter gemindert würde, uns diesem allen ohnerachtet dahin erklähret, daß Wir mit denen tausend Reichs-Thaler, welche bis den 22ten May 1715. richtig bezahlet und abgeführet worden, wie solches desfals darüber ausgestelte Quittungen auch mit mehrern besagen, noch

fernerhin nach Einhalt des am 22ten May 1704. getroffenen Contracts zu Bezeigung unserer Consideration und Affection continuiren wollen.

8.) So ist auch noch ferner unter Uns abgeredet und geschlossen, daß nicht allein die aus allerhandt irrigen Præsuppositis entstandene Mißhelligkeit, und das derowegen so wohl von ein- als andern Seithen fürgenommene gäntzlich auffgehoben, und vergessen seyn solle, und daß Wir förderhin mit allen Kräfften in Friede, Freundschafft, Liebe und Einigkeit leben, auch in Angreiffung der Haupt-Sache, und alles, was zu Recuperation der Graffschafft Sayn dienet, gesambter Handt thun, Uns nimmer trennen, sondern einander in dieser Sache und allen Fällen und Begebenheiten mit Rhath und That beyspringen, und unter Erwartung göttlichen Seegens, das Werck auff ein oder andere Weiße best-möglichst poussiren wollen; damit auch zu besserer Fortkommung gehöriger Nachricht auch Lebens und Sterbens halber Wir beyderseiths Contrahenten unsere Acta, so guth möglich, compliren; So ist

9.) Abgeredet und geschlossen, daß ein jedweder eine Designation seiner in Handen habenden Acten machen, einer dem andern zur Nachricht und Perlustration communiciren, auch auff des ein und andern Begehren, die dem ein oder andern ermangelende Stücke auff des desiderirenden Kosten zu communiciren. Nachdem denn nun obiges alles exprimirter Maßen abgeredet, und geschlossen, und im übrigen allem, was nicht in Specie durch diesen Contract geändert, extendiret und erkláhret worden, es bey dem, was am 22ten May 1704. zu Marburg contrahiret worden, lediglich sein Verbleiben haben solle, und zu solchem Ende hierdurch nochmahls bestättiget und confirmiret wirdt; So verpflichten und versprechen Wir beyderseits Contrahenten, indeme Wir Uns einer dem andern dasjenige, waß in dieser Extension und Declaration so wohl in ein als andern Punct deutlich exprimiret, bey wahren Wortten, Treu und Redlichkeit, diesem allem steiff, vest, und unverbrüchlich nachzuleben, und auff keinerley Weise, auch unter keinerley Prætext von diesem abzugehen. Alles ohne Argelist und Gefährde, unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem angebohrnen Insiegel; So geschehen Westerburg den 20. Aprilis 1714.

(L. S.) Carl Ludwig Graff zu Sayn undt Wittgenstein.
(L. S.) Augustus Graff zu Sayn, Hohen- und Wittgenstein.

Num. VIII.

Lunæ, 19. Octobr. 1716.

Zu Sayn-Wittgenstein Graffen Henrich Albrecht, Casimir, August & Consort. contra Carl Ludwig Graffen zu Sayn und Wittgenstein in Puncto Recursus ad Cameram sive Gräffl. Sayn-Wittgenstein und Hohnsteinischer Anwaldt Georg Ferdinand Maul sub præsentato 12. Aug. nuper. exponendo wie daß in der dahier respective anhängig undt abgeurtheilter Sache von Gegenseits ein Absprung ad Cameram Imperialem genommen, undt daselbst die Processus extrahiret werden wöllen. Supplicat humillime pro clementissime dando desuper jam petito documento litis respective decisæ & pendentis, vt & decernendo Mandato de non contraveniendo rei iudicatæ & continuando eventualiter litem hic in Judi-

Judicio Imperiali Aulico ubi cœpta & quorſum tota cauſa Sainenſis pertinet S. C. cum citatione ſolita nec non Reſcripto dehortatorio ad Cameram Imperialem, appon. Lit. A. B. C. & D. in triplo.

Wann Supplicantes das von dem Impetratiſchen Theil vor dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte pro extrahendis proceſſibus übergebene Memoriale in extenſo & forma probante beybringen werden, ſo erfolget ferner Beſcheidt, interim kan Denſelben ſuper ſtatu Cauſſæ hic deciſæ & reſpective ad petitorium remiſſæ ein Acten-mäßiges Documentum è Cancellaria verabfolget werden.

J. G. Heyek v. Waldſtätten. Mpr.

Num. IX.

Kayſerl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatae &c. S. C. ſub dato Wien, den 1. Decembr. 1716.

Wir Carl der Sechſte von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheimb, Dallmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, Graf zu Tyrol. Entbieten dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unſerm und des Reichs Lieben Getreuen Carl Ludwigen, Grafen zu Sayn und Wittgenſtein, unſere Kayſerl. Gnade, und fügen hiermit zu wißen, daß Uns die Hoch- und Wohlgebohrne, Unſere und des Reichs Liebe Getreue, Henrich Albrecht, wie auch Caſimir, Auguſt und Conſortes, ſämtliche Grafen zu Sayn und Wittgenſtein, allerunterthänigſt klagend zu vernehmen gegeben, welchergeſtalten du Beklagter bey Uſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar ſuper re jam dudum hic in Aula noſtra Caeſarea judicata neue Proceſſus zu erwecken dich angemaſet, und Anno ſiebenzehen hundert und zwölf eine vermeintliche Citationem ad videndum peti & adjudicari portionem competentem cum fructibus & intereſſe, & ſe condemnari ad deoccupandum, concurrendum & extradendum, una cum Mandato de praeſtandis alimentis & ſumptibus litis S. C. extrahiret hätteſt;

Ob nun gleich Klägere bey gedachtem Unſerm Cammer-Gericht zu Wetzlar mit allem Nachtruck und annoch zuletzt laut beyliegenden Exemplaris ſub Lit. A. durch offentlichen Truck an Tag, und damit genugſam zu erkennen gegeben, daß man allſchon vor ohngefehr viertzig Jahren bey allhieſigem Unſerm Kayſerl. Reichs-Hof-Rath eben dergleichen Proceſſus (maſſen es auch die bey hieſiger Unſerer Kayſerl. Reichs-Hof-Raths Canzley-Regiſtratur befindliche Acten beweiſen) inſtituiret und angeſtellet, mithin Klägere dardurch die Reichs-Hof-Räthliche Judicatur, de anno Sechzehen hundert ſieben und ſiebentzig zu behaupten billigſt geſuchet hätten, ſo wäre doch jüngſthin gedachtem Unſerm Dicaſterio und deßen allerhöchſten Jurisdiction (wohin Welt-bekandlich und vigore adjuncti ſub Lit. B. das Petitorium der Grafſchaft Sayn, und die Evictions-Sache ex notoria connexitate gehörig ſeye) zu nicht geringem Nachtheil bey beſagtem Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht laut Copeylicher Anlage ſub C. geſprochen worden, daß von

 mehr-

mehrerhohlten Klägern dir Beklagten jährlich vier tausend Gulden an Alimenten und Procefs-Kösten zu bezahlen, und so dann die Hauptsache ratione evictionis daselbsten auch vorzunehmen seye.

Wann nun bey solcher Bewandniß, und da die Sache, wie obgemelt, alschon dahier Gerichtlich decidiret, oder auch, wann solches nicht wäre, dennoch das Werck vermöge mitanliegenden Extractus sub Lit. D. an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath dahier auf den heutigen Tag wenigstens fundirt seyn würde, solch dein Unternehmen aber in summum praejudicium litis hic in Aula Caesarea pendentis & praeventæ notorie gereichen thäte, und was du darwieder coram Camera Imperiali wißentlich per suppressionem veri ausgebracht, von solcher consequentz und ärgerlichen Exempel seye, daraus anderst nichts als ein pur lautere Confusion und Verwirrung so wohl derer Allerhöchsten Reichs-Gerichten als Processen entstehen müsten, in welchem Fall supremi hujus Consilii Imperialis Aulici Jurisdictio dergestalten fundiret wäre, daß secundum ordinationem Cameralem part. 2. tit. 7. à præcepto wohl angefangen werden könte und solte. Mit gehorsamster Bitte, Wir wieder dich Unser Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatae, sed litem in judicio Aulico, ubi cœpta est, & quorsum tota causa Saynensis pertinet finiendo S. C. annexa Citatione solita zu erkennen gnädigst geruheten, masen auch erlangt, daß nach reiffer der Sachen Erwegung sothanes gebetenes Mandatum sub pœna decem Marcarum Auri heute dato zu recht erkandt worden;

Gebiethen demnach dir Eingangs ernanndten Beklagten von Römischer Kayserl. Macht bey Pœn zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß du also gleich von der insinuir- oder Verkündigung dieses Unserß Kayserl. Gebotts an entgegen und wieder die bereits abgeurtheilte Sache nichts thuest, handelst oder fürnehmest, sondern den Rechts-Streit bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath als wohin die gantze Sache gehöret, vollführest, ausübest und zu Ende bringest, deme allen also und zu wider nicht thuest, noch hierinnen säumig oder ohngehorsam seyest, als lieb dir ist obbestimbte Pœn Unsere Kayserl. schwere Ungnade zu vermeiden, daß meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden dich auch von obberührter Kayserl. Macht, dann Gerichts und Rechts wegen hiermit, daß du innerhalb zwey Monaten den nechsten nach insinuirung dieses, so Wir dir vor den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten oder durch deinen Gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebott all seines Inhalt gehorsamst gelebet, wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören, dich wegen deines Ungehorsams in obgedachte Poen verfallen zu seyn mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob du einige hättest, warum sothane Erkäntniß und Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten fürzubringen, und darauf des endlichen Entscheids und Erkäntnis zugewarten.

Wann du nun kommest und erscheinest alsdann, also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamsten Theils oder dessen Anwalds unterthänigstes Anruffen und Bitten, mit gemeldter Erkäntnis, Erklährung und

und anderer hierinnen fernet in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach hastu dich zu richten. Geben in Unser Stadt Wien den ersten Decembris Anno Siebenzehen hundert und sechzehen, Unserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hispanischen im Vierzehenden, des Hungarischen und Böheimbischen auch im Sechsten.

Carl. (L. S.)

Vt. Friederich Carl Graff v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.

Frantz Wilrich v. Menßhengen.

Num. X.

Sententia Paritoria de 8. Octobr. 1717.

In Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen Henrich Albrecht, wie auch Casimir, August und Consorten sämtlicher Grafen zu Sayn-Wittgenstein Klägere und Impetranten eines, entgegen und wieder Carl Ludwigen, Grafen zu Sayn und Wittgenstein Beklagten und Impetraten andern theils, Mandati pœnalis sine Clausula de non contraveniendo rei judicatæ, sed litem in Judicio Imperiali aulico ubi cœpta est, & quorsum tota Causa pertinet finiendo ist Klägere Ihr der Arctiorum gethanes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wird den Beklagten Zeit zweyer Monathen von Amt wegen hiemit angesetzt, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß Er gedacht ausgangen- verkund- und reproducirten Kayserl. Mandato, seines dagegen beschehenen und hiemit verworffenen Einwendens ohngehindert, ein völliges Genügen geleistet habe, mit der ausdrücklichen Wahrnung, daß er in Verbleibung dessen jetzt alßdann, und dann als jetzt, in die Pön mehrgedachtem Kayserl. Mandato einverleibt, erkläret seye, auch auf der Klägern ferneres ordentliches Anruffen, weiters ergehen solle, was Rechtens; Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majest. hievorgedruckten Secret-Innsiegel, den 8ten Octobr. Siebenzehen hundert und Siebenzehen.

(L. S.)

Carl Ludwig Graf von Sinnzendorff.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. XI.

Kayserlich Præliminar-Inhibitorium an das Kayserlich und Reichs=Cammer=Gericht, sub dato Wien, den 16. Jul. 1717.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, 2c. 2c.

Hoch= und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte Liebe Getreue! Wir werden von vielen Orten her verschiedentlich benachrichtiget, welchergestalten bey Unserem Kayserl. Cammer=Gericht die Manderscheidische und Wittgensteinische Stritt=Sache in heftige einseitige Trieb und Bewegung seye. Euch ist wißend, wasmasen ein und andere bey Uns als Römischen Kayser und Obristen Richter im Reich Rechts=hängig und befangen seye. Da Wir nun im Werck begriffen, Uns gemelter beyder Sachen Umstände ausführlich und gebührend vortragen zu laßen, und Unsere darüber faßende Resolution Euch mit nächstem bekannt zu machen; So ist hiemit an Euch Unser gnädigst= und ernstlicher Befehl, inzwischen mit dieser Sache Stillstand zu halten, und auf einige Weiße, unter was Vorwand es auch immer erdacht werden wolte, bis auf Unsere Kayserl. Obrist=Richterliche anderweite Verordnung darinnen nicht zu verfahren. Des sind Wir als Euer Allerhöchstes Oberhaupt von Euch, vermög Eueres Uns schuldigen Gehorsams, unzweiffentlich gewärtig und verbleiben, in dieser gnädigsten Zuversicht 2c. Dat. den 16. Julii 1717.

Num. XII.

Kayserlich Inhibitorium inhæsivum an das Kayserlich und Reichs=Cammer=Gericht, sub dato Wien, den 8. Octobr. 1717.

Carl 2c.

Tit. Zufolge Unsers an Euch aus Unserer Kayserl. Geheimen Reichs=Hof=Cantzley den 16. Julii nechsthin erlaßenen Kayserl. Befehls bleibt Euch hiermit gnädigst unverhalten, daß Wir Uns durch Dieselbe die Beschaffenheit und den Verlauf der Sayn=Wittgensteinischen Streit=Sache aus denen Acten und jüngern bey gedachter Unserer Kayserl. Reichs=Hof=Cantzley=Registratur befindlichen Acten der Länge nach vortragen lassen. Nachdemmalen Wir nun zuforderst aus denen alten Gerichtlichen Acten vernommen, welchergestalten diese Streit=Sache bey dem Kayserl. Reichs=Hof=Rath im Jahr 1664. anhängig gemacht, und was dorten im Jahr 1677. darüber für ein rechtlicher Spruch geschehen, solcher auch in rem judicatam erwachsen, so dann aus denen jüngeren Acten diejenige vermeintliche Ursachen verstanden, mittelst welchen Graf Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein sich an Unser Kayserl. Cammer=Gericht gewendet,

und daselbst gegen Henrich Albrecht, Casimir, August, und Consf. auch Grafen zu Sayn und Wittgenstein nicht nur Citationem ad videndum peti & adjudicari portionem competentem cum fructibus & Interesse, ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum, & extradendum cum Mandato de præstandis alimentis & sumtibus litis S. C. ausgewürcket, sondern auch Derselbe gegen Unsere an Ihn erlaßene Kayserl. gnädigst- und ernstliche Pœnal-Verordnung, daß Er von seiner Unternehmung abstehen und die bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath vorerwehnter masen schon längst mit Urthel und Recht befangene Sache dorten zu befolgen habe, nichts desto weniger bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht mit weiterem procediren fortfahre, und Ihr Unsere dortige Kayserl. Cammer-Richter, Amtsverwalter, Præsidenten und Assessores, ohngeachtet des Euch vom Gegentheil vorgebrachten von Uns demselben gnädigst ertheilten Documenti, dieser bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath längst Rechts-hängigen Sache, eine Execution an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt erkennet, und da Wir selbige inhibiret, Ihr dem Vernehmen nach gleichwohl auf einseitiges Anbringen in der Sache verfahren, besagter Execution inhæriren, und selbige auf einen oder andern benachbarten Creyß cum clausula samt und sonders, weiters anzuordnen gemeinet seyn sollet;

So können Wir bey reiffer Ueberlegung aller dieser sowohl, als beyder zwistiger Theilen bey Uns pro & contra in Unterthänigkeit angebrachten schriftlichen Nothdürftigen, und aller neben deme dabeyhin und wider unterlaufenden Umständen nicht finden noch begreifen, mit was Fug und Recht Ihr auf eines Theils Anbringen, deßen ungleiche narrata und Verschweigung dieser bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath prævenirten und Rechtshängigen Sache vorgemeldter maßen aus- zu- und fortfahren möget; Wie dahero Wir auch als Röm. Kayser und Obrister Richter im Reich nicht gestatten sollen noch wollen, daß gegen die Reichs-Satz- und höchster Kayserl. Gerichter Ordnungen, insonderheit auch gegen Unsere Wahl-Capitulation eine bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath prævenirte und Rechts-hängige Sache zum Kayserl. Cammer-Gericht und vice versa gezogen und ventiliret, sondern selbige in judicio prævento ausgemacht werde, mithin Wir nicht gemeinet seynd hierwider von Euch in diesem Rechtshandel zu Præjudiz und Nachtheil der Allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction und schon ausgesprochenen rechtlichen Urtheilen, auf einige Weiß den Anfang machen- und von Euch solchergestalten verfahren zu laßen; Also ermahnen und befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß Ihr von solchen gegen die Reichs-Satz- und Ordnungen allzu klar anlaufenden neuerlichen Beginnen und weiteren Verordnungen in dieser Sache abstehet, Eure obhabende Pflichten desfalls beßer beobachtet, gedachten Impetranten mit seinem Gesuch von Euch ab- und an Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als forum præventum & judicem competentem, verweiset, mithin Wir im wiedrigen nicht bemüßiget werden mögen, dem Werck weiter einzusehen, und insonderheit gegen diejenige, welche zu solchen Unternehmungen, woraus nichts anders als arge- und denen gemeinen Wesen schädliche Collisiones der beyden Höchsten Reichs-Gerichte und Hemmung der Justiz erfolgen kan, Anlas geben, Unsers Kayserlichen Amts-Obliegenheit gebührend vorzukehren. Wornach Ihr Euch samt und sonders zu achten habet, die Wir in der gnädigsten Zuversicht, daß Ihr Euch nach vorgedachter Unserer Reichs-Vätterlichen gnädigsten Erinner- und Ermahnung betragen werdet, Euch mit ꝛc. verbleiben. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XIII.

Kayserlich nochmahliges geschärftes Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, sub dato Wien, den 8. Octobr. 1717.

Carl &c.

Tit. Ew. Libden Libden wird aus Unserm unterm 28. Junii letzthin an Sie erlaßenen anderweiten Schreiben mit mehrerem zu ersehen gewesen seyn, was Wir bey Deroselben in Sachen Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein für eine Inhibition de non exequendo judicatum Camerale gethan haben; Nachdeme nun an deme recht und rühmlich geschehen, daß Ew. Libden Libden mit der Ihro von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht in gedachter Streit-Sach angesonnenen Execution zurück gehalten, und Wir, auf Vernehmung, welchergestalten dort einseitig auf gemelte Execution, ohngeachtet Unserer mit Fug und Recht dargegen gethanen Kayserl. Obrist-Richterlichen Verordnung, nach wie vor, angerufen, und selbige auf des Niedersächsischen Creyses Ausschreib-Amt zu ertheilen angedrungen werde, beeder streitenden Theilen bey Uns pro und contra in Unterthänigkeit angebrachte schriftliche Nothdurften und rationes wohl und reiflich erwogen, folglich der Sachen Umständen und deren Befund nach, Uns entschloßen, vorerwehnte Unsere Kayserl. an Ew. Libden Libden erlaßene Inhibition nochmalen zu bestättigen, und dieserhalb auch das behörige, so wohl an des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyses Ausschreib-Amt ergehen zu laßen.

Als haben Wir Ew. Libden Libden die Unsere, mit rechtem Wißen und gutem Bedacht gefaßete anderwärte Resolution hiermit Freund-Vetter- und gnädiglich ohnverhalten, und anbey nochmalen erinnern wollen, sich der Ihro von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen, welche bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, schon seiter anno 1664. rechthängig und im Jahr 1677. alda darinnen gesprochen, mithin längstens in rem judicatam erwachsen ist, incompetenter & nulliter aufgetragener, oder noch ferner samt und sonders auftragender Execution keineswegs zu unterziehen, noch selbe vornehmen zu laßen, sondern damit in Conformität Unserer vorigen Kayserl. Schreiben, und bis auf Unsere weitere Kayserl. Verordnung zurück und an sich zu halten; Wir verbleiben Ew. Libden Libden anbey mit &c. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XIV.

Kayserlich nochmahliges Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyses, sub dato Wien, den 8. Octobr. 1717.

Carl rc.

Tit. Aus Unserm an Ew. Andacht und Libden Libden unterm 28. Junii letzthin erlaßenen Kayserl. Schreiben ist mit mehrerem zu ersehen, was Wir bey Deroselben in Sachen Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein für eine Inhibition de non exequendo Judicatum Camerale gethan haben. Nachdeme nun an deme recht und rechtlich geschehen, daß Ew. Andacht und Libden Libden mit der Ihro von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht angesonnenen Execution zurück gehalten, und Wir, auf Vernehmung, welchergestalten dort einseitig auf gedachte Execution, ungeachtet Unserer mit Fug und Recht dagegen gethaner Kayserl. Obrist-Richterlichen Verordnung, nach wie vor angeruffen, und selbige auf des Nieder-Sächsischen Creyses Ausschreib-Amt zu ertheilen angetrungen werde, beeder streitenden Theilen bey Uns pro & contra in Unterthänigkeit angebrachte schriftliche Nothdurften und rationes wohl und reiflich erwogen, anbey der Sachen Umstände, und deren Befund nach, Uns entschloßen, vorerwehnte Unsere Kayserl. an Ew. Andacht und Libden Libden erlaßene Inhibition nochmalen zu bestättigen, und dieserhalb auch das behörige, so wohl an des Ober-Rheinischen- als Nieder-Sächsischen Creyses Ausschreib-Aemter abgehen zu laßen; Als haben Wir Ew. Andacht und Libden Libden diese Unsere mit rechtem Wißen und gutem Bedacht anderweit gefaßte Resolution hiermit respective gnädigst Freund-Oheimb- und Brüderlich ohnverhalten, und anbey nochmalen erinnern wollen, Sich der Ihro von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen, welche bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath schon seiter anno 1664. rechthängig und im Jahr 1677. alda darinnen gesprochen, mithin längstens in rem judicatam erwachsen ist, incompetenter & nulliter aufgetragenen oder noch ferners samt und sonders auftragender Execution keines weges zu unterziehen, noch selbige vornehmen zu laßen, sondern damit bis auf Unsere weitere Kayserl. Verordnung zurück- und an sich zu halten; Wir verbleiben Ew. Andacht und Libden Libden anbey mit rc. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XV.

Kayserliches Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, sub dato Wien, den 8. Octobr. 1717.

Carl ꝛc.

Tit. Ew. Libden Libden bleibet hiermit ohnverhalten, wie daß in Sachen Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein der Impetratische Graf Carl Ludwig zu Sayn-Wittgenstein sich an Unser Kayserl. Cammer-Gericht gewendet, und daselbst ex falsis narratis, cum suppressione veri & ante actorum, wider die vorlängst an damaligem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gesprochene und in rem judicatam erwachsene Urthel, nicht nur citationem ad videndum peti & adiudicari portionem competentem cum fructibus & interesse, ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum & extradendum, cum mandato de præstandis alimentis & sumtibus litis ausgewürcket, sondern auch des von Uns gnädigst ertheilten documenti litis pendentis und hiernegst erlaßenen Kayserl. mandati de non contraveniendo rei judicatæ, & continuando eventualiter litem in Judicio nostro Aulico, ubi cœpta, & quorsum tota causa Saynensis pertinet S. C. cum citatione solita contra partem impetrantem sub pæna decem marcarum auri, ohngeachtet, bey oberwehntem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht nichts desto weniger mit weiterem Procesſ verfahren, und von daraus die Vollziehung der daselbst aus vorerwehnten Ursachen incompetenter & nulliter erkandten Execution auf ein oder anderen benachbarten Creyß, cum Clausula samt und sonders, weiters anzuordnen bedrohet werden wolle.

Wann Wir nun hierüber beyder Theilen pro & contra in Unterthänigkeit angebrachte schriftliche Nothdurften, und rationes, mit allen dabey unterlaufenden Umständen wohl und weißlich erwogen, so gleich, deren Beschaffenheit nach, gegen die Reichs-Satz- und höchster Gerichter Ordnungen, insonderheit wider Unsere Kayserl. Wahl-Capitulation auf keine Weise gestatten sollen, noch wollen, daß zu Præjuditz der Allerhöchst Kayserl. Jurisdiction, und bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits vor so langen Jahren ausgesprochenen, kraft Rechtens erlangten Urtheln an Unser Kayserl. Cammer-Gericht ferners recurrirt, und von demselben in dieser Sache noviter verfahren werde, dieserhalb auch Unsere Kayserl. Inhibition, so wohl an des Ober- als Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses Ausschreib-Aemter gleichfalls haben ergehen laßen; Als gesinnen Wir nicht minder an Ew. Libden Libden hierdurch Freund-Oheimb- und Brüderlich, im Fall Deroselben, als Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten samt oder sonders, in dieser Sache, von mehrgemeltem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht einige Execution aufgetragen werden sollte, sich derselben keinesweges zu unterziehen, noch selbe vornehmen zu laßen, sondern damit, bis auf Unsere weitere Kayserliche Verordnung zurück- und an sich zu halten; Wir verbleiben Ew. Libden Libden anbey mit ꝛc. Wien den 8. Octobr. 1717.

Num. XVI.

Vergleich zwischen Grafen Carl Ludwig und Henrich Albrecht sub dato Aßlerhütte den 26. May 1718.

Kundt und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, Nachdeme der Hochgeborne Graff undt Herr, Herr Carl Ludwig, Graff zu Sayn undt Wittgenstein, entgegen und wieder die auch Hochgebohrne Graffen und Herren, Herrn Henrich Albrechten und Herrn Casimir Graffen zu Sayn und Wittgenstein und Consorten, nebst einer Kayserl. Citation, auch ein verpöntes Mandatum de præstandis alimentis S. C. an dem Hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht im Junio 1712. ausgewürcket, insinuiret, und seiner Zeith reproduciret, darauf den 17. Jul. 1716. mit Verwerffung der eingewandten Exception ein Paritori-Urtheil ertheilet, sofort am 27ten Octobr. und 23ten Decembr. bemelten Jahrs an die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes ein Mandatum de exequendo erkant, und dabey denselben die ohnverzügliche würckliche Execution und Vollstreckung sothanen Urthels, anbefohlen worden, daß zwar nebst denen übrigen Hochgräfl. Herrn Beklagten, auch Eingangs Hochgedachter Herr Graff Henrich Albrecht zu Sayn und Wittgenstein, an dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen vorgeschützter daßiger Litis pendenz, den recours genommen, jedoch zu Verhütung fernerer beyder höchsten Reichs-Gerichter weith außsehender Collisionen und in Consideration der nahen Anverwandtschafft, aus dem devotesten Respect gegen Ihre Kayserl. Majest. und das gantze R. Reich, wie auch zu Abwendung der angetroheten kostbahren Execution sowohl aus eigener Bewegnus, alß auch auf geneigte Interposition des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Wilhelm Moritzen Gravens zu Solms-Braunfels und Tecklenburg ꝛc. als nahen Anverwandten undt erbettenen Mediatoris, resolviret, und bey Gräfflichen wahren Wortten, Trew und Glauben versprochen haben, und hiermit vestiglich versprechen, daß er vorangezogenem Cammer-Gerichtlichen Judicato seines Buchstablichen Innhalts, mit Begebung aller dargegen ersinnlichen Einreden ein gehöriges Genügen leisten, mithin dem auch Hochgedachten Herrn Graven Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, auch dessen Erben und Nachfolgern nach Inhalt und Maasgebung obbemelten Urthels, so lange die Saynische Succeßions-Sache ohnentschieden schwebet, und die Graffschafft Sayn oder deren Lehnbahre Stücke von den jetzigen Inhabern würcklich nicht vindiciret, und jetzt Hochgedachten Herrn Graff Carl Ludwigen zu Sayn und Wittgenstein eingeraumet worden, nicht nur wegen der verflossenen Jahren, vom Junio 1712. bis Junium 1718. auch deswegen geforderter Interessen zwölff tausend Reichsthrl. jeden zu 45. Alb. den Alb. zu 8. Pf. gerechnet, nach und nach abzutragen; Immaßen à dato innerhalb 4. Wochen, oder so balt immer möglich, darauf 2000. Rthlr. baar bezahlet werden sollen, auch zu dem Ende, die sämtliche Vallendarische Revenüen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nichts davon ausgeschieden so lang, bis obbemelte 12000. Rthlr. daraus abgetragen, umb dieße entweder selbst, oder durch andere zu erheben, würcklich einzuräumen, abzutretten, und zu übergeben, dabenebens darauf hafftende Schulden, in specie Herrn Graffen Friedrichs zu Sayn und Wittgenstein hochseel. Andenckens Frau Gemahlin und Gräffl. Kinder vor einen dortigen Wohnsitz jährlich gebührende 300.

 Rthlr.

Rthlr. anderwerts in der Graffschafft Wittgenstein anzuweißen, zu vergüten, sondern auch hinkünfftig alle Jahr, und jedes Jahr besonders vom 1. Junii jeztlaufenden 1718ten Jahrs wegen der adjudicirten, und ihme zugebilligten 3000. fl. Aliment-Gelder, die hernach geschriebene jährliche Gefälle zu Laaßphe, Rüchstein und Hilshoff (jedoch mit Vorbehalt der hohen Landsherrl. Obrigkeit undt Territorial-Superiorität) dergestalt, daß dafern selbige etwa angeschlagener maßen nicht eingehen solten (doch Krieg, Feuer, Pestilentz und dergleichen vim majorem ausgenommen, welchenfals mehr hochgedachter Herr Graff Henrich Albrecht seine etwagige Baarschafft und zur Hoffhaltung erforderte subsistentz sich vorbehält, hingegen den gleichfals mehr hochgedachten Herrn Graffen Carl Ludwigen sich an andern Revenüen zu erhohlen vollkommene Macht und Gewalt überträgt) er selbige aus andern dero bereitesten Revenüen ohnweigerlich ersetzen, und da der Hilshoff noch zwey Jahren in Verpfachtung ist, Herrn Graffen Carl Ludwigen bis zu deren Endigung die deswegen abgehende jährliche Gelder aus dem Seinigen, oder andern annehmblichen Land-Revenüen treulich ersetzen solle, und wolle, zu dem Ende offthochgedachter Herr Graff Henrich Albrecht zu Sayn und Wittgenstein alle und jede Landts-Revenüen cum clausula constituti possessorii dem gleichfals offthochgedachten Herrn Graffen Carl Ludwigen und seinen Erben dergestalten verpfändet und verhypotheciret, daß er sich selbst daraus mitt- oder ohne Recht sogleich executive bezahlt zu machen, oder nötigen Falls ohne weiteres Anruffen oder anderweiten Procesś, vermöge voriger Cammer-Gerichtlicher Urthelen die Execution durch die Hohe Crayß-Ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes auf des Landts Revenüen-Kosten vollstrecken zu lassen; gestalten solchenfals nicht nur Herr Graff Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein auf den in puncto alimentorum gegen Herrn Graffen Henrich Albrechten zu Sayn und Wittgenstein am Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht angestelten Procesś hiermit renunciiret, sondern auch hochgedachter Herr Graff Henrich Albrecht der am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath dargegen etwa ausbrachter anderweiter Verordnung und Inhibition, sich deren nimmermehr zu bedienen, zum kräfftigsten begiebet, sodann beyde Theile aller und jeder Exceptionen, sie mögen Nahmen haben, auch erdacht werden, wie sie wollen, in specie der Einreden, daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte, es seye dann eine speciale Renunciation vorhergangen, zum kräfftigsten verziehen, und dabey austrücklich bedungen, daß dieses alles beym Hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht judicialiter angezeigt, und zugleich dessen Ober-Richterliche Confirmation auf des Herrn Grafen Henrich Albrechts Kosten ausgewürcket werden solle. Dessen zu wahrer Urkundt haben nicht nur beyde Hochgräfl. Interessenten, sondern auch Jhro Hochgräfl. Gnaden Herr Wilhelm Moritz Graff zu Solms-Braunfels und Tecklenburg, als von beyden Theilen hocherbettener Herr Mediator, dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Hochgräfl. Insiegeln bekräfftiget, so geschehen Aßlerhütte den 26. May 1718.

(L.S.) Carl Ludwig Gr. z. S. v. W.

(L.S.) Henrich Albrecht Gr. z. S. v. W.

(L.S.) Wilhelm Moritz Gr. z. Solms.

Num. XVII.

Num. XVII.

Præf. 8. Febr. 1720. Rhrath.

An die Römisch Kayserl. Majestät 2c. 2c. Allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige und Bitte pro Clementissime nunc maturando sæpius petitas pœnales Ordinationes Cæsareas, non modo ad Cameram Imperialem, sed etiam ad intus descriptos Circulorum Imperii Principes Implorantischen Anwaldts des Herrn Grafen Casimir zu Sayn-Wittgenstein in Causa Sayn-Wittgenstein, contra Sayn-Wittgenstein, appon. Lit. A. B. C. & D.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Ew. Kayserl. Majestät ruhet in allergnädigstem Andencken, was bey Dero Hochpreyßlichem Reichs-Hoff-Rath in außen rubricirter Sache, von Seiten derer von Herrn Graff Carl Ludwig von Sayn 2c. bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar zur Ungebühr belangter Gräfflich-Wittgensteinischer Agnaten, weitläufftig vorgestellet, und was darauff von Ew. Kayserl. Majestät gegen solches Verfahren, sowohl an den unbefugten Impetranten, als hocherfagtes Kayserliches Cammer-Gericht, wie auch die Creyß-ausschreibende Fürsten des Ober-Rhein- und Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyßes vor ernstliche Verordnungen erkannt, insonderheit aber durch die am 25sten Octobris 1717. ergangene Paritoria bestättiget worden;

Ew. Kayserl. Majestät ist auch von wegen des Herrn Grafen Augusti zu Sayn und Wittgenstein sub præsentato 21. und 28. Junii 1718. sodann 2. Junii nechst abgewichenen Jahrs weitläufftig allergehorsamst vorgetragen worden, wasmaßen der in dieser Sache bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vornehmlich belangte Herr Graf Henrich Albrecht zu Wittgenstein sich mit obbemeltem Herrn Graff Carl Ludwig nicht allein zu seinem eigenen und seiner gantzen Linie großen Schaden zu vergleichen, sondern auch in solchem Vergleich die am 16. Julii 1716. bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht erschlichene, jedoch propter notoriam fori incompetentiam mit einer unheilbahren Nullität behaftete Urtheil zu agnosciren, und zum Fundament zu setzen sich nicht entblödet, da er dieselbe vorhero selbsten bey Ew. Kayserl. Majestät hochpreißlichem Reichs-Hoff-Rath mit allem Fug und Recht bestritten, auch derselben allergerechteste Cassation würcklich erhalten.

Nun hätte Anwaldts hoher Herr Principal diesen, auf einen von Ew. Kayserl. Majestät Selbst als nichtig erklährten Ausspruch gegründeten, folglich auch mit gleicher Nichtigkeit behafteten, zumahlen aber zu offenbahrem Veracht Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Verordnungen gereichenden Vergleich sich um so weniger anfechten zu laßen, als derselbe tanquam

quam res inter alios acta Deroselben auf keine Weise nachtheilig seyn kann; Nachdem jedoch mehr hochermeldter Herr Graf Carl Ludwig mit allen diesem sich nicht befriediget, sondern in seinem ungerechten und eines theils in Ansehung Ew. Kayserl. Majestät dabey hindansetzenden Allerhöchsten Autorität, andern theils der daraus zwischen beeden Allerhöchsten Reichs-Gerichten entstehenden fernern Collision halben höchst-sträfflichen Beginnen fortfähret,
A. und, wie Ew. Kayserl. Majestät ab der Beylag sub Lit. A. in allertieffstem Respect vorgetragen werden kann, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht die Extension der Execution noch immerhin zu sollicitiren keinen Scheu träget, solche auch, wie gegen alle Zuversicht und Respect Ew. Kayserl. Majestät so ernstlichen Verordnungen verlauten will, zu erhalten sich große und gewiße Hoffnung machen soll; Ew. Kayserl. Majestät aber ab den sub Lit.
B. B. beyliegenden Extract der unstatthaften Cameral-Sentenz Ihro allerunterthänigst referiren zu laßen geruhen wollen, daß, nachdem über die dem Herrn Gräff Henrich Albrecht mit Unfug zuerkannte drey Viertel der quæstionirten Aliment- und Procefs-Gelder, wiewohl nichtig, transigirt worden, wegen des restirenden 4ten Theils die Execution auf die übrige zur Ungebühr belangte, folglich auf Anwaldts hohen Hern Principalen fallen würde;

So hat derselbe sich länger nicht entbrechen können, Ew. Kayserl. Majest. hierunter allergehorsamst anzugeben, und Deroselben in allertieffster Submission vorzustellen, wasmaßen dieses gantze Werck als eine bloß und allein zwischen den Töchtern und Agnaten der Sayn-Saynischen Linie versirende, äußersten Falls aber nur die Sayn-Wittgensteinische Linie concernirende Sache, Anwaldts hohen Herrn Principalen durchaus nicht
C. & D. angehe, gestalten solches aus der sub Lit. C. & D. beygefügten wahrhafften Facti specie und darüber eingehohlten rechtlichen Gutachtens, darauff man sich mit allergnädigster Erlaubnüß hiermit bezogen haben will, des mehrern erhellet.

Je gewißer es nun ist, daß Anwaldts hoher Herr Principal bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zur höchsten Ungebühr in diese Sache eingeflochten worden; Je gewißer es auch ist, daß, wann mehr hochersagter Herr Graff Carl Ludwig seine vermeynte Klage, wie sich nach Ordnung der Rechte und Reichs-Gesetze geziemet, bey Ew. Kayserlichen Majestät Hochpreißlichem Reichs-Hoff-Rath angebracht hätte, aus denen daselbst über diese strittige Succession- und Alimentations-Sache nun in die sechzig Jahr lang verhandelten Acten sich nicht allein des Gegentheils befließentliche Zunöthigung an Anwaldts hohen Herrn Principalen, sondern auch ferner ergeben haben würde, daß das Objectum & finis litis, so bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht intendiret worden, kein anders als die Vindicirung der von denen Saynischen Töchtern dem Gräflich-Sayn-Wittgensteinischen Mann-Stamm mit handgreiflichem Unfug vorenthaltenden Graffschafft Sayn, und zu solchem Behuff aus derselben suchende Aliment-Gelder und Procefs-Kosten, mithin eben dasjenige sey, was bey Ew. Kayserl. Majestät Höchstpreyßl. Reichs-Hoff-Rath, so viel die Causam Principalem angehet, in Possessorio abgeurtheilt, in petitorio aber daselbst ebenermaßen anzubringen und auszuführen vorbehalten, quoad accessorium aber, nehmlich wegen der Aliment-Gelder und Procefs-Kosten cum sufficientissima causæ cognitione Anno 1677. ebenermaßen rechtlich erörtert und determiniret worden, von wem und wie viel sub hoc nomine bezahlt werden sollen;

Je gewißer und unlaugbarer es ferner ist, daß die Befolgung und der würckliche Genuß in dieser allergerechtesten, und längst in rem judicatam erwachsenen, auch, so viel Aliment-Gelder und Proceß-Kosten concernirt, in dem Anno 1680. fernerweit ergangenen Concluso keineswegs geänderten, sondern bey völligen Kräfften gebliebenen Judicatorum allein an der damahligen Impetranten kundbahren Versäumnuß gehafftet habe, nun aber von selbiger Seite die gantze Sache mit besonders ausgesuchter Arglist und vergeblichen Schmeicheley: ob würde man sich derer vorhin verhandelten Acten nicht mehr erinnern, an das von dem wahren Verlauff gantz nicht informirte Kayserliche Cammer-Gericht gezogen, und so unzuläßig als nichtiglich veranlaßet worden, daß in der vor mehr denn viertzig Jahren abgeurtheilten Causa der Aliment-Gelder und Proceß-Kosten mehrhochersagtes Camer-Gericht sich eines wiederrechtlichen und über das Judicatum Ew. Kayserlichen Majestät Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Raths weit hinaus gehenden anderweiten Ausspruchs angemaßet;

Je weniger endlich bey allem diesem in Zweiffel gezogen werden kan, daß in gegenwärtiger Causa die essential-requisita einer wahren continentiæ causæ einschlagen, nicht zu gedencken, daß es zu gefährlicher Collision beyder höchsten Reichs-Gerichte sowohl als unverschmertzlicher Weise bedrängter unschuldiger Parthreyen gereichen würde, wann das Kayserl. Cammer-Gericht, vor welches Anwaldts hoher Herr Principal sonst alle ersinnliche Veneration träget, Ew. Kayserl. Majest. so ernstlichen und wiederhohlten Verordnungen zuwieder, nichts destoweniger fortzufahren, und gegen unschuldige zu Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Schutz und Justiz ihre Zuflucht nehmende Stände des Reichs eine unbefugte Execution zu verhängen, keinen Anstand nehmen solte; Je mehr setzet Anwaldts hoher Herr Principal zu Ew. Kayserl. Majest. das allerunterthänigste feste Vertrauen, und ersuchet Dieselbe propter imminens moræ periculum hiermit allergehorsamst, Ew. Kayserl. Majest. geruhen nicht allein an mehrgemeldtes Kayserl. Cammer-Gericht, sondern auch an die Creyß-ausschreibende Fürsten des Ober-Rhein- und Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyßes die vorige Verordnungen und Pœnal-Inhibitiones mit geschärfftem Ernst zu wiederhohlen, mithin durch ohnmaßgeblich fürtersamste allermildeste Erhörung, die sonst nur zu der Sachen mehreren Verwirrung abziehlende Weitläufftigkeiten mit einmahl allergerechtest zu præscindiren.

Hierüber und was sonsten gebethen werden können, oder mögen, das Allerhöchst Richterliche Amt allerunterthänigsten Fleißes implorirend verharret gehörter Anwaldt in tieffster Verehrung Lebens-Zeit

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamster
Implorant. Anwaldt.
Moritz Facius.
de rato & Mdto cavens.

Die Beylagen sind:

Lit. A. D. Geibels, Anwaldts Herrn Grafen Carl Ludwigs, an dem Cammer-Gericht übergebene Anzeig und Bitte pro Gratiosissima Exten-

 sione

sione Mandati & Sententiarum Cameralium, sub præs. 25. Octob. 1717.

Lit. B. Sententia Cameralis de 16. Jul. 1716.

Lit. C. Responsum des Königl. Preußischen Schöpffen-Stuhls zu Halle.

Lit. D. Responsum der Juristen-Facultät zu Halle, welches in BOEHMERI Consultationibus & Decisionibus Tom. II. Part. I. Resp. CCCCXXII. abgedruckt zu finden ist.

Num. XVIII.

Præs. 26. Febr. 1720. Nhrath.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Bey Ew. Kayserl. Majestät hat unterschriebener Anwaldt in außen rubricirter Sache den 8ten dieses Monaths eine so rubricirte allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige mit Beylagen Lit. A. usque D. überreichet, hierauf aber zur Zeit einige allergnädigste Resolution noch nicht erhalten.

Wann aber allergnädigster Kayser, König und Heer! das Kayserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar inzwischen ungescheuet fortfähret; Immaßen selbiges, besage Adjuncti E. nur einen Monath vermeyntlich præfigiret, in E. welchem insonderheit Anwaldts Herr Principal entweder Gerichtlich zu handeln, oder das äußerst præjudicirliche executivische Verfahren zu besorgen hat;

Als ergehet hierdurch an Ew. Kayserl. Majestät das wiederholte allerunterthänigste Bitten, Dieselben Dero Allerhöchst-Richterliches Amt nunmehro mit Nachdruck ohne weitere Nachsicht um so mehr vorzukehren geruhen wolten, als vorjetzo mehr, als jemahlen Summum in mora periculum F. hierunter vorwaltet. Wobey Anwaldt sich zugleich sub Lit. F. in duplo ad Acta gebührend legitimiret, mit dem allerunterthänigsten Gesuch, Ew. Kayserl. Majest. das eine Exemplar von denen Mandatis procuratoriis parti adversæ ad communicandum decretiren, das andere aber ad Acta registriren zu lassen, allergnädigst geruhen wolten;

Allergnädigster Erhörung sich getröstend verharret selbiger in tieffster Verehrung Lebens-Zeit

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamster
Implorant. Anwaldt
Moritz Facius.

Die Beylagen sind:

Lit. E. Sententia Cameralis de 9. Febr. 1720.

Lit. F. Mandatum Procuratorium.

Num. XIX.

Præſ. 11. Mart. 1720. R. H. R.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayſerl. Majeſtät ruhet aus der von unterſchriebenem Anwaldt am 8ten vorigen Monaths Februarii allergehorſamſt überreichten allerunterthänigſten Inhæſiv-Anzeige und Bitte annoch in allergnädigſter Erinnerung, wasmaſſen darinnen unter andern auch dieſes hauptſächlich vorſtellig gemachet worden, daß das gantze in lite verfangene Werck eine bloß und allein zwiſchen denen Töchtern und Agnaten der Sayn-Sayniſchen Linie verſirende, äuſſerſten Falls aber nur die Sayn-Wittgenſteiniſche Linie, Anwaldts Hochgräfflichen Herrn Principal hingegen, da dieſer von der Sayn-Wittgenſtein-Berlenburgiſchen Linie abſtammet, durchaus nichts angehende Sache ſey.

Wiewohl nun dieſes die damahls ſub Lit. C. & D. beygefügte vera & genuina facti ſpecies und die darüber eingehohlte rechtliche Gutachten mit ſtattlichen Rechts-Gründen ſattſamlich verificiren;

So wolten doch Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt erlauben, mittelſt des ſub Lit. G. angebogenen Schematis Genealogici hierüber noch fernere Erläuterung Ihro allerunterthänigſt vortragen; und weil auch hieraus die Unſtatthafftigkeit gegentheiliger Klage, von welcher zum wenigſten Anwaldts Hochgräfflicher Herr Principal bey ſo geſtalten Dingen anders nicht als abſolviret werden kann, ſonnenklar erhellet, nunmehro die öffter gebethene Kayſerl. Verordnungen und allergnädigſte Reſolution auf vielfältig, und noch letzt am 8ten paſſ. allerunterthänigſt überreichte Memorialia allergerechteſt ergehen zu laſſen. Geſtalten Anwaldt deßwegen hierdurch wiederhohlte allerunterthänigſte Inſtantz thut, und dabey in tieffſter Erniedrigung Lebenslang verharret ꝛc.

Moritz Facius.

Num. XX.

Martis 9. April. 1720.

Sayn-Wittgenſtein c. Sayn-Wittgenſtein Mandati & paritoriæ, ſive Impetrantiſcher Anwaldt, Georg Ferd. v. Maul, ſub præſ. 14. Febr. 1718. docendo ſub Num. I. factam inſinuationem paritoriæ, ſupplicat humillime pro, ob non præſtitam paritionem, condemnatione in pœnam Mandato inſertam, & excitatione fiſci, nec non decernendo Mandato arctiori ſub pœna dupli.

Idem v. Maul, nomine Graf Auguſten zu Sayn, Wittgen- und Hohenſtein, ſub præſ. 21. Jun. d. anni, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige gegenſeitigen Verfahrens und Gefährlichkeit, ſupplicat pro clem. decernenda citatione non ſolum ad videndum caſſari & annulari transactionem inter Comitem Henricum Albertum & Carolum Ludovicum, contra jura & reſervata Cæſaris in perniciem Familiæ Wittgenſteinenſis initam, ſed & ſe incidiſſe in pœnam fiſco inferendam &c. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem ſub præſ. 28. ejuſd. exhibendo allerunterthänigſte Beſcheinigung gegentheiligen Vergleichs und in Camera geſuchter Confirmation und beſchehener Ceſſion auch würcklicher Einraumung der Herrſchafft Vallendar, inſtat pro clem. deferendo petitis in modo dicto exhibito deſideratis. appon. Lit. D. E. F. G. & H.

Idem ſub præſ. 8. Jan. nuper. exhibendo allerunterthänigſte Anzeig der ſowohl ex parte Judicii Cameralis, als von Seithen des beklagten Grafen Carl Ludwigs noch weiters begangener Attentaten, inſtat pro maturanda reſolutione ad anteriora exhibita & petita, nec non decernendo reſcripto inhibitorio an Heſſen-Caſſel. appon. Lit. W. & X. in duplo.

Idem ſub præſ. eod. conquerendo de continuatione attentatorum ſupplicat

pro non minus maturanda resolutione ratione competentiæ, & simul ex officio cassanda interim contra jura & reservata Imperatoris inita transactione, vel in eventum decernenda citatione & Mandato jam ante petito. appon. Lit. R. usque U. in duplo.

Idem sub præs. 29. ejusd. urget resolutionem productorum.

In eadem CASIMIRI, Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg Anwaldt, Moritz Facius, sub præs. 8. Febr. nuper. exhibendo allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige ad supra mentionata exhibita, supplicat pro clem. maturandis sæpius petitis ordinationibus Cæs. non modo ad Cameram Imperialem, sed etiam ad prædictorum Circulorum Imperii Principes appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem Facius sub præs. 11. Mart. nuper. referendo se ad modo dictam supplicam, instat pro maturanda ejus resolutione. appon. Lit. G.

In eadem Henrich Albrecht Gr. zu Sayn und Wittgenstein in litteris ad Imperatorem sub d. 28. Maj. 1718. exhibitis per Jo. Jac. Schlössern, notificat den mit dem Gr. Carl Ludwig pto alimentorum errichteten Vergleich.

Idem offtbesagter v. Maul, allererstgedacht Gr. Henrich Albrechts Anwaldt, sub præs. 11. Mart. nuper. zeiget allerunterthänigst an, wie daß sein Principal zu erst angezeigten Vergleich inducirt, mit gehorsamster Anheimstellung, was Ihro Kays. Maj. hierunter zu verordnen gnädigst geruhen werden. appon. N. I.

Referuntur Exhibita.

Jovis 11. Apr. 1720.

Sayn-Wittgenstein c. Sayn-Wittgenstein Mandat. & parit.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 18. April. 1720.

Sayn-Wittgenstein c. Sayn-Wittgenstein Mandat. & parit.

Legitur Votum & approbatur.

Martis 14. Maji 1720.

Sayn-Wittgenstein c. Sayn-Wittgenstein Mdti & parit. *Publicatur Resolutio Cæsarea.* Se. Kays. Maj. thäten gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiren, & in conformitate hujus fiat

1mo. Gegen den Graf Carl Ludwig Paritoria ulterior sub comminatione declarationis in pœnam & realis executionis.

2do. Wird die von Graf Henrich Albrecht gethane Entschuldigung wegen des an und vor sich gegen die Kayserl. Verordnung nichtigen Vergleichs aus bewegenden Ursachen angenommen, mit der Vermahnung jedoch denen Kayserl. Verordnungen künfftig gemessener nachzuleben.

Frantz Wilderich v. Menshengen.

Sententia Paritoria ulterior de 14. Maji 1720.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Heinrich Albrecht, wie auch CASIMIR, August und Consorten, sämtlichen Grafen zu Sayn-Wittgenstein Klägeren und Impetranten eines, entgegen und wider Carl Ludwig Grafen zu Sayn-Wittgenstein Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati pœnalis S. C. de non contraveniendo rei judicatæ, sed litem in judicio Imperiali aulico, ubi cœpta est, & quorsum tota causa pertinet, finiendo, wird Beklagtem nochmalen Zeit zweyer Monathen von Amts wegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß er gedachtem ausgangen-verkundt- und reproducirten Kayserl. Mandato ein völliges Genügen geleistet habe, mit der wiederhohlt- ausdrücklichen Verwarnung, daß er in Verbleibung deßen jetzt als dann, und dann als jetzt in die Pœn obgedachtem Kayserl. Mandato einverleibt erkläret, auch die würckliche Execution auf weiteres Anruffen klagenden Theils erkandt werden solle. Signatum zu Laxenburg unter Ihro Kayserl. Majestät hiervorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insigel den 14ten Maji 1720.

Num. XXI.

Num. XXI.

Kayserlich nochmahliges Inhibitorium inhæsivum **an das Kayserliche** und Reichs-Cammer-Gericht sub dato Laxenburg, den 14. Maji 1720.

Carl der *VI.* ꝛc. ꝛc.

Tit. Euch ist erinnerlich, was Wir letzthin am 8ten Octobr. des 1717ten Jahrs in der Sayn-Wittgensteinischen Streit-Sache aus Unserer Kayserl. Geheimbden Reichs-Hof-Cantzley anderweit gnädigst rescribiret. Nachdem Wir nun die hierauf am 23. Januar. anno 1718. Uns eingerichtete unterthänigste Vorstellung zu Veränderung der einmahl wohlbedächtlich gefaßten Kayserl. Verordnung keinesweges vor zulänglich achten mögen, da besonders, wann gleich allenfalls ein und ander Schein zu Ablehnung der Reichs-Hof-Räthl. Prævention und Litis Pendenz vorhanden, also diesfalls res integra wäre, jedennoch nicht abzusehen, auf was Maße, da das Petitorium wegen der Graffschaft Sayn nach Evacuirung des vor Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen Possessorii dahin ebenmäßig sowohl in Ansehung der kundbahren rechtlichen Connexität, als auch nach Beschaffenheit des Objecti, zu Behuf eines Definitiv-Ausspruchs gehörig, imgleichen nunmehro eigent- und fürnemlich die Graffschaft Wittgenstein cum pertinentiis der Substanz nach in litem evictionis & indemnitatis gezogen wird, selbige oberwehnte unmittelbahre Reichs-Graffschaft belangende Evictions- und Indemnität-Sache wieder den deutlichen Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung an Unser Kayserl. Cammer-Gericht gebracht und daselbst erörtert, oder auch solches Unternehmen, vermittelst des von parte impetrante in forma alternativa angemaßten Zusatzes: oder ein ander Æquivalent, imgleichen in Verbis: eine andere portionem competentem an Land und Leuthe oder barem Gelde, justificiret werden könne: Als mögen Wir, zumahl in dieser, eine kundbahre Reichs-Graffschaft betreffenden Sache, nach reiffer Erwegung aller dabey vorkommenden Umständen, nicht gestatten, daß das Allerhöchste Reservatum Jurisdictionis Cæsareæ entweder directe oder auch indirecte durch allerhand unerfindliche Deutung- und Einschrenckungen, oder auch derer Parthehen anmaßliche Colorirung und Zusätze gerüttet und geschmälert, solchergestalt endlich gar zernichtet werde; Vielmehr laßen Wir es bey Unseren vorhin desfalls ergangenen wohlerwogenen Kaysерl. Verordnungen nochmals lediglich bewenden, gnädigst und ernstlich befehlende, in dieser Sache der fernern Cognition Euch nicht zu unterziehen, sondern, der Gebühr nach, gäntzlich zu enthalten, diesemnach Impetranten mit seinem etwa weiter vorkommendon Begehren, von Euch ab- und an Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath schlechterdings zu verweisen, solchergestalt von dem zu Unserm besondern Mißfallen, auch unverantwortlicher Hemmung der heilsamen Justitz zwischen Unsern beyden höchsten Reichs-Dicasteriis erwachsenen höchst-schädlichen Conflictu Jurisdictionis hinwieder abzustehen, und angeregter Sache den ordentlichen gebührlichen Lauf vor Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath unbeeinträchtiget zu laßen, damit Wir in unverhofftem wiedrigen Fall gegen diejenige, welche zu solchem beschwerlichen Unternehmen Anlaß geben, gemeßene ernstliche Verordnungen vorzukehren nicht gemüßiget werden mögen, wornach Ihr Euch samt und sonders zu achten habt. Wir seynd des ohnfehlbahren gehorsamen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben zu Laxenburg den 14. Maji 1720.

Carl ꝛc.

Vt. F. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum
E. F. v. Glandorf.

Num. XXII.

Kayserlich fernerweites Dehortatorium **an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses**, sub dato Laxenburg, den 8. Junii 1720.

Carl der *VI.* ꝛc. ꝛc.

Tit. Es wird Ew. Libden erinnerlich seyn, aus was Ursachen von Uns nicht allein an Dieselbe sondern auch an die ausschreibende Fürsten derer Nider-Sächsisch- und Westphälischen Creyse, unterm 8ten Octobr. des 1717den Jahrs das Freund-Vetterlich- und gnädigliche Gesinnen beschehen, sich des an sie von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht in Causa Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein, auf des Carl Ludwigen Grafen dieses Namens von Unserm Kayserl Reichs-Hof-Rath, bey deme über diese Stritt-Sache im Jahr 1677. ein Urthel gesprochen, und solches längstens in rem judicatam erwachsen ist, genommenen Absprung und Anruffen, incompetenter & nulliter aufgetragenen Mandati ad exequendam Cameralem Sententiam keinesweges zu unterziehen, sondern damit bis auf Unsere Kayserl. Obrist-Richterliche Verordnung zurück zu halten. Wie nun Ew. Libden solche, nach Unserer Allerhöchsten Befugnüß, an Dieselbe erlaßene Verordnung gebührend befolget; Also hätte man nicht weniger glauben und hoffen sollen, daß ebenmäßig das Cammer-Gericht in dieser Sache sich ruhig bezeugen, mithin auch seines Orts von fernerer Anmaßung abstehen, und zu noch weiterer Collision und denen Partheyen höchst-schädlichen Zweytracht keinen neuen Anlaß und Ursach geben werde.

Nachdemahlen aber Daßelbe vorerwehntes anmaßliche Verfahren zu behaupten vermeinet, folglich dem Vernehmen nach auf mehrgedachten Grafen Carl Ludwigs weiteres am 4ten Decembr. vorigen Jahrs alldorten beschehenes Anruffen, pro mandato de non contraveniendo Sententiis Cameralibus ac transactioni, dieses Mandatum nebst einer Manutenenz-Commission stracks des andern Tags auf des Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt Libden erkannt haben solle; Als gesinnen Wir an Ew. Libden, gleichwie es auch von Uns unter heutigem dato sowohl an die Nieder-Sächsische und Westphälische Creyß-Ausschreib-Aemter, als an vorgedachten Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt geschicht, hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich, sothaner, Ihro vom Cammer-Gericht in dieser Sache etwa schon zugekommenen, oder noch zukommenden Executions-Commission, sich auf einige Weise nicht zu unterfangen, sondern damit bis auf Unsere anderweite Kayserl. Verordnung zurück- und an sich zu halten; immassen Wir selbige dem Cammer-Gericht aus denen, Ew. Libden vor diesem eröffneten und andern, der Kayserl. Majestät allerhöchste Reservata, und Authorität angreiffenden Ursachen nicht gestatten können, noch werden. Verbleiben im übrigen Ew. Libden mit ꝛc. ꝛc.

Num. XXIII.

Kayserliches Dehortatorium an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchlaucht, sub dato Laxenburg den 8. Junii 1720.

Carl der *VI.* ꝛc. ꝛc.

Tit. Wir mögen Deiner Libden gnädigst nicht verhalten, daß Graf Carl Ludwig zu Sayn-Wittgenstein sich unterstanden, wider das bey Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Sachen Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein, im Jahr 1677. gesprochene, mithin in rem judicatam längst erwachsene Urthel, an Unser Kayserlich Cammer-Gericht sich zu wenden, und allda nicht nur citationem ad videndum peti & adjudicari portionem competentem cum fructibus & interesse, ac se condemnari ad deoccupandum concurrendum & extradendum, cum mandato de præstandis alimentis & sumtibus litis auszuwürcken, sondern auch, ohngeachtet des von Uns ertheilten Documenti litis pendentis und erlaßenen Kayserlichen Mandati de non contraveniendo rei judicatæ & continuando eventualiter litem in judicio nostro aulico, ubi cœpta est, & quorsum tota causa Saynensis pertinet, S. C. cum citatione solita contra partem impetrantem sub pœna decem marcarum auri, bey gedachtem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht nichts destoweniger

mit

mit weiterm Proceß zu verfahren, und um die Vollziehung der daselbst für ihme erkannten Execution auf eine oder andere benachbarte Creyse cum clausula samt und sonders anzuruffen, welchemnach selbige von besagtem Cammer-Gericht denen Ober-Rheinischen, Nieder-Sächsischen, und Westphälischen Creysen zwar hat aufgetragen werden wollen; Wir haben aber an selbige Unsere Kayserliche Inhibitoria, umb sich solcher incompetenter & nulliter erkannten Cameral-Execution nicht zu unterziehen am 8. Octobr. 1717. ergehen laßen, und da diese auf solche nach Unserer Allerhöchsten Befugniß ergangene Verordnung, ihres Orts die gebührende Einfolge gethan; So hätte man nicht weniger glauben und verhoffen sollen, daß ebenmäßig das Cammer-Gericht (welchem Wir damahlen auch durch Unsere Schreiben sein disfälliges unbefugtes Unternehmen deutlich genug vorgeleget, anbey gnädig und ernstlich ermahnet, und befohlen, von solchem gegen die Reichs-Satz- und Ordnungen allzuklar anlauffenden neuerlichen Beginnen, und weiteren Verordnungen abzustehen, und vorbenannten Impetranten mit seinem Gesuch ab- und an Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als forum præventum & judicem competentem zu verweisen) in dieser Sache sich ruhig bezeugen, mithin auch seines Orts von fernerer Anmaßung abstehen, und zu noch weiteren Collision und denen Partheyen höchst-schädlichen Zweytracht keinen neuen Anlaß und Ursache geben werde.

Nachdemahlen nun aber Dasselbe, ohngeachtet alles dieses, vorerwehntes anmaßliche Verfahren zu behaupten vermeynet, folglich dem Vernehmen nach, auf mehrgedachtes Grafen Carl Ludwigs weiteres am 4. Decembr. vorigen Jahrs beschehenes Anruffen pro mandato de non contraveniendo Sententiis Cameralibus ac transactioni dieses Mandatum samt einer Manutenenz-Commission stracks des andern Tags auf Deiner Libden und des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Libden erkannt haben solle;

Als gesinnen Wir an Deiner Libden, gleichwie es auch von Uns unter heutigem dato an des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Libden und abermahlen an vorgedachte Creyß-Ausschreib-Aemter geschicht, hiemit gnädigst und ernstlich, sothaner, Ihro vom Cammer-Gericht in dieser Sache etwa schon zugekommenen oder noch zukommenden Manutenenz- oder Executions-Commission sich auf einige Weise nicht zu unterfangen, sondern damit bis auf Unsere anderweite Kayserl. Verordnung zurück- und an sich zu halten, immaßen Wir selbige dem Cammer-Gericht aus vorberührten, und anderen der Kayserl. Majestät allerhöchsten Reservata und Authorität angreiffenden Ursachen nicht gestatten können, noch werden. Verbleiben im übrigen Deiner Libden mit rc.

Num. XXIV.

Præs. Wien 13. Jun. 1720.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser rc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Euer Römisch Kayserl. Majest. Allergnädigstes Rescript aus Laxenburg vom 14ten Maji jüngsthin samt einem *Original*-Anschluß an *Præsidenten* und Beysitzere Dero Kayserl. Cammer-Gerichts und

dessen Copia, habe durch gestrige Post mit allertieffestem Respect zu recht erhalten, und daraus allergehorsamst ersehen, was Dieselbe so wohl an ermeldtes Cammer-Gericht, als an mich in particulari in der Sayn-Wittgensteinischen Stritt-Sach allergnädigst und nachdrucksamigst abzulassen und zu befehlen, für gut befunden haben;

Nun bin ich zwar von denjenigen, so in dieser Sach theils vor meiner Ankunfft in Wetzlar, theils nach meiner Abreise von dannen (massen in meiner Gegenwart daselbsten hierinnfalß nichts vorgekommen) bey erwehntem Cammer-Gericht gehandlet worden, nicht eigentlich informiret; Nachdeme aber Euer Römisch Kayserl. Majest. Allerhöchste Reservata Jurisdictionis Cæsareæ auf alle Weiß genauest zu beobachten seynd, und dargegen im geringsten nicht zu handlen ist;

Alß unterlasse nicht erwehntes mir beygeschlossenes Allergnädigstes *Rescript* Euer Römisch Kayserl. Majest. Allergnädigsten Befehl gemäß gleich durch morgige Post nacher Wetzlar abzusenden, und dessen Allergehorsamste Befolgung meines Orts eyferigist befördern zu helffen, nicht zweiflend, es werde Dero Allergehorsamstes Cammer-Gericht hierauf alle schuldigste Allerunterthänigste *Attention* zu machen wissen; Euer Römisch Kayserliche Majest. mich darmit zu beharrlichen Allermildesten Kayserlichen Hulden und Gnaden Allerunterthänigst empfehlend, und in allertiefffster Submission verharrend.

Euer Römisch Kayserl. Majestät ꝛc.

Mößkirch den 5ten Junii 1720.

allerunterthänigst-treu gehorsamster
Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Num. XXV.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Herr!

Ewr. Kayserl. Majestät Allergnädigstes Schreiben vom 8ten Junii nächsthin ist mir erst vor einigen Tagen eingeliefert worden, und habe darab in unterthänigstem Respect ersehen, aus was Ursachen Dieselbe Dero Kayserl. Cammer-Gericht die Sache Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein vor sich zu ziehen nicht nachgeben können.

Gleichwie nun Ewr Kayserl. Majestät mir darinn zugleich Allergnädigst inhibiret, mich der von ermeldtem Cammer-Gericht, auf Anhalten Grafen Carl Ludwigs zu Sayn-Wittgenstein, des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Libden und mir samt und sonders aufgetragenen Manutenenz- und Executions-Commission auf einige Weise nicht zu unterfangen; Also soll auch Ew. Kayserl. Majestät in Allerunterthänigkeit hiemit nicht verhalten, daß solchem Allergnädigsten Befehl allergehorsamst nachzuleben, und biß

zu

zu Dero anderweiten Kayserlichen Allergnädigsten Verordnung damit zurück an mich zu halten im geringsten nicht verfehlen werde; Der Ew. Kayserl. Majest. mich damit zu allen Gnaden und Hulden empfehlend in allerunterthänigster Devotion beharre

Ew. Kayserl. Majestät.

Caßel den 21. Septembr.
1720.

allerunterthänigster gehorsamst-treuer
Fürst und Diener biß in meinen
Todt
Carl L. z. H.

Num. XXVI.

Præf. 23. April. 1722.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König rc. rc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Der Ew. Kayserl. Majest. und Dero Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zum öfftern allerunterthänigst und gehorsamst vorgestellte äusserst armseelige Zustand, worinn theils mein seeliger Vatter durch den unglücklichen Saynischen Succeſſions-Streit gerathen, und theils nun an mir armen, Hunger, Kummer und Blösse leidenden Reichs-Grafen durch meine mich verfolgende Agnaten und Schwägere, bevorab den appanagirten Graffen Auguſtum von Wittgenstein, ist nun dergestalt in die alleräusserste Extremität gerathen, daß wo nicht GOtt bißhero mildreiche Hertzen erwecket, ja mir, meiner kräncklichen Frau Gemahlin, und armen Trost-losen Kinder in unser Noth beygesprungen, wir würcklich Hunger sterben müssen, und da nicht geringe Beysteuer zu unser miſerie erfordert wird, solche aber die in hiesiger Nachbarschafft wohnende noch wenig mildreiche Hertzen nicht zulänglich fürters werden ertheilen können, so ist mein Zähren- und Seufftzen-volles Leben bald aufgerieben. Bey der, mich alten abgelebten Mann selbst drückenden äussersten Noth, mortificirt mich das Winseln meiner kräncklichen Ehegemahl, und mein Hertz muß mir brechen, wenn ich meine sonst von GOtt und der Natur noch mit guten Leibs- und der Seelen Gaaben beglückte nothleydende arme Kinder nach Bedeckung und Erhaltung ihrer Leiber, will nicht sagen, ihrer höchst nöthigen Education vergebens muß schreyen hören. Nun ermangelt es zwar nicht an heissen Zähren und Andachts-vollen Seufftzern, die wir ständlich zu GOtt in dem Himmel schicken, aber Ach! hier in der Welt sind wir wie Hiob, auch von unsern Bluts-Verwandten (so doch von dem unsrigen Ueberfluß haben) verlassen und verfolget! ja wir wissen keine Hülffe mehr, als vor dem geheiligten Thron Ew.

Kayserl. Majest. und werde ich durch gedachte länger ohnmöglich auszuhaltende Fatalitäten gezwungen, Ew. Kayserl. Majestät hiemit abermal, allerunterthänigst- und inbrünstigst um unsers leydend- und bey dieser heiligen Passions-Zeit seiner Christlichen Kirchen in Blut-vollen Wunden sich zeigenden Heylands JEsu Christi willen zu bitten, doch endlich mein Jammer-Geschrey Allergnädigst zu erhören, auch an die beyden Herren Landgraffen zu Hessen-Cassel und Darmstadt ein nachdrückliches Excitatorium ob extremum moræ periculum fordersamst und aller Ernstes dahin allermildigst ergehen zu lassen, daß mir die omni & divino & naturæ atque humano jure gebührende vom Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht längstens adjudicirte, von mir auch würcklich einige Jahre ruhigst genossene, aber leider! auf Veranstaltung meines mehrgedachten Schwagers Augusti, vi publica, dolo malo, & coadunatis hominibus wieder aus den Händen gerissene Alimenta zu mein und der meinigen Conservation provisionaliter ohn allen Anstand wieder eingeräumet, und nach diesem der ohnpartheyischen *Justiz* in der Haupt-Sache vor Ew. Kayserl. Majest. Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath als *foro competente* der gerade Lauff gelassen werde, Gestalten ich alsdann gerne in Gedult nebst denen meinigen abwarthen und in der ersinnlichsten allertieffesten Submission erzeigen werde, daß ich biß in meine Toden-Grube beständig sey.

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Ew. Kayserl. Majestät

Meines allergnädigsten Herrn, Herrn,

Heddesdorff den 24. Martii 1722.

allerunterthänigster treugehorsamster
Carl Ludwig, Graff zu Sayn und Wittgenstein.

Num. XXVII.

Conclusum Augustissimi Judicii Imperialis Aulici de 29. Maji 1722.

Veneris 29. Maji 1722.

Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein Mandati & Paritoriæ. &c.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Mit Verwerffung des von dem Impetraten in denen exhibitis vom 17. Maji und 20. Junii 1720. auch seithero ferner beschehenen Einwendens und Begehrens, hat es in puncto Jurisdictionis bey der Kayserl. Allergnädigsten Resolution vom 14. Maji jetztbemeldten Jahres sein Bewenden, dann wird

2) So

2) So viel den zwischen Graffen Carl Ludwig, und Graffen Henrich Albrecht den 26. Maji 1718. errichteten Vergleich betrift, hiermit rechtlich erkläret, daß wie Ihrer Kayserl. Majest. Allergnädigste Meynung nicht gewesen, sothane durch mehrmahlige theure Versicherungen, und ausgestellete Reversales bekräfftigt, weniger nicht durch gehörige immission zum Vollzug und Würcklichkeit gediehenen Vergleich weiters als ratione modi und wegen der darinn zum vermeinten Grund gesetzten anderweiten incompetenten Erkänntnis für nichtig und verwerflich anzusehen, also hätte, zumahlen der Graff *Carl Ludwig* dem Kayserl. Befehl *ratione jurisdictionis* sich nunmehro allunterthänigst *submitti*ret, vorgedachter Graf Henrich Albrecht, ihn Grafen Carl Ludwig in fernerer Heb- und Geniessung der ihme an- und eingewiessenen jährlichen Renthen und Gefällen, weiters nicht zu behindern, mithin obangezogenen Vergleich seines Orths, nebst Erstattung der inzwischen gehobenen Einkünfften, auch Schäden und Kosten, allenthalben behörig zu vollziehen, mit der Verwarnung, daß im wiedrigen, und, da bey der auf des Ober-Rheinischen Creyses Ausschreibender Herren Fürsten anheut erkanten Kayserl. Commission er dießfalls seinen geleisteten Gehorsam in Zeit zweyer Monathen nicht anzeigen würde, die reimmission in den ehemahligen Genuß, auf seine Kosten bewürcket, und vollzogen werden solle; Idque

3) Injungatur & intimetur gedachtem Graffen Henrich Albrecht per Rescriptum; Imgleichen

4) Rescribatur dem Graffen August zu Wittgenstein, sothane Kayserl. Verordnung auch seines Orths, so viel nehmlich die, Graffen Carl Ludwig vermög obigen Vergleichs angewiesene, von ihme Graffen August aber in Gefolg einer nachherigen verfänglichen Handlung anmaßlich eingezogene Valendarische Gefäll betrifft, ohn Verzug gehorsamst zu geleben, und diesfalls bey der angeordneten Kayserl. Commission in Zeit zweyer Monathen behörige Anzeigung zu thun, da im wiedrigen von derselben auch wieder ihn executive verfahren werden solle; Et hæc

5) Accludantur des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten in Originalibus & Copiis, & Fiat Commissio auf dieselbe, sothane Kayserl. Rescripta obbenandten beyden Gebrüderen, Grafen Henrich Albrecht, und Grafen August fordersamst zuzufertigen, und, da solchen Kayserlichen Verordnungen von ihnen in Zeit zweyer Monathen der schuldige Gehorsam nicht geleistet worden, und dießfalls bey der Kayserl. Commission behörige Anzeige nicht geschehen solte, Grafen Carl Ludwig in die, vermög mehrberührten Vergleichs vom Jahr 1718. an- und eingewießenen jährlichen Renten und Gefällen ohne weitern Anstand und Rückfrag würcklich zu reimmittiren, und wie es geschehen, demnechst zu berichten; Dann kan

6) Dem Agenten Vogel der ehemahlige libellus cum adjunctis auf weiteres Begehren e Cancellaria communiciret werden, & ponatur interea dessen eingebrachte General-Vollmacht ad Acta; wird aber

7) Derselbe von seinem Principalen zu Abschwörung des Juramenti paupertatis Special-Gewalt beybringen; soll dießfalls und wegen Admission zu Armen-Recht weiterer Bescheid ertheilet werden. Im übrigen und

8) Ponatur die von dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Caßel eingelangte Paritions-Anzeige ad Acta

Frantz Wild: v. Menßhengen.

Num. XXVIII.

Præſ. R. H. R. 14. Sept. 1722.

Allerdurchlauchtigſt-Großmächtigſter ꝛc.

Daß Ew. Kayſerl. Majeſtät mein bißhero vor Dero Allerhöchſten Thron öffters erſchollenes wehmüthige Winſeln in Allerhöchſten Reichs-Väterlichen Hulden und Gnaden Allermildeſt erhören, und dem Allergerechteſt *emanirten* Reichs-Hof-Raths *Concluſo* vom 29. May c. a. gemäß, eine Commiſſionem ad exequendum an die Ober-Rheiniſche Creyß-ausſchreibende Herren Fürſten ertheilen wollen, davor ſtatte ich, durch die unchriſtliche Verfolgung und ſtrafbarſte Machinationes meiner nächſten Stamms-Agnaten und leiblichen Schwägere, Graf Henrich Albrechts und Auguſti zu Wittgenſtein in die äußerſte Armuth, Hunger, Kummer und Blöße, ja an den verächtlichſten Bettelſtab gerathener affligirter und betagter Reichs-Graf, den allerunterthänigſten Danck ab, und wünſche, daß der Allerhöchſte Handhaber der Gerechtigkeit, und König aller Könige (ſo Ew. Kayſerl. Majeſt. gerechteſtes Hertz mich Armen zu erhören gnädigſt gerühret) Dero geheiligtes Haupt mit ſtetem Seegen becrönen, Dero Kayſerl. Thron befeſtigen, die Krafft vermehren, und Tage in viele Jahre verlängern wolle, damit das geliebte teutſche Vaterland, und bevorab in demſelben alle getreue Stände und Unterthanen unter Dero Allergerechteſten auch glorwürdigſten Regierung, gegen alle Gewalt und Ungerechtigkeit mächtigſt geſchützet und aus allen Nöthen gerettet werden mögen; Allermaſſen ich darum an meinem geringen Orth, nebſt meiner in gröſten Nöthen bißhero winſelenden armen Familie den grundgütigen Gott ohnaufhörlich anzuflehen, ſo lange Uns Gott Leben verleyhet, nicht ermangeln werden.

Im übrigen aber werde nochmahlen veranlaſſet, Ew. Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſtem Gnaden-Thron mich hiermit zu näheren, und in allertiefſter Submiſſion vorzuſtellen, daß, wie ich in dem, mir in Copia zugekommenen Reſcripto Cæſareo ad exequendum an die Ober-Rheiniſche Herren Creyß-ausſchreibende Fürſten bemercket, wie der in vorerwehntem Allergerechteſten Reichs-Hof-Raths Concluſo mit adjudicirten dieſer Spoliation halber erlittenen Schaden und Koſten mit keinem Wort gedacht, auch der 1000. fl. ſo aus dem Berlenburgiſchen und Homburgiſchen ſollen gezahlet werden, und ich dahero billig befahren muß, daß bey dieſen Umſtänden ſo wenig eine Hochlöbliche Executions-Commiſſion ſolche beyzutreiben, als meine ohnedem in allem mein und der Meinigen totalen Untergang ſuchende Schwägere, ſolche zu zahlen ſich entſchlieſſen möchten, ich indeſſen, wo mir dieſe, beſage Anlage ſub Num I. ſich ad 62990. fl. belauffende groſſe Schaden und ſchwere Unkoſten nicht wieder refundiret werden ſolten, ich ſo wenig mit dem ſub Num. II. ſpecificirten Liquido (worauf die expedirte Reſcripta nur zu ziehlen ſcheinen) meine (occaſione der an meinen Mobilien, Moventien, auch in Summa aller beweg- und unbeweglichen Güthern verübten Spoliation gemachte) Schulden zahlen, als meine verſetzte, und theils mit dem gröſten Nachtheil veräußerte Meubles, Equipage, Kleider, Kleinodien, Silber, und ander Geſchirr, ja die zu mein und der Meinigen ohnentbehrlichen Unterhalt, höchſtnöthigen Allodial-

dial-Feld-Land-Güther, nebst Meyereyen, Aecker und Wiesen rc. rc. wieder anschaffen und einlösen kan, als nichts destoweniger in kurtzen zu Grunde gehen muß, wie nun dieses so wohl gegen die Intention des vormentionirten Allergerechtesten Reichs-Hof-Raths Conclusi, als die sonst überall kundbare Rechte lauffen würde, wann meine Herren Schwägere, von allen diesen, durch ihr unverantwortliches, und darzu noch scharff zu bestraffendes Spolium causirten Schaden und Unkosten freyausgehen, und durch ihr eigenthätiges nur in ludibrium Summi Judicis & Justitiæ abziehlendes Beginnen, noch diesen Vortheil haben solten, daß sie mich und meine Posterität hierdurch nun dergestalt entkräftet, daß wir unsere gerechteste Alimentations- und auf Vier Tonnen Goldes laufende Eviction- und Satisfactions-Sachen aus gröster Armuth auf ewig zu deseriren gezwungen würden;

So trage keinen Zweifel, Ew. Kayserl. Majestät werden auch dieser meiner allerunterthänigsten höchst-genmüßigten billigsten Vorstellung ein allergnädigstes Gehör gönnen, mithin in Allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden allermildest zu befehlen geruhen, daß das bereits den Höchstlöbl. Ober-Rheinischen Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten insinuirte Kayserl. Rescriptum nun ohne große Weitläufftigkeit, nach dem kundbahren Einhalt des längstens in Krafft Rechtens erwachsenen Allergerechtesten Reichs-Hof-Raths *Conclusi* vom 29. May a. c. dahin *declar*iret und respective extendiret werde, daß mir nicht allein zu denen sub Num. II. specificirten liquiden Vergleichs-mäßigen Forderungen, sondern denen per Spolium causirten- und sub Num. I. auf das billigste angesetzten Schaden und Unkosten Rechnung fordersamst Ober-Richterlich verholfen werde, gestalten ich darum hiermit auf das inständigste, in der allertiefsten Submission gantz unterthänigst gebetten haben will, der biß an mein Lebens-Ende beständig bin und verbleibe

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser, Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Ew. Kayserl. Majestät.

Meines allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn,

Heddesdorff den 8. Augusti 1722.

allerunterthänigster treugehorsamster,
Carl Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenstein.

Num. XXIX.

Præs. 26. Nov. 1722. R. H. R.

Allerdurchlauchtigster rc.

Vor die in außen rubricirter Sach so allergerechtigst als allergnädigst erkandte resp. Execution und Remission sub Lit. T. erstattet unterschriebener Anwaldt hiemit allerunterthänigsten Danck; Und gleichwie nun die allergnädigsten Kayserl. Rescripta laut Original-Instru- T.

U. menti sub Lit. U. Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier bereits den 11. Augusti nup. geziehmend und mit allem Respect sind insinuiret worden; Also hätte zwar Anwaldts Herr Principal der Hoffnung gelebet, es würde daraufhin, da auch nach angesetzter 2. Monatlichen Frist so wohl von Graf Henrich Albrecht, als Graf August der schuldige Gehorsam keiner Seits geleistet worden, und disfals bey höchstansehnl. Kayserl. Commission behörige Anzeige nicht geschehen, die Reimmission in die an- und eingewiesene jährliche Renthen und Gefälle und also die würckliche Execution nach allerhöchster Intention ohne weiteren Anstand und Umbfragen vollstrecket werden. Wie aber Anwaldts Principalis zu künfftiger derer Imploranten schweren Verantworttung bey Ew. Kayserl. Majestät ausgesetzet seyn läßet, da diesen so nachdrücklich- und deutlichen allergerechtesten Kayserl. Verordnungen in keinem Stück nachgelebet worden, gleichwohln Ihme höchst- schmerzlich fället, bey seinem Jammer- vollen, Ja! Reichs- Creyß- und Acten- kundigen miserablen Zustand wieder allerhöchst- gerechteste Intention Selbst sich ferner Hülffeloß gelaßen zu sehen;

So fället Ew. Kayserl. Majestät er, Anwaldts Principalis, mit diesem nochmahls zu Füßen und bittet, nunmehro an höchst- ansehnliche Kayserl. Commission ein Rescriptum ulterius allergnädigst zu erkennen und diese dahin zu excitiren, höchst- angezogenen allergnädigsten Verordnungen de 29. May nup. in allen sofort ohne fernern Verzug allergehorsamst nachzuleben, und die allergnädigst anbefohlene resp. Reimmission und Execution zu bewerckstelligen. Desuper implorando

Ew. Kayserl. Majestät.

Die Anlage sub Lit. T. ist das oben sub N. XXVII. beyliegende Conclusum vom 29. May 1722.

allerunterthänigst treugehorsamster Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel. Mpr.

Neben-Anlage Lit. U.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis, Amen!

Kund und zu wißen seye hiermit jedermänniglich, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth Unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, Ein Tausend Siebenhundert Zwey und Zwantzig in der XVten Römer- Zinßen Zahl, zu Latein Indictio genandt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten erwählt- und gecrönten Römischen Kaysers und Königs, alle Zeit Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz- Hertzog zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Stayer, Kärndten, Crain und Württemberg, Grafens zu Tyrol und Habspurg rc. rc. rc. Sr. Kayserl. und Catholischen Majestät Reiche des Römischen im XIten des Hispanischen im XIXten des Hungarisch- und Boheimischen im XII. den 2. Monaths- Tag Augusti der

der Hoch- und Wohlgebohrne Graf Carl Ludwig von Wittgenstein mir unterschriebenen Kayserl. Notario durch deßen Bedienten Theodor Ludwig Scriba ein verschloßenes Original-Rescript mit eingeschloßenen glaubhafften Copiis, worab der Tenor hiernach folget, umb gedachtes Original Churfürstl. Trierischer Regierung in Beyseyn beglaubhaffter Zeugen zu überreichen und Ihme über solche Ueberreichung ein glaubhafftes Instrumentum zu verfertigen überschicket:

Tenor Rescripti sub rubrica:

Copia Commissionis an die Ober-Rheinische Creyß-Fürsten, in Sachen Wittgenstein contra illum Proc. Cam. de dato Laxenburg den 29. May 1722.

Hochwürdigster und Durchlauchtigster, Liebe Vetteren und Churfürsten.

Ew. Libden Libden wird vorhin gnugsam erinnerlich seyn, was Wir an Dieselbe in Sachen der beyden Gebrüdere Henrich Albrecht und August Grafen zu Sayn und Hohenstein, entgegen und wieder Graf Carl Ludewig zu Sayn und Wittgenstein in puncto des von diesem zu Nachtheil Unser allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction nacher Unser Kayserl. Cammer-Gericht genommenen Recursus und daselbst von Ihm ausgewürckten Executions-Commission haben ergehen laßen, sie auch darauf an Uns ein so anderes gebracht haben;

Wann nun ermelter Graf Carl Ludwig Unsern an Denselben hiebevor ergangenen Kayserl. Mandatis und Paritori-Urtheln sich endlich gebührend submittiret, und Wir anheut nach wohlbedächtlicher Erwegung aller bey Uns eingekommenen Nothdurfften es bey deme zwischen Ihme Graf Carl Ludewig und obbesagten Graf Henrich Albrechten den 16. May 1718. errichteten, und hiebevorn von Uns anders nicht als ratione modi, und wegen der darinn zum vermeinten Grund gesezten anderwerten Incompetenz, für nichtig erkandten Vergleich bewenden, auch zu dem Ende an beyde obgedachte Grafen Henrich Albrecht und August zu Sayn-Wittgenstein in originalibus & copiis anliegende Rescripta haben abfaßen laßen;

Als wollen Wir Ew. Libden Libden als ausschreibenden Fürsten am Ober-Rhein hiemit gnädigst aufgetragen haben, daß Sie sothane Unsere gerechteste Kayserl. Original-Rescripta ihnen obbenandten beyden Gebrüderen Henrich Albrecht und August Grafen zu Wittgenstein förderſamst zufertigen laßen, und, da selbige von ihnen in Zeit zweyer Monathen die schuldige Parition nicht geleistet werden, und dießfalß bey Ew. Libden die behörige Anzeige nicht geschehen solte, Authoritate nostra Cæsarea ihme Graf Carl Ludewig in die vermög obberührten Vergleichs an- und eingewiesene Renthen und Gefällen ohne weitern Anstand und Rückfrage würcklich immittiren laßen, und an Uns wie es geschehen, demnächst berichten. Das gereichet Uns von Ew. Libden Libden zu Dancknehmigen Gefallen und Wir verbleiben Deroselben mit Freund- und Vetterlichen Willen, Kayserl. Hulden und allem Guten forderist wohl beygethan. Geben zu Laxenburg

den 29. May 1722. Unserer Reiche des Römischen im XI. des Hispanischen im XIX. des Hungarischen und Böheimischen aber im XII.

Ew. Libden Libden.

gutwilliger Vetter.

Tenor Rescripti sub rubrica:

Copia Kayserl. Rescripti in Sachen Sayn-Wittgenstein contra illum in specie an Graf August zu Sayn-Wittgenstein de dato Laxenburg den 29. May 1722.

Tit. Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Aus der beyverwahrten Abschrifft hastu gehorsamst zu ersehen, was wir in denen zwischen Henrichen Albrecht Grafen zu Sayn und Wittgenstein und dir an einem, so dann Graf Carl Ludewig zu Sayn und Wittgenstein am andern Theil wegen des von diesem an Unser Kayserl. Cammer-Gericht incompetenter genommenen Recursus nunmehro und nach der von Seithen des Graf Carl Ludewig und Henrich Albrecht am 26. May 1718. errichteten Vergleichs, und zu dem Ende allenfalls auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt von Uns erkannter Kayserl. Commission haben ergehen lassen. Wann wir nun benebenst wissen wollen, daß du auch deiner Seits dich in Conformität sothanen Vergleichs bezeigen sollest; Als wollen Wir dich hiermit ebenfalls gnädigst angewiesen haben, diese Unsere Kayserl. Verordnung, so viel nehmlich die ihme Carl Ludwig vermög mehrerwehnten Vergleichs angewiesene, von dir aber in Verfolg einer nachherigen verfänglichen Handlung anmaßlich eingezogene Valendarische Gefälle betrifft, ohne Verzug gehorsamst zu geleben, umb deßfalls obgedachter Unserer angeordneter Kayserl. Commission in Zeit 2. Monathen behörige Anzeige zu thun, da im wiedrigen von solch Unser Kayserl. Commission auch wieder dich executive verfahren werden solle, hieran geschicht Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben dir ꝛc. Geben zu Laxenburg den 29. Maji 1722.

Tenor

Tenor Rescripti sub rubrica:

Copia Kayserl. Rescripti in Sachen Sayn-Wittgenstein contra illum in specie den Grafen Henrich Albrecht zu Sayn-Wittgenstein betreffend, de dato den 29. Maji 1722.

Carl 2c.

Tit. Wir haben Uns umbständlich referiren lassen, was bey Uns zwischen dir und deinem Bruder August Grafen zu Sayn-Wittgenstein an einem, so dann Carl Ludwig Grafen zu Sayn-Wittgenstein am andern Theil obhabenden Strittigkeiten den von diesem an Unser Kayserl. Cammer-Gericht zur Ungebühr genommenen Recurs und alda ausgewürckte Executions-Ordnung betreffend, allerseits eingewendet. Wann wir nun das von dem Impetrato in seinen Exhibitis vom 17. curr. May und 20. curr. Junii 1720. auch seithero ferner beschehenes Einwenden und Begehren anheut verworffen, und in puncto Jurisdictionis bey Unserer Kayserlichen Resolution vom 14. May jeztgemelten Jahres es haben bewenden laßen; so viel aber den zwischen ihm Grafen Carl Ludewig und dir den 26. curr. May 1718. errichteten Vergleich betrifft, Uns dahin erklähret, daß gleichwie Unsere Kayserl. Meynung nicht gewesen, sothanen durch mehrmahlige theure Versicherunge und ausgestellte Reversales bekräfftigten, weniger nicht durch behörige Immission zum Vollzug und Würckligkeit gediehenen Vergleich weiters als ratione modi und wegen der darinn zum vermeinten Grund gesezten anderwerten Incompetenz erkandt, und vor nichtig und verwerfflich anzusehen, alß hastu, zumahlen da er Graf Carl Ludwig Unseren gnädigsten Kayserl. Befehlen ratione Jurisdictionis sich nunmehro unterthänigst auch geziehmend submittiret, denselben ferner in Heb- und Genüßung der ihm an- und eingewiesenen jährlichen Renthen und Gefällen weiters nicht zu behindern, mithin obangezogenen Vergleich deines Orths nebst Erstattung der inzwischen gehobenen Einkünfften allenthalben behörig zu vollentziehen, mit der angehengten Verwarnung, daß im wiedrigen und, da bey der von Uns anheut erkandten Kayserl. Commission du hierinnfalß deinen geleisteten Gehorsamb in Zeit zweyer Monathe nicht anzeigen würdest, die Reimmission in den ehemahligen Genuß auf deine Unkosten bewürcket und vollzogen werden solle, so wir dir zu deiner Nachachtung hiermit 2c. Geben zu Laxenburg den 29. May 1722.

Welches billige Begehren und Requisition weilen Amts halben nicht versagen können, so habe mich unterschriebener Kayserl. Notarius sambt denen hierzu expresse beruffenen Zeugen anheut obbenandten dato mit dem mir überreichten verschloßenen Kayserl. Original-Rescript zu Sr. Excellenz Freyherrn von Wanbold in Zustand der Zeugen begeben und Demselben das Kayserl. Original-Rescript ad manus debite intimiret. Geschehen Ehrenbreitstein, Anno, Mense, Die, loco, indictione & Regimine Cæsaris ut supra

 (L. S.)

(L. S.) In fidem præmiss. extensione, quatenus opus, semper salva, Attestor ego Wilck Bœser Imperiali Authoritate Jur. Notar. propr. manu mea scrip- & subscription- & consueti Pizeti mei appositione ad hunc actum specialiter requisitus.

Num. XXX.

Vergleich zwischen Herrn Graf Henrich Albrecht zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, und Herrn Graf Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, sub dat. Wittgenstein den 17. Junii 1723.

Zu wißen, als in Ansehung der in unbefugter Detentorum Händen dermahlen noch sich befindlicher Grafschafft Sayn von Uns Grafen Carl Ludwigen zu Sayn-Wittgenstein pro impetrandis alimentis & sumptibus litis für geraumen Jahren allschon Procefs gegen unsers Schwagers Herrn Grafen Henrich Albrecht zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein Libden erhoben, nachhero aber zwischen Uns beeden deßfalls ein gewißer Vergleich unterm 26. Maji 1718. zu Aßlar errichtet, und als aus gewißen Ursachen und Umbständen Wir Graf Henrich Albrecht hievon wieder abgehen wollen, vermittelst unterm 29. Maji 1722. und 12. Martii anni currentis bey einem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ausgefallener Conclusorum und in Conformität deren an das Hochlöbliche Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt ergangener, auch von diesem würcklich angetrettener Executorial-Commission Wir zu allenthalbiger Gelebung deßen hinwieder angewiesen worden; Daß demnach Wir Graf Heinrich Albrecht eines Theils in Gefolg der Ihro Röm. Kayserlichen Majestät schuldigsten allerunterthänigsten Devotion, und andern Theils zu Bezeugung unserer vor obwohlbesagten Unsers Herrn Schwagers Grafen Carl Ludwigs Libden hegenden besondern Propension auf zumahlen darzwischen gekommene gütliche interposition der zu Ausführung beregter Commission subdelegirter Kayserlichen Herren Commissariorum, Tit. Herrn Adam Frantz Brasseur und Herrn Theodor Wilhelm Frantz von zum Püz respective Hochfürstlich Wormsischen- und Pfaltz-Simmerisch-Lehen-Directoris auch Hof- und Regierungs-Räthen, Uns heute dato nochmahlen mit wohlersagten Herrn Grafen Carl Ludwigen gütlichen verglichen, und Uns dahin erklähret haben, erklähren Uns auch hiemit und in Krafft dieses wißent- und wohlbedächtlichen dahin, daß gleichwie

Erstlichen nach der zu Franckfurth und alhier bey wohlermeldter Kayserlichen Commission gepflogenen Liquidation sich geäußert, wasmaßen so wohl in Ansehung der in oberwehntem Aßlerischen Vergleich quoad præteritum von Uns stipulirt- und auf die Vallendarische Revenües verwiesener 12000. Rthlr. sage zwölff tausend Reichs-Thaler, als auch in Ansehung der vom 1. Jun. 1718. anfahenden jährlichen versprochnen 2000. Rthlr. sage zwey tausend Reichs-Thaler, mithin der dißfalls von sothanem Termino an, bis auf den 1ten dieses laufenden Monaths Junii in Summa ad 10000. Rthlr. sage

sage zehen tausend Reichs-Thaler erscheinenden Schuldigkeit, nach Abzug alles so auf diesen als auch jenen Posten bezahleten, Wir unsers Herrn Schwagers Grafen Carl Ludwigs Libden noch 10000. fl. sagen zehen tausend Gulden, nachzuführen schuldig verbleiben; Also Wir auch Uns hierzu nicht allein so willig als schuldig erkennen, sondern annebst auch

Zweytens in Ansehung der, wegen bis daher entbehrten Genußes sothaner Gelder, von unserm Herrn Schwager Grafen Carl Ludwigen ex capite damni expensarum & Interesse gemachter und zu fernerer Ober-Richterlicher Erkäntnus ausgestellt verbliebener Prætension, obwohlen Wir deßfalls bey weitem zu so viel können angehalten zu werden nicht geglaubet, und also aus besonderer Consideration und zu Verhütung fernerer Strittigkeiten noch 14000. fl. sage vierzehen tausend Gulden, wie ingleichem

Drittens zu do mehrerer Darlegung unserer Geneigtheit zur beständigen Freundschaffts-Unterhaltung, wegen der bey Verfolgung dieser Kayserlichen Commission gehabter Reiße- und Zehrungs- auch anderer Kosten, worunter jedoch die Commissions-Kosten in specie nicht begriffen, annoch 3000. fl. sage drey tausend Gulden weiter, und also mit Einschließung des liquidirten quanti residui in Summa 27000. fl. sage sieben und zwantzig tausend Gulden zu zahlen und folgender Gestalt abzuführen versprechen, daß Wir

Viertens alsbalden noch vor Abgang der gegenwärtigen Kayserlichen Commission 3000. fl. sage drey tausend Gulden baar, sodann

Fünfftens 24000. fl. sage vier und zwantzig tausend Gulden, so Wir von dem bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Cassel stehenden Capital von 60900. fl. als ein bonum & verum Debitum hiemit anweisen, und deßfalls noch einen besondern Cessions-Schein von Uns stellen sollen und wollen. Welches alles dann Wir Graf Carl Ludwig vorbemelter maßen also beliebet und respective mit Danck angenommen haben, versprechen demnach dagegen

Sechstens daß Wir damit gäntzlich zufrieden seyn, einfolglichen Uns aller an offtgedachten unsern Herrn Schwagern Grafen Heinrich Albrechten, in Ansehung des Aßlerischen Vergleichs sowohlen wegen daraus Uns gebührenden Haupt-Geldes, als wegen Schadens, Kostens und Interesse, bis heute dato gemachter, oder etwa noch ferner zu machen gehabter Anforderung, die mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und deßwegen erhobenen Klagde, ein für allemahlen gäntzlichen begeben und denenselben sambt und sonders beständig renunciret haben, dieses auch bey höchstbelobtem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath geziemend anzeigen wollen. Und wie Wir anbey auch

Siebentens zu Vermeidung aller besorglichen Confusion und Inconvenientien Uns ferner freywillig dahin erklähret haben, zuzugeben, daß unser Herr Schwager Graf Heinrich Albrecht, die Uns wegen der jährlichen zu genießenden zwey tausend Rthlr. durch den Aßlarischen Vergleich verschriebene und unter Authorität vielerwehnter Kayserlicher Commission Uns certo modo am 8ten und 9ten hujus wieder eingeraumbte Wittgensteini-

sche Gefälle nach Belieben erheben, und die Uns daraus gebührende 2000. Reichs-Thaler an Uns quartaliter durch den Secretarium Frensdorff zahlen laßen möge. So behalten Wir Uns jedennoch auch dieserwegen

Achtens per expressum aus und bevor, daß Wir Graf Carl Ludwig Uns durch diese Bewilligung Unsers auf sothane Revenües habenden Juris quæsiti zu begeben keineswegs gemeinet, sondern solches vielmehr durchaus beybehalten, mithin sothane Bewilligung anderst nicht verstanden haben wollen, als daß Herr Graf Heinrich Albrecht vielberegte Revenües ex constituto possessorio Unsert-wegen zu erheben haben, folgsam, im Fall Er mit derselben Lieferung an Uns nicht einhalten würde, Wir sodann befugt seyn sollen, im nicht erfolgten Zahlungs-Fall, unsern Regress an unsers Herrn Schwagers Graf Heinrich Albrechts Libden zu nehmen, gestalten dann auch

Neuntens auf solchen Fall von Uns reserviret, und von Herrn Grafen Heinrich Albrechten zugestanden worden, daß ein Hochlöblich Creyß-Ausschreib-Ambt, auf unsere behörige Anzeig und Ersuchen hierunter vigore jam obtentæ Commissionis Cæsareæ Uns alsobalden executive an Hand gehen mögen, ohne deßfalls erst neue Ober-Richterliche Verordnung und Commission einzuwarten.

Und demnach schlüßlichen außer hierinnen bemerckten Reservatis Wir beyderseits aller übrigen rechtlichen Gutthaten und Einreden, wie die erdacht werden, und ein oder dem andern Theil zu statten kommen könnten und mögten, überhaupt und insonderheitlich Uns mit gutem Vorbedacht begeben haben;

Als ist zu Urkund deßen allen dieser Vergleich in quadruplo ausgefertiget und nicht nur von Uns beyden Transigenten eigenhändig unterschrieben, auch mit unsern Gräflichen Insiegeln bedrucket, sondern auch beliebet worden, Eingangs erwehnte Hochansehnliche Kayserliche Herren subdelegirte Commissarios um Authorisir- und Bestättigung dieses Vergleichs auch Feststellung der darinnen ausbedungenen Manutenenz geziemend zu ersuchen. So geschehen Wittgenstein den 17. Junii 1723.

(L. S.) Carl Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenstein.

(L. S.) Heinrich Albrecht Graf zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Num. XXXI.

Vergleich zwischen Herrn Graf August zu Sayn Wittgen= und Hohenstein, und Herrn Graf Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, sub dat. Wittgenstein den 17. Jun. 1723.

Zu wissen seye hiermit jedermänniglich, demnach zwarn schon für geraumen Jahren und benanntlichen in Anno 1704. zu Marburg und 1714. zu Westerburg zwischen Unß Graffen Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein 2c. an einem, und Uns Graffen August zu Sayn=Wittgenstein und Hohenstein am andern Theil, wegen Vindication der durch unglückliche Fata in jeztmahliger unrechtmäßiger Detentorum Händen von 1661. an, biß noch dato sich befindlicher ansehnlicher Graffschafft Sayn, alß eines alten Stamm=Guthß allerseithiger Graffen zu Sayn und Wittgenstein, gewieße Pacta errichtet, und hierdurch wie es sowohlen ratione Processus alß der deßhalb zuverwendenden Kosten, deßgleichen wegen der Theilung der mit Gottes Hülffe zu recuperiren verhoffendet Landt und Leuthen, auch immittelß für Uns Graff Carl Ludwigen zu suppeditirender Subsistenz=Mittelen pro tunc & futuro gehalten werden solle, umbständlicher ist abgeredet und determiniret worden; Nichts doweniger aber aus beyderseithß gehegten widrigen Præsuppositis nachhero sich allerhand Mißverständnus und Irrungen derhalben erhoben, welche nicht nuren die so ohnnöthig alß rühmlich vorgenohmmene Vindication ins Steckhen gebracht, sondern auch unter unß zu vielen so ein= alß ausserhalb Gerichts einander beygemeßener und nachgeschriebenen Beschuldigungen Anlaß gegeben, mithin beyderseithige Gemüther in fast unversöhnliche Verbitterungen und Aversion gesetzet haben: daß derowegen in Betracht dessen, und absonderlich in Erwegung deß unserm uhralten Reichß=Hochgräffl. Hauße, und dessen sonstigen durch Gottes Gnade erlangten Lustre zuwachsenden unwiderbringlichen Schadens, und immer daurender Verduncklung Wir Unß unter Vermittelung des Fürstlich Waldeckischen Hoff=Richters Herrn von Raumbar nochmahlen Freundt= Vetter= und Schwägerlich zusammen gethan, und heute zu End gemeltem dato eine fernerweite unter uns und unser beyderseitiger Gräflichen Nachkommenden hinführo zur unüberschreitlichen Richtschnur setzende Convention und Verabredung errichtet, mithin für allen Dingen pro

Primo Eine auffrichtige und immerwehrende reciproque Vergebung und Amnestie wegen aller hinc inde vorgefallenen Widrigkeiten und gegen einander extra-und judicialiter bezeigter Bittrigkeiten beliebet, und hierauf einander versprochen an alle solche Dinge nun und zu ewigen Tagen nicht mehr zu gedencken, sondern vielmehr hinführo in Freund=Vetterlichen Vernehmen mit einander unverbrüchlich zu leben, und ein jeder des anderen Bestes beständig und auffrichtig zu meynen und zu prüffen, mithin alle unsere Gedancken und Sorgen alleinig dahin zu wenden, daß alle uns und unserm gesambtem Gräfl. Hause biß anhero so fatal und außerst schädlich gewesene Mißhelligkeiten und Trennungen künfftighin gäntzlich unterbleiben, und im Gegentheil eine sincere mutuelle Zusammenstimmung und ununterbrochenes Freund=Vetterliches Vernehmen unterhalten, folgsamb in= und durch dieselbe die dermahleinstige Vindication der Graffschafft Sayn mit Ernst ange-

tretten = und ausgeführet werden möge: und gleichwie diesemnechsten pro

Secundo Wir bey demjenigen, was Wir sowohlen wegen Vertheilung der Graffschafft Sayn, wenn wir dieselbe, wie wir zu GOtt vest hoffen entweder durch Urthel und Recht, oder durch gütliche Wege vindiciret und würcklich recuperiret haben werden, als auch wegen Refundirung und Vergüthung deß von uns Graffen Augusto an weyl. Herrn Graffen Philip Wilhelm zu Sayn Wittgenstein, und dessen Erben zur Abfindung heraus zu geben übernommenen Capitalis wir ingleichen der an selbigen, und uns Graffen Carl Ludwigen zu unserer Subsistentz vorgeschossener Gelder, auch auf den Vindications = Proceſs zu verwendender Kosten, in Eingangs angemerckten zwischen uns zu Marburg und Westerburg errichteten Vergleichen eventualiter abgeredet, und gethädiget haben, hiemit es lediglich belassen, und solches alles seines Innhalts bestättigen, wie ingleichen pro

Tertio Allerdings bey demjenigen verbleiben, was ratione des modi der Betreib = und Außführung des vorhabenden Vindications - Processus in eben beregten beyden Vergleichen unter uns ist beliebet = und vest gesetzet worden, mit der Erläuterung, daß, obwohlen zu Folge dessen, sothane Proceſs anderst nicht, dann unter unser Graffen Carl Ludwigs Nahmen zu führen ist, die hauptsächliche Besorg = und Dirigirung desselben, jedoch uns Graffen Augusto in Ansehung der von der gantzen Sachen besitzenden genauen Notitz, und darüber angeschafften nutzlichen Documenten vornehmlich beruhen, wir aber zugleich auch schuldig seyn sollen und wollen, in allem Communicato Consilio mit Herrn Graffen Carl Ludwigen zu verfahren, und zu dem Ende ihme nicht allein von allen in Handen habenden Actis und Documentis nach Außweisung des Westerburgischen Vergleichs jederzeit auffrichtig = und völlige Communication angedeyhen zulassen, sondern auch, indeme wir Graff Carl Ludwig den zu Wien in der Haupt = Sache nöthigen Agenten vorzuschlagen und zu bestellen, Wir Graff Augustus hergegen den zur hauptsächlichen Besorgung des Vindications = Processus nöthigen gemeinschafftlichen Advocaten anzusetzen, uns ausbedungen, daß demnach dieser Herr Graff Carl Ludwigen ohne dessen Vorwissen, und vorhero mit ihme gepflogener Communication in der Sachen nichts hauptsachliches in judicialibus vornehmen, vielweniger gegen dessen Interesse im geringsten handlen, sondern von allem, was gerichtlich übergeben werden solle, ihme zeitliche Nachricht ertheilen, und dessen Revision abwarten zu wollen, specialiter eydlich verpflichtet und angewiesen werde, zu gestatten, deßgleichen auch uns niemahlen zu entziehen, von allen auff den Proceſs verwendenden Kosten ihme Herrn Graffen Carl Ludwigen ausführliche Nachricht auf Verlangen zu geben, und wann große Posten anzuwenden die Nothdurfft erfordert, hierüber dessen Meynung und guten Rath mit einzuhohlen; Also haben pro

Quarto Wir Graff Augustus in Ansehung der unter uns und Herrn Graffen Carl Ludwig obhandenen so nahen Alliance, und dessen Zahlreichen Familie, womit er sich von GOtt geseegnet findet, uns ferner und anderweith dahin freywillig erkläret, nachdeme jener gegenwärtig genugsame Unterhaltungs = Mittele von unserm Herrn Bruder Graffen Henrich Albrechten, so lange dieser im Leben ist, zu geniessen hat, Wir oder unsere Successores an statt der in Marburgischen Vergleich jährlich zu zahlen verspochenen 1000. Rthlr. ihme oder seinen Mannlichen Erben nach Absterben dieses, und alsdenn

denn uns oder denen unserigen Jure successionis legitimæ anfallender Grafschafft Wittgenstein, falls denn auch der Saynische Vindications-Proceſs würcklich angefangen seye, und deßfalls Herr Graff Carl Ludwig keine Behinderungen erregen wird, jedes Jahr 3000. fl. sage drey tausend Gulden Franckfurther Wehrung biß zu geendigten sothanen Proceſs zu entrichten, also und dergestalt, daß wir pro

Quinto Jhme oder Jhnen solche 3000. fl. aus denen Landes-Revenüen der Graffschafft Wittgenstein, welche ihm in so lang deßfalls sambt und sonders hiemit specialiter ex Jure constituti possessorii verhypotheciret- und afficiret seyn sollen, jedes Jahr quartaliter mit 750. fl. sage Sieben hundert und fünffzig Gulden unweigerlich und richtig bezahlen lassen wollen und sollen mit dem Vorbehalt, daß pro

Sexto Wann entweder die Graffschafft Sayn in totum oder pro parte recuperirt seyn, oder welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle, der Vindications-Proceſs contrair ausfallen, oder auch Herrn Graffen Carl Ludwigs Mannliche Posterität für geendigtem sothanen Proceſs erloschen, oder auch es dahin, daß die Detentores ihnen die nöthige Alimenta suppeditiren müsten, gelangen solte, sothane 3000. fl. ohne eintzige Widerrede dargegen zu machen, oder einigen anderen Anspruchs und vermeintlichen Rechtens, ex quocunque fundamento dieser auch hergeleitet werden wolte, oder könte, sich daran zu bedienen ipso Jure & facto cessiren und aufhören sollen, jedoch mit dem ferneren Beding, daß pro

Septimo Wo wider alles Verhoffen der Saynische Proceſs in petitorio abgesprochen werden solte, Wir Graff Carl Ludwig hierdurch uns wegen an unsere sambtliche Herren Agnaten prætendirenden Eviction nichts begeben haben wollen. Danebst haben Wir Graff Augustus pro

Octavo Ferner versichert, wenn Herr Graff Carl Ludwig die biß dahero unterbliebene Chur-Pfältzische Belehnung wegen der Graffschafft Sayn bey Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hinwieder geziemend suchen wird, ihme daran nicht verhinderlich, sondern vielmehr auf alle Weise und Wege, so viel an uns ist, beförderlich zu seyn, daß er wieder dazu gelangen möge. Und wie pro

Nono Man beyderseits eine gantz auffrichtige Intention heget, alles was hierinnen so wohl, als in vorherigen Marburg- und Westerburger Vergleichen (in so weith dieselben hierdurch nicht geändert, oder mehrers erläutert seyn) hinc inde ist stipulirt worden, exacte zu impliren, und unverbrüchlich zu halten;

Als haben Wir beyde Transigenten beliebet, und ausbedungen, daß wofern einiges Manquement oder Contravention wider diesen ferneren Vergleich an Seiten ein oder des anderen wider Verhoffen sich äusseren würde, der contravenirende oder nicht implirende Theil auf blose Vorweisung dieses Vergleichs und Anzeigung der Contravention von einem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amte absque ullo strepitu judiciali executive zu schuldiger Implir- und Gelebung solle können angehalten, mithin zu solchem Ende, und dessen Bewürckung Jhro Röm. Kayserl. Majest umb Allerhöchste Confirmation dieses ferneren Vergleichs dahin allerunterthänigst imploriret werden, damit Sie in diese Convention allergnädigst zu ge-

heelen und wohlbesagtem Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Ambt die Manutenentz-Commission: gegen den contravenirenden Theil eventualiter auffzutragen geruhen mögten. Gestaltsamb schließlichen zu allerseitiger Versicherung Wir beyde Contrahenten mit reciproquer Begebung aller Rechts-Ausflüchten und Einreden die so ein als dem anderen Theile zu statten kommen, und nur nimmer erdacht werden könnten, diesen in sextuplo ausgefertigten Vergleich mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und Besieglung weniger nicht corroboriret, als auch Wir Graff Carl Ludwig expresse versprochen, daß unserer Söhne Libden dahin anweisen wollen, diesen zur Wohlfarth unseres Hauses und Posterität, wie ingleichen zu ihrem selbst eigenen Besten errichteten Haupt-Vergleich in allen seinen Clausulen zu unterschreiben, oder sie sich des hierinnen erlangten Juris auf den Wegerungs-Fall ipso Jure verlustigt gemacht haben sollen. So geschehen Wittgenstein den 17. Junii 1723.

(L. S.) Carl Ludwig Graff zu Sayn und Wittgenstein.

(L. S.) Augustus Gr. zu S. H. und Wittgenstein.

(L. S.) Alexander Loudwig Graff zu Sayn und Wittgenstein.

Num. XXXII.

Martis 27. Junii 1724.

Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein Mandati & Paritoriæ; nunc transactionis; sive Impetrantischer Anwaldt Georg Ferdinand von Maul sub præsentato 19. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige eines getroffenen Vergleichs mit Beylagen Num. 1. & 2. in duplo.

Ponatur die Anzeige getroffenen Vergleichs
Ad Acta
In fidem Extract. Prot. rer. resolut.
Iohann Georg Reizer.

Num. XXXIII.

Recessus, so Namens des Herrn Grafen Ludwig Ernst zu Sayn der Lt. Hert in Camera Imperiali den 7. Maji 1751. abgehalten.

O. N. 7. Maji, 1751. Lt. Hert.

In Sachen

Weyland Herrn Carl Ludwig, Grafen zu Sayn und Wittgenstein,

Contra

Contra

Herrn Henrich Albrecht, Casimir, August, und Consorten, sämtliche Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein.

Citationis ad videndum peti & adjudicari portionem competentem cum fructibus & interesse, ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum, & extradendum, cum mandato de præstandis alimentis S. C.

In puncto dicti mandati de præstandis alimentis, und in specie Sayn-Wittgenstein-Berlenburg betreffend.

Auf tödlichen Hintritt des Hochgräflichen Herrn Impetrantens, und desselben Anwaldts, auch empfangene Commission, erscheine anjetzo, Krafft Original General gehörig solennisirter Vollmacht sub numero 1mo Namens dessen Hochgräflichen Herrn Sohns und des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses General-Majors und Obristen eines Regiments zu Fuß, Herrn Grafen Ludwig Ernsts zu Sayn und Wittgenstein für sich, und ex Mandato seiner Hochgräflichen Herren Gebrüder sub numero 2do und wiederhohle darauf quævis retro acta utilia; mit unterthänigster Bitte, weil der jetzt regierende Herr Graf zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, aller gütlichen Erinnerungen ungeachtet, der Urtheil vom 17. Julii 1716. keine Folge leisten will, nunmehro an des Ober-Rheinischen Creyses hohe ausschreibende Herren Fürsten rescriptum mandati de exequendo, cum clausula: samt und sonders; gnädigst und favore alimentorum fordersamst zu erkennen.

Denn will vom Herrn Dr. Scheurer, immassen dieser von hochermeldten Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg mit General-Vollmacht versehen ist, gewärtigen, daß er davon auch zu dieser Sache Copiam Signatam legen werde: Widrigenfalls bitte selbigen per sententiam darzu anzuhalten; auch meine Vollmacht, und des Mandati recognitionem, oder ex officio.

Num. XXXIV.

Recessus, so der Lt. Hert in Camera Imperiali den 28. Jun. 1751. gehalten.

O. N. den 28. Junii 1751.

In Sachen

Weyland Herrn Carl Ludwig Grafen zu Sayn-Wittgenstein

contra

Herrn Henrich Albrecht, Casimir, August, und Consorten sämtlicher Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein:

Citationis ad videndum peti & adjudicari partionem Competentem &c. cum Mandato de præstandis alimentis S. C.

Lt. Hert in specie Sayn-Wittgenstein-Berlenburg betreffend: Acceptire zuforderst Herrn Gegen-Anwaldts Erscheinen, und erfolgte Urthels-mäßige Legitimation ad hanc causam, recognoscire auch das von demselben producirte Rescript, jedoch citra adprobationem contentorum aliudve quodvis præjudicium hiemit b. f. Nachdeme aber hiernechst dieser punctus alimentorum mit dem uralten Saynischen Procefs, und dem darin reservirten Petitorio nicht die allergeringste connexion hat, sondern davon tam quoad genus actionis, quam quoad subjectum & objectum ubique & per omnia separiret ist, weyland Herr Graf *Carl Ludwig* sich auch ferner, wie dermahlen *ex adverso erronee* vorgegeben wird, mit Berlenburg noch mit Wittgenstein zu Wittgenstein der *Alimenten* halber *in judicio Cæsareo Aulico* jemahlen eingelassen, sondern nur allein daselbst die Manutenentz des mit weyland Herrn Grafen Henrich Albrecht nach desselben in hac Imperiali Camera erfolgter condemnatoria ad præstandum alimenta im Jahr 1718. getroffenen Vergleichs gegen den Herrn Grafen August zu Wittgenstein nachgesucht und erhalten, und endlich das Kayserl. Cammer-Gericht die occasione des super hoc puncto manutenentiæ erfolgten, das Hochgräfl. Hauß Berlenburg aber mit keinem Buchstaben gedenckenden, Reichs-Hof-Raths Conclusi gemachte Finte litis jam alibi pendentis schon längst justissime verworffen hat: Als lasse jenseitiges gantz unstatthafter und nichtiger Weise recoquirtes Einstreuen auf sich beruhen, und bitte unterthänigst, dessen unangesehen das Rescriptum Mandati de Exequendo nunmehro gebethener maßen zu erkennen, und die Urthel favore alimentorum darüber gnädigst zu beschleunigen, auch die producirte Vollmachten wegen der ex adverso unterlaßener recognition ex officio für recognoscirt zu halten.

Num. XXXV.

Rescriptum Mandati de exequendo sine Clausula sub dato Wetzlar den 16. Jul. 1751.

Wir Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schleßien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein &c.

Entbiethen denen Hochwürdigsten Franz Georg Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn, Bischoffen zu Worms, und Probsten zu Ellwangen, Unserem lieben Vettern und Churfürsten, so dann Durchl. Carl Theodor Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern, Unserm lieben Vettern und Churfürsten, Unsere respective Freundschafft, Freund-Vetterlichen Willen, Kayserliche Huld und alles Guts:

Hoch-

Hochwürdigster, wie auch Durchleuchtigster Liebe Neve, Vetter und Churfürsten?

Demnach auf das-in hiernächst bemerckter an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht den 26. Augusti 1712. Gerichtlich eingeführter sub |2| bey-kommenden Rechts-Sach Citationis ad videndum peti & adjudicari Portionem competentem cum Mandato de præstandis Alimentis & sumptibus litis S. C. unterm 23. Decembr. 1716. expedirt-gleichmäßig sub |132| abschrifftlich beygehendes, an damahliges Ober-Rheinisches Creyß-Ausschreib-Amt ergangenes Mandatum de exequendo am 14ten Maji und 16ten Julii 1717. folgenden Innhalts Paritoriæ ergangen, heut dato aber, um Willen jetzt-regierender Graf Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg der obangeregtem Mandato de exequendo einverleibter Urthel vom 17. Julii 1716. keine Folge geleistet, nunmehro diß Unser Kayserliche Rescriptum Mandati de exequendo S. C. Innhalts nachgesetzten Bescheids an Ew. Ew. Libden Libden, als des Ober-Rheinischen Creyßes ausschreibende Fürsten, erkannt worden.

Tenor Sententiæ 14. Maji 1717. emanatæ.

In Sachen Herrn Carl Ludwig Grafen zu Sayn und Wittgenstein Klägern eins, entgegen und wider Herren Henrich Albrechten, Casimir, Augusten und Consorten Beklagte anderen, sodann Graf Philipp Wilhelm, als Intervenienten dritten Theils, sämtliche Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Citationis ad videndum peti & adjudicari Portionem competentem cum fructibus & Interesse, ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum & extradendum cum Mandato de præstandis Alimentis S. C. nunc Mandati de exequendo. Läßt man es bey der den 23ten Decembr. nächst-vorigen Jahrs angesetzt-und purificirter Zeit bewenden: darauff Notario Müller sein der Revision wegen, gegen das den 17ten Julii vorgedachten Jahrs ergangene Urthel vorhin beschehenes Begehren auch quoad effectum devolutivum nunmehro pure-ingleichen das durch Doctor Geibel in puncto Mandati arctioris de exequendo und sonsten gethanes Gesuch hiermit noch zu Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Steinhausen und Lt. Flender ohnzulänglicher Paritions-Anzeig ohngehindert, gläubliche Anzeig zu thun, daß dem erkennten-insinuirten und reproducirten Kayserl. Mandato de exequendo alles seines Innhalts mit würcklicher Unterziehung der anbefohlener Execution gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monaths von dato der Verkündigung dieses anzurechnen, pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen hiemit angesetzt, mit dem Anhang, wo sie also nicht nachkommen werden, daß alsdann auf klagenden Theils ferneres Anruffen obbemeldtes Mandatum de exequendo an anderer Creyse ausschreibende Herren Fürsten, und zwar mit der Clausul samt und sonders ausgefertiget werden, auch weiters sonsten ergehen solle, was recht ist.

Tenor Sententiæ 18. Julii 1717. Publicatæ.

In Sachen Herrn Carl Ludwig Grafen zu Sayn und Wittgenstein Klägern eins, wider Herrn Henrich Albrechten, Casimir, Augusten und Consorten Beklagte anderen, sodann Grafen Philipp Wilhelm, als Intervenienten dritten Theils, sämtliche Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Citationis ad videndum peti & adjudicari Portionem competentem cum fructibus & Interesse ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum,

& extradendum cum Mandato de præstandis Alimentis S. C. nunc Mandati de exequendo, in specie die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses betreffend: ist Doctor Geibel sein der Declaration pœnæ, condemnationis in expensas & rescripti Mandati de exequendo beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Steinhausen und Lt. Flender glaubliche Anzeig zu thun, daß dem an ihre Herren Principalen erkennten und reproducirten Kayserl. Mandato de exequendo mit würcklicher Vollstreckung der anbefohlenen Execution alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye, der von ihnen respective den 7ten und 18ten nächst abgewichenen Monats Junii colligirte Terminus auf 1. bis 2. Monath zum Uberfluß hiemit zugelassen, und angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß es alsdann bey der den 14ten Maji lauffenden Jahrs gefällten Urtheil endlich bleiben und mehrgemeltes Mandatum de exequendo an anderer Creyse ausschreibende Herren Fürsten umbgeschrieben werden solle.

Tenor Sententiæ hodierna die latæ.

In Sachen weyl. Herrn Carl Ludwig, jetzo Herrn Ludwig Ernst Grafen zu Sayn und Wittgenstein proprio & Mandatario nomine, wider auch weyl. Herrn Henrich Albrecht, Casimir, August Grafen zu Sayn-Wittgenstein, modo Herrn Ludwig Ferdinand Grafen zu Sayn und Wittgenstein-Berlenburg, decisæ Citationis ad videndum peti & adjudicari Portionem competentem cum Mandato de præstandis Alimentis S. C. nunc Mandati de exequendo: Ist, des vorhin schon mehrmahlen ratione fori præventi verworffenen Einwendens ohngehindert, das gebettene Rescriptum Mandati de exequendo erkannt.

Und dann einmahl recht und billig, wie auch weniger nicht für uns selbsten geneigt und willig, solche in Rechten wohlgefällte Urthel und Erkanntnus, damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seyen, zu würcklicher Execution zu beförderen.

Hierumb so gebiethen Wir Ew. Ew. Libden Libden von Römischer Kayserlichen Macht, und Pön zehen Marck löthigen Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum anderen halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe in sechs Wochen und dreyen Tägen den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, die Execution nach Maaßgab deren in obangezogenen bereits verkündeten Mandato de exequendo 132 enthaltener- auf darauff erfolgten obstehenden Urthelen ohnverzüglich vornehmen, auch zu Erlegung der gewöhnlichen Kösten entweder Beklagten Grafen anhalten, oder aus dessen bereitesten Mittelen gleich beschehener Einruckung die nöthige Gelder executive beytreiben lassen, hierinn nicht säumig oder hinterstellig seyen, als lieb seyn mag, vorangeregte Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew. Ew. Libden Libden von berührt Unser Kayserl. Macht auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag ohnmittelbahr nach Endschafft vorangesetzter Zeit der sechs Wochen und dreyen Tägen angerechnet, deren Wir denenselben zehen vor den ersten, zehen vor den anderen, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem Unserem Kay-

ser-

serlichen Cammer = Gericht durch gevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserem Kayserlichen Rescripto Mandati de exequendo alles Innhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemelte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, Rechtlichen vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Ew. Libden Libden kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf klagenden Theils ferneres Anruffen und Erforderen hierinn im Rechte mit gemelter Erkanntnus, Erklärung und anderem verhandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach dieselbe sich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den sechszehenden Tag Monaths Julii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen hundert ein- und fünffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im sechsten 2c. 2c. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Rüding Licent.
Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley Verwalter.

(L. S.) Johann Martin Flach Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius.

Num. XXXVI.

Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ & transactæ, priori de 1. Decembr. 1716. inhæsivum, sub dat. Wien 19. Octobr. 1751.

Wir Frantz von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König 2c. 2c. Entbieten dem Hoch- und Wohlgebohrnen Ludwig Ernst Grafen zu Sayn und Wittgenstein proprio & mandatario Fratrum nomine Unsere Kayserliche Gnade und fügen hiemit zu wissen, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Graf Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, daß ohngeachtet der Reichs-kündige Succeſſions-Streit in der Grafschafft Sayn seine Endschafft genommen und letzthin unterm 29. Maji 1722. auch die jurisdiction Unsers Kayserl. Reichs-Hof-Raths in dieser Sache, als allein gegründet, festgestellet, mithin alle anderweite incompetente Erkänntnüße vor nichtig und verwerfflich erkläret, zugleich aber auch der strittige Alimentations-Punct plenarie und zwar dergestalt entschieden worden, daß die Berlenburgische Linie aus denen in Actis ausgeführten überzeugenden Gründen

gäntzlich frey gelassen, und dieses onus eintzig und allein der Wittgensteinischen Linie zu Wittgenstein in Conformität eines deßhalben zwischen Grafen Carl Ludwig und Grafen Heinrich Albrecht den 26. Maji 1718. errichteten Vergleichs aufgeleget, auch alles solchergestalt zu vollziehen, denen ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, neue, von denen vorherigen Cammer-Gerichtlichen Mandatis de exequendo gantz unterschiedene Kayserliche Commission ertheilet worden; So hättest du dannoch dir und ex mandato deiner Gebrüder beygehen laßen, denen Kayserlichen judicatis de 1. Decembr. 1716. zu wieder bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar am 7. May dieses Jahrs den sub Lit. K. angebogenen Recessum zu überreichen und darinnen zu Vollstreckung der am 17. Julii 1716. an obgedacht Unserm Kayserl. Cammer-Gericht incompetenter ertheilten Urtheil um ein Rescriptum Mandati de exequendo cum Clausula: Samt und sonders, an besagten Ober-Rheinischen Creyses ausschreibende Fürsten zu bitten, und hierauf so viel auszuwürcken gewußt, daß per sententiam sub publicato 16. Julii nup. das gebettene Rescriptum Mandati de exequendo erkannt, auch dem Vernehmen nach ohne Zeit-Verlust expediret worden seye; Wie solches alles aus beykommenden Exhibito de præsentato 6. Sept. jüngsthin und dessen Beylagen des mehrern zu ersehen. Wann nun dieses Unternehmen aus denen in erst besagter Beylage angeführten Motiven also beschaffen, daß darwieder gar wohl à præcepto angefangen werden könnte; Als bitte Uns der Impetrantische Graf Ludwig Ferdinand, Wir wieder dich proprio & mandatario fratrum nomine ein Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ priori de 1. Decembr. 1716. inhæsivum zu erkennen gnädigst geruheten, maßen auch erlanget, daß nach reiffer der Sachen Erwegung sothanes gebettenes Unser Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ & transactæ priori de 1. Decembr. 1716. inhæsivum S. C. sub pœna 10. marcarum auri heute dato zu recht erkannt worden.

Gebieten demnach Euch Eingangs ernannten beklagten Grafen zu Sayn und Wittgenstein von Röm. Kayserl. Macht, bey Pön 10. Marck löthigen Goldes halb in Unsere Kayserl. Cammer und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr alsogleich nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebots in Verfolg des Kayserl. Mandati de 1. Decembr. 1716., entgegen und wieder die bereits abgeurthelte und verglichene Sache nichts thuet, handelt oder fürnehmet, sondern euere Rechts-Sprüche, da ihr einige zu haben vermeynet, bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath als wohin die gantze Sache gehöret, anbringet, ausübet, und vollführet, deme allem also, und zuwieder nicht thuet, noch hierinn säumig oder ungehorsam seyd, als lieb Euch ist, Unsere Kayserliche Ungnade und obbestimmte Pön zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden Euch auch von obberührter Unserer Kayserl. Majest. auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit und wollen, daß Ihr innerhalb zwey Monathen, den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandati, so Wir Euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremptorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt, an Unserm Kayserl. Hof welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamst gelebet seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Ihr um eures Ungehorsams willen, in obbestimmte Pön ver-

fallen, mit Urthel und Recht zu sprechen zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkänntnüß und Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten fürzubringen, und endlichen Entscheid und Erkänntnüß darüber zu gewarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des klagenden Theils oder dessen Anwaldts ferner allerunterthänigstes Anruffen und Bitten, mit gemeldter Erkänntnüß, Erklärung und andern hierinnen ferner in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset Ihr Euch allerseits zu richten. Geben zu Wien den 19. Octobr. Anno 1751. Unsers Reichs im Siebenden.

Franz

(L. S.)

Vt Reichs-Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Math. Wilhelm Haan.

Num. XXXVII.

Kayserliches Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, sub dat. Wien den 19. Octobr. 1751.

Franz ꝛc. ꝛc.

Uns hat der Graf Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg klagend in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie daß der Graf Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein proprio & mandatario fratrum nomine zum Præjudiz des am vormahligen Kayserl. Reichs-Hof-Rath ausgefallenen Judicati, absonderlich wieder das unterm ersten Decembris 1716. ergangene Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei Judicatæ, sich an Unser Kayserl. Cammer-Gericht gewendet, und daselbst zu Vollstreckung der allda am 17den Julii, 1716. incompetenter ertheilten Urthel, um ein Rescriptum Mandati de Exequendo cum Clausula samt und sonders an Ew. Libden Libden als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses gebetten habe, auch dieses dem Vernehmen nach ohne Zeit-Verlust expediret worden seye, mit unterthänigster Bitte, daß Wir wieder die beklagte Grafen zu Sayn und Wittgenstein Unser Kayserl. Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ priori de 1. Decembr. 1716. inhæsivum zu erkennen gnädigst geruhen wollten. Nachdeme Wir nun das von dem Impetrantischen Grafen gebettene Mandatum S. C. de non contraveniendo rei judicatæ & transactæ priori de 1ma Decembris

1716. inhæsivum sub pœna 10. marc. auri anheute gerechtest erkannt haben; Als haben Wir Ew. Libden Libden solches hierdurch ohnverhalten wollen, und gesinnen zugleich an Dieselbe als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Freund ꝛc. nach Maaßgabe derer in dieser Sache bereits ehedem sub dato 1. Decembris, 1716. 28. Junii & 8. Octobris, 1717. an Sie ergangenen Kayserl. Inhibitionen, und bis zu erfolgter Unser anderweiten Kayserl. höchsten Verordnung, mit der Execution nicht fürzuschreiten. Und ꝛc. Wien den 19. Octobr. 1751.

Num. XXXVIII.

Instrumentum Notariale über beschehene Insinuation des Reichs-Hof-Raths Conclusi vom 19. Octobr. 1751.

Im Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreyeinigkeit!

Seye mit gegenwärtigem Instrumento Notariali publico kundt und zu wissen jedermänniglich, insonderheit aber denenjenigen, welchen es zu wissen daran gelegen, daß im Jahr nach unsers liebsten Herrn und Seeligmachers Jesu Christi Gnadenreicher Geburth, ein tausend sieben hundert ein und fünffzig, in der fünffzehenden Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genandt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, dieses Nahmens des ersten, erwählten und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Hertzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs zu Toscana, Hertzogs zu Calabrien, Geldern, Monferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Marggrafens zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafens zu Prowinz und Vaudemont, Blanckenberg, Zietphen, Saarwerdern, Salm, Falckenstein und derer Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen Mit-Regentens ꝛc. ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königes, Fürsten und Herrn ꝛc.

Seiner Römisch Kayserl. und Königlichen Majestät glorwürdigsten Regierung, des Römischen Reichs im siebenden Jahr, Dienstags post Dominicam XXmam post Festum Trinitatis, so da war der sechs und zwantzigste Tag des Monaths Octobris, Morgens um acht Uhr, in dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt Franckfurth am Mayn, und zwar in des S. T. Herrn Geheimbden Raths und Creyß-Gesandtens von Lauterbach in der Tönges-Gaß dahier gelegenen Behaußung, der Hochgräflich Wittgenstein-Berlenburgische Regierungs-Secretarius, Herr Christian Ludwig Lehr, mir zu End gefertigten dahier approbirt- und immatriculirten Kayserlichen Notario und Bürgern, in Gegenwart zweyer Zeugen mit Nahmen Philipp Nicolaus Präkhel, Bürgers und Knopfmachers hieselbst und Nicolaus Ernst Wild, auch hiesigen Bürgers, das Original von dem hernach inserirten Schreiben nebst einem demselben beygeschlossenen allerhöchst zu verehrenden Kayserl. Reichs-Hof-Raths Concluso mit dem Ersuchen eingehändiget:

"Daß

"Daß mich so gleich mit obgedachten Zeugen in das zum güldenen Löwen "genannte Gasthauß zu dem daselbst logirenden Hochfürstl. Wormsischen "Herrn Regierungs-Secretarius Diehl begeben, und allda Demselben ober- "wehntes Schreiben geziemend insinuiren- Ihn aber auch anbey ersuchen "solle, daß Er dasselbe an seine Behörde übergeben- und mir die Stunde "anberaumen wolle, wann ich der darauff ergangenen Resolution halber "mich wieder bey Ihm einfinden solle; falls Er aber mir das Schreiben nicht "abnehmen wolte, selbiges ohnmittelbahr an seine Behörde zu bringen, und "was mir hierauff zur Antwort werden würde, getreulich ad notam & "Protocollum zu nehmen, so fort ihme darüber, wie auch über das, was "etwa noch weiters hierbey vorfallen würde, ein Instrumentum Notariale "publicum in forma probante gegen die Gebühr auszufertigen und mit- "zutheilen.

Es war aber das mir zu insinuiren zugestellte Schreiben, welches in meiner Gegenwart expediret und verschlossen worden, benebst dem clementissimo Concluso Cæsareo verbotenus folgenden Innhalts:

" Hochwohl- und Wohlgebohrner
" Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herrn!

"Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen habe die Ehre beyliegend das un- "term 19. curr. in Sachen Sayn-Wittgenstein contra Sayn- "Wittgenstein, auf meines hohen Herrn Principalen des regieren- "den Herrn Graffen zu Wittgenstein-Berlenburg Excellenz allerunterthä- "nigste Vorstellung, an dem Preißwürdigsten Reichs-Hof-Rath erfolgte- "und mir vor wenig Stunden per estaffetta zugekommene tieff zu verehren- "de Conclusum in forma probante geziemend zu übergeben; Worinnen "nicht nur gegen den Hochgräflichen Herrn Impetraten ein Mandatum de "non contraveniendo rei judicatæ & transactæ priori de 1. Dec. 1716. "inhæsivum S. C. sub pœna decem marcarum auri, sondern auch an De- "ro gnädigste Herren Principalen, Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, "als des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibende hohe Herrn Fürsten ein "wiederhohltes Kayserliches Rescriptum dehortatorium & inhibitorium, "nach Maaßgebung derer bereits in hac causa den 1. Decembr. 1716. 28. "Junii und 8. Octobr. 1717. ergangen, allergerechtest erkannt worden.

" So deutlich und überzeugend nun hieraus erhellet, auf was vor eine "verbottene Weiß man ex adverso das Hochpreißlich Kayserliche Reichs- "Cammer-Gericht in eadem causa mit gar incompetenter Ausbringung "eines unstatthafften Executions-Rescripts gegen meinen gnädigen Herrn "Principalen hintergangen, und wie man hierunter nichts anders gesucht, "als durch sothane wiederrechtliche conatus zu erschleichen oder zu erschnellen, "was man in foro competente & prævento zu erhalten keine Hoffnung "hat.

" So gewiß bin ich im Gegentheil von Ew. Hochwohl- und Wohlge- "bohrne tieffen Einsicht und tragenden allerschuldigsten Ehrfurcht gegen die "Allerhöchste Kayserl. Erkänntnüß versichert, daß Sie nunmehro keinen län- "gern Anstand nehmen werden, von der eben so wenig, als das Cammer-Ge- "richtliche Judicatum selbst, Platz greiffenden Executions-Commission völ-

„lig abzustehen. In welcher festen Zuversicht ich mit der grösten Hochach-
„tung zu seyn verharre

„Franckfurth den 26. Octobr.
„ 1751.

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne

gantz gehorsamster Diener

Christian Ludwig Lehr
Hochgräfl. Sayn-Wittgenstein-Berlen-
burgischer Regierungs-Secretarius.

„ **Folgt Copia Conclusi. Martis 19. Octobris 1751.**

„Sayn-Wittgenstein contra Sayn-Wittgenstein, modo zu Sayn-
„Wittgenstein-Berlenburg, Graf Ludwig Ferdinand contra den Gra-
„fen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein proprio & Manda-
„tario fratrum nomine, Mandati & Paritoriæ, nunc puncto illiciti re-
„cursus ad Cameram Imperialem, sive Implorantischer Anwaldt von
„Harpprecht sub præsentato 6. Septembris nuperi stellet allerunterthänigst
„vor, und bittet pro clementissime, ob summum in mora periculum, de-
„cernendo Mandatum de non contraveniendo rei judicatæ priori de
„1. Decembris 1716. inhæsivum, nec non Rescriptum dehortatorium
„ad Serenissimos Circuli Rhenani Superioris Principes Directores cum ex-
„citatione Fiscalis appon. Lit. A. usque C. inclusive in duplo.

„ Idem sub præsentato 6. currentis supplicat pro clementissime, ob
„ summum in mora periculum, quantocius maturanda resolutione appon.
„ Lit. P.

„ Idem sub præsentato 14. hujus übergiebt allerunterthänigst beschei-
„nigte Anzeige von dem Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt des Ober-Rhei-
„nischen Creyßes auf den 25. laufenden Monaths Octobris præfigirten
„termini, zu Eröffnung der a Camera Imperiali demandirten Executions-
„Commission cum reiterato humillimo petito pro clementissime quan-
„tocius ferendo auxilio. appon. Lit. Q.

„ 1mo. Fiat petitum mandatum de non contraveniendo rei judicatæ
„& transactæ priori de 1. Decembris 1716. inhæsivum S.C. sub pœ-
„na decem marcarum auri, annexa citatione solida cum termino
„duorum mensium.

„ 2do Idque notificetur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-
„Rheinischen Creyses per Rescriptum, mit der Erinnerung, nach
„ Maaßgabe derer in dieser Sache bereits ehedem sub dato 1. Decembr.
„1716. 25. Junii & 8. Octobr. 1717. an selbige ergangenen Kayserl.
„Inhibition, und zu erfolgter anderweiten Kayserl. Allerhöchster Ver-
„ordnung, mit der Execution nicht fürzuschreiten.

„(L.S.) Math. Wilhelm Haan.

Das

Das mir zu insinuiren zugestellte Schreiben war folgendergestalt überschrieben:

"Denen Hochwohl- und Wohlgebohrnen respective Hochfürstl. Wormbsisch- und Churfürstl. Pfältzischen Herren Hof- und Regierungs Räthen von Wagner und Cuntzmann

"Meinen Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten
"Herren

Franckfurth.

Umb nun dieser rite & legitimo modo an mich ergangenen Requisition, Krafft meines tragenden offentlichen Notariat-Amts, die schuldige Folge zu leisten; So bin mit meinen obernannten zweyen Zeugen gleich nach neun Uhr an eben dem Tag in den güldenen Löwen gegangen, und habe daselbsten obersagtem Herrn Regierungs-Secretario Diehl, als er eben aus des Hof-Raths von Wagner Zimmer gekommen, das Original von obeneingeruckten Schreiben und Concluso vor dessen hintenaus habenden Logis, nach Maaßgab der an mich beschehenen Requisition insinuiren wollen; weilen er mir aber derselben Annehmung mit denen Worten: Er seye kein subdelegirter Herr Commissarius, verweigert, und mich an die Herren Commissarios damit verwiesen, so bathe ihn, daß er die Gütigkeit haben und mich bey dem Hochfürstl. Wormbsischen Herrn Hof-Rath von Wagner anmelden wolle, welches er auch hierauf gethan, mir aber folgendes zur Antwort zuruck gebracht: " Es könnten der Herr von Wagner mein Insinuandum, weilen noch " ein subdelegirter Commissarius neben ihm wäre, mir nicht abnehmen, ich " müßte bey der diesen Morgen sitzenden Commission, als zu welcher der " Herr Regierungs-Secretarius Lehr citiret worden, und daher den Ort und " Stunde wüste, wo und wann dieselbe Session hielte, mich deßwegen ein- " finden.

Nachdeme mich nun bey nur ernanntem Herrn Secretarius Lehr erkundiget, wo und zu welcher Zeit die Commission sitze? und ich hierauf nach zehen Uhr an eben diesem Vormittag mit meinen zweyen Zeugen in dem dasigen Dominicaner-Closter, woselbst die Commissions-Sessiones zu seyn pflegen, mich eingefunden, und mich durch den vor der Thür des Vor-Zimmers gestandenen Chur-Trierischen Guarde-Reuter melden lassen, dieser auch solches sogleich gethan, und uns in das gegen über befindliche Zimmer einstweilen zu gehen angewiesen, hat derselbe kurtz vor 12. Uhr mich allein wegen meiner Expedition abgeruffen, und als ich meine Zeugen heißen mit mir gehen, diese es auch thun wollen, ihnen nach meinem Eintritt in das Vor-Zimmer die Thür, wie er vermuthlich instruiret worden, vor der Nase zugeschmissen und sie nicht hineingelassen, worauff bey meinem Eingang in das Zimmer, worinnen S. T. der Hochfürstl. Wormbsische Herr Hoff-Rath von Wagner und S. T. der Chur-Pfältzische Herrn Regierungs-Rath Cuntzmann benebst zweyen Herren Secretariis, die das Protocoll führen und Herr Dr. Hert von Wetzlar gesessen, der Herr Hoff-Rath Cuntzmann mich alsobald mit einer zornigen Mine und strengen Worten, was ich haben wolte, gefraget, worauf ihm folgendergestalt geantwortet:

"Es wäre zum Theil schon bekannt, wie ich nemlich von dem Hochgräflich-

"Wittgenstein-Berlenburgischen Regierungs-Secretario, Herrn Lehr, "heute nach 9. Uhr, dem Herrn Hoff-Rath von Wagner in dem güldenen Löwen ein an ihn und obwohlermeldten Herrn Regierungs-Rath "Cuntzmann gerichtetes Schreiben mit einem diesem beygefügten allerhöchst "verehrenden Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Concluso insinuiren wollen, "von Ersterem aber durch den hier gegenwärtigen Herrn Secretarium "Diehl hieher bestellet worden wäre, ich hätte also dieser Anweisung gefol-"get und mich hier eingefunden, bäthe mir aber gehorsamst aus, daß mir "von hochansehnlicher Commission gestattet werden möge, daß ich das "mir Aufgetragene in Gegenwart meiner 2. Zeugen, wie es von mir ver-"langet worden, es auch die rechtliche Observanz mit sich brächte, ver-"richten könnte: Worauf obersagter Herr Regierungs-Rath Cuntzmann "mir gantz auſter geantwortet: Was? Ihr brauchet hier keine Zeugen, "wir haben hier zwey Secretarios und wann ihr was zu übergeben habt, "so gebet es her, oder gehet euerer Weg wieder mit fort. Da nun hier-"auf versetzet, wie ich meine 2. Zeugen bey mir haben müste, wann ich "meine Insinuation Pflicht-mäßig verrichten wolte, der Herr Regierungs-"Rath Cuntzmann aber, als welcher hierbey allein das Wort geführet, "dieses durchaus nicht permittiren wolte; So habe mich endlich nolens "volens entschlüssen müssen, mein Insinuandum absque testibus gedach-"tem Herrn Regierungs-Rath Cuntzmann jedoch mit dieser Reservation "zu übergeben: Wie ich mich dann, weilen meine Zeugen nicht admitti-"ret werden wolten, auf die beyde zugegen seyende Herren Secretarios qua "testes bezöge und mir eine Resolution gehorsamst ausbäthe, worauf mehr-"ersagter Herr Regierungs-Rath Cuntzmann, als er mein Insinuatum "erbrochen und benebst dem Herrn Hoff-Rath von Wagner das Lehrische "Schreiben so wohl, als auch das demselben beygelegte allerhöchst vene-"rirliche Reichs-Hoff-Raths Conclusum alternative gelesen; Ersterer "auch Letzterem etwas in das Ohr gesaget, mir folgendes loco Resolutio-"nis ertheilet: Ich könnte meine Papiere, weilen solche nicht an Sie ge-"richtet, nur wieder mitnehmen und Ihren Herren Principalen insinui-"ren, und als Ihme hierauf erwiederte, daß Sie, weilen Sie im Nah-"men Ihrer hohen Herrn Principalen dahier wären, zu allerunterthänig-"sten Ehren Seiner Römisch-Kayserl. Majest. dieselbe annehmen und mir "eine Resolution darauf ertheilen mögten; so habe doch keine andere er-"halten können, und mich also, meine Insinuata auf dem Tisch liegen "lassende, hinweg begeben wollen, worauf aber der Herr Secretarius "Diehl von seinem Stuhl aufgestanden, mir nachgegangen, und unter "diesen Worten: Was Herr Notarius? mir die Papiere in meinen rech-"ten Rock-Aufschlag, welcher zugenähet, ohnvermerckt hineingestecket, "mit welchen auch in das Vor-Zimmer gegangen, sie aber daselbst in "meiner Zeugen Gegenwart, weilen ich die Thür, vor welcher sie gestan-"den, schon aufgemacht hatte, auf einen nahe an der Stuben-Thür ge-"standenen Stuhl hingelegt und also mit meinen Zeugen fortgegangen, "und als in unserm Hinweggehen obersagter Guarde-Reuter meinem ei-"nem Zeugen, dem Knopfmacher Pröckhel, dieselbe auf den Arm geleget, "hat dieser sämtliche auf die Treppe, wo man zum Commissions-Zimmer "gehet, wieder hingeleget, worauff wir also nacher Hause gegangen.

Gleichwie nun dieses alles vorstehendermassen fürgegangen und sich zugetragen, meine Zeugen auch die Insinuation, wie obbeschrieben, mit angesehen; Also habe auch dasselbe fleißig und getreulich notiret und protocolliret,

ret, gegenwärtiges Instrumentum Notariale darüber expediret, selbiges nach vorgängigem collationiren und richtigem Befund benebst mehrgedachtem meinen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und es sofort meinen Herrn Requirenten testimonialium loco zu Handen gestellt. Actum ut supra

In fidem præmissorum attestor Ego

(L. S.) (Not.) Johannes Georgius Eybinger, Imperiali auth. Notarius, ibidemque immatriculatus, manu sigilloque Notariali proprio.

(L. S.) Philipp Nicolaus Pröckhel, als erbethener Zeuge.

(L. S.) Nicolaus Ernst Wild, als erbethener Zeuge.

Num. XXXIX.

Mandatum de manutenendo des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts de dato 24. Dec. 1751. & insinuato 14. Jan. 1752.

Wir Frantz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Carl Theodor, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponnheim, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meistern, Unserm Lieben Vettern und Churfürsten, Unsern Freund-Vetterlichen Willen, Kayserliche Huld und alles Guths.

Durchleuchtigster Lieber Vetter und Churfürst!

Was an Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ludwig Ernst, Graff zu Sayn und Wittgenstein, proprio & mandatario nomine durch seinen constituirten Anwaldt unterthänigst klagbahr vor- und anbracht, solches ist ab beykommender Supplication, und deren Anlage sub numero 1mo mit mehrerem zu ersehen.

Wann nun hierauff dies Unser Kayserliches Mandatum de manutenendo S. C. an Ew. Libden Innhalts unterm gestrigen dato ertheilten Decrets erkannt, und heut Ends-gemeldten Tag ausgefertiget worden:

Hierum so gebiethen Wir Ew. Libden von Römisch Kayserlicher Macht, und bey Pön zehen Marck löthigen Goldes halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theile, Ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselben den nächsten nach beschehener Insinuation dieses klagenden Theils bey denen am obgedachten Unsern Kayserl. Cammer-Gerichte in aussen bemerckter Sache citationis ad videndum peti & adiudicari portionem competentem &c. cum mandato de praestandis alimentis S. C. erlassenen iudicatis, und der darauf unter

 Unse-

Unserer Kayserl. Auctorität durch des Ober-Rheinischen Creyses Ausschreib-Amt in alle Einkünfften von Neu-Hemsbach, und dessen Appertinentien geschehenen Immission gegen alle, so klagendem Theile darinn zu turbiren sich unterfangen sollten, kräfftigst schützen und handhaben, auch auff mehr-besagten klagenden Theils beschehende Requisition gegen die Ungehorsame und Renitenten mit der Hülffe jedesmahlen assistiren, deme also würcklich nachkommen, als lieb seyn mag, vorangeregte Pön zu vermeyden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew. Libden von berührt Unser Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechts-wegen hiermit auf den dreyßigsten Tag, dem nächsten nach Ueberantwort oder Verkündigung dieses, deren Wir Deroselben zehen vor dem ersten, zehen vor dem andern, zehen vor dem dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn wurde, den nechsten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte durch Dero gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unsern Kayserl. Gebot alles seines Innhalts vollkommentlich gelebt sey, auch künfftig gelebt werden wolle, oder wo nicht, alsdann zusehen und hören, Ew. Libden in vorgedachte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht, sprechen erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen, und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, rechtlich vorzubringen, und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Libden kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf klagenden Theils Anruffen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern verhandelt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieselbe sich zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den vier und zwantzigsten Tag Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehenhundert ein und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden &c. &c. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S. Cæsar.)

Friedrich Wilhelm Ruding Lt.
Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Josephus Bonn D. Kayserlicher
Cammer-Gerichts-Protonotarius.

Relatio

Relatio Nuntii super facta Insinuatione Mandati de manutenendo sine Clausula.

In Sachen:

Weyland Graffen Carl Ludwig jetzo Graffen Ludwig Ernst zu Sayn und Wittgenstein proprio & Mandatorio nomine.

Contra.

Weyland Graffen Henrich Albrecht, Casimir und August zu Sayn und Wittgenstein, modo Graffen Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg.

Ich Johann Georg Geltzhäuser eines Hochlöbl. Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts geschwohrner Bott, bekenne mit meiner eigener Handschrifft, wie auch bey dem Eyd und Pflicht, den ich derentwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe, daß ich mich den 14. Januarii 1752. in der Stadt Mannheim des Mittags 12. Uhr in des Præsidenten Nahmens Graffen von Esser seiner Behausung habe eingefunden, insinuirt dem Bedienten Nahmens Hanß Georg Riedtel das Mandatum in originali mit beygehender Supplication und deren Anlagen sub Num. I. brachte es dem Praesidenten Nahmens von Esser in das Zimmer, kame mit der Antwort zurück, er nehme es mit allem Respect an, so bald Er es überlesen hätte, so wolte Er das Mandatum dem Regierungs-Rath Nahmens Kuntzmann schicken, damit es so gleich besorget soll werden.

So alles geschehen im Jahr, Monath, Tag, Orth wie oben stehet.

H. C. Kirschbaum,
Bottenmeister.

Anlage.

Durchlauchtigster Fürst, Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter, Gnädigster Fürst und Herr!

Wie aus dem sub Num. 1mo. angebogenen Extractu Protocolli Commissionis Cæsareae des Mehrern erhellet, so sind nun zwar Anwaldts aussen bemerckte Herren Principalen, die Impetrantischen Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein ad literam des zu Dererselben unterthänigsten Dancke von diesem preißwürdigsten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte erkannten Rescripti mandati de exequendo, und darauf erfolgter Paritoriæ in alle und jede Gefälle und Einkünfte des Guths Neuen-Hemsbach, und dessen An- und Zugehörungen plene & realiter immittiret worden; und es haben auch nachdem, da diese Hochgräfl. Herren Immissi die Ihnen von der Kayserl. Subdelegations-Commission in vim & effectum immissionis angewiesene Possession brevi manu angetretten, zu Dererselben mehrerer Versicherung sämtlich Hochgräflich Berlenburgische N. I.

Admodiatores, Emphyteutæ, Censiten, Rechner, Gelder-Geber, Schultheis und Gemeinds-Leute von dem Dorfe Neu-Hemsbach und dessen Appertinentien nicht nur vorbelobter Kayserl. Subdelegations-Commission, sondern auch Anwaldts immittirten Hochgräflichen Herren Principalen stipulata manu an Eydes-Statt angelobet, daß sie denen, ihnen vorgelesenen allerhöchsten Kayserl. Iudicatis und Verordnungen, und denen darnach eingerichteten Commissarischen Weisungen zu folge, die respective Pfacht-Gelder, und sämtliche andere Hemsbacher Gefälle und Einkünfften von nun an, und forthin, bis auf weitere Cammer-Gerichtliche- und Commissarische Verordnung an Niemanden anders, als an vorermelte Hochgräfliche Herren Immissos, oder deren darzu besonders zu ernennenden Mandatarium liefern und entrichten wollten.

Allein es ist doch auch, wie Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht gehörter Impetrantischer Anwaldt hiermit supplicando, und in Unterthänigkeit zu vernehmen giebt, bey dem allen nichts gewisser zu besorgen, als daß der Hochgräflich Impetratische Theil die Herren Immissos in perceptione dictorum redituum auf alle Art und Weise zu turbiren, und solchergestalt die Auctoritate Cæsarea geschehene Immission inutil zu machen, suchen werde; es hat sich auch schon wircklich in facto begeben, daß der Herr Graf zu Wittgenstein-Berlenburg seinen Secretarium, Lehr, nach Neu-Hemsbach geschickt, und durch diesen den Hemsbacher Jäger Barth, welchem ausser der Jagd und dem Förste, auch die Erhebung aller nicht veradmodiirten Revenüen anvertraut gewesen, abgehalten hat, die auf Martini bereits fällig gewesene Gelder, also wie selbiger der Kayserl. Subdelegations-Commission, und denen Hochgräfl. Herren Immissis Tags vorher stipulata manu, an Eydes-Statt angelobt gehabt hatte, und ihm auch ausdrücklich war anbefohlen gewesen, an solche zu entrichten; und es wird auch durch diesen Secretarium Lehr dergleichen mit allen andern Censiten, Geld-Erhebern, Erb-Beständern und Unterthanen in fraudem & perniciem derer immittirten Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein ohne allem Zweifel vorgenommen werden.

Da nun auch daneben noch diese Hochgräflichen Herren Immissi ohnehin für sich nicht im Stande sind, alle die, Auctoritate Caesarea an sie gewiesene Leute zu Leistung ihrer Schuldigkeit anzustrengen; und demnach nicht nur ex hoc capite, sondern auch als solche, qui se turbari timent, inque perceptione redituum molestias passuros esse, dubitant, allerdings

vid. Post. de manuten. O. 5. n. 2. & O. 14. n. 1.

befugt und gemüßiget sind, dieses Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, qua Judicem immittentem um Höchstrichterliche Manutenenz zu imploriren:

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unterschriebenen Anwaldts unterthänigste Bitte, Sie geruhen diese Manutenenz Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, immaßen Höchst-Dieselbe Neu-Hemsbach unter allen Ober-Rheinischen Creyß-Ständen am nächsten gelegen sind aufzutragen, und Höchst-Denenselben, daß Sie Anwaldts Hochgräflichen Herren Principalen bey den Cammer-Gerichtlichen Iudicatis, und der darauf Auctoritate Cæsarea in alle Revenüen von Neu-Hemsbach und dessen Appertinentien geschehenen Immission contra quoscunque kräftigst manute-

nute-

nuteniren und handhaben, auch Denenselben auf ihre geziemende Requisition, gegen die Ungehorsame und Renitenten mit der nöthigen Hülfe jedesmal assistiren solle, per Mandatum de manutenendo S. C. gnädigst anzubefehlen, und das Decretum darüber fordersamst zu ertheilen.

Hierüber ꝛc.

Eurer Hochfürstl. Durchlaucht.

unterthänigster
G. J. Hert.

In der Beylage sub Num. VII. pag. 12. ist in der dritten und neunten Zeile an statt 1714. zu lesen 1704.

GJESSEN,
Gedruckt bey Johann Jacob Braun, Universitäts-Buchdrucker.
MDCCLII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichtserzählung nebst dem wahren Verlauf des geführten Processes ...
in Sachen weyl. H. Henr. Albrecht ... modo H. Ludwig Ferd. regier. Grafen
zu Sayn und Wittgenstein wieder weyl. H. Carl Ludew, jetzo H. Ludw. Ernst,
Grafen zu Sayn und Wittgenstein

S.l. 1752

2 Ded. 453,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324745-7
VD18 10349154-006